C. F. M.

Rechtliche Abhandlungen,

worinnen
besondere - sowol aus denen gemeinen
burgerlichen Gesezen,
als auch
aus dem deutschen Staatsrechte,
entstehende Fragen
erörtert,
und
rechtliche Gutachten darüber mitgetheilet,
desgleichen
bei denen höchsten Reichsgerichten zu
entscheiden vorgekommene - oder noch
vorkommen könnende wichtige Fälle
untersuchet,
und
denen vor diesen höchsten Gerichten streitenden
Parthien, Regeln der Klugheit gegeben werden,
in Erwehlung der rechtlichen Mittel vorsichtig
zu verfahren.

Zweeter Band.

Regensburg, im Verlag Joh. Leopold Montag. 1760.

Dem

Reichsfrei Hochwolgebohrnen

Freiherrn,

H E R R N

Ludwig Eleonorn

Freiherrn

von Makau,

Herrn

derer Herrschaften Fergers-
heim und Hirschheim ꝛc.
Eines Hochlöbl. Raths der Königlichen
Stad Strasburg Städmeistern,
und,
Bei der algemeinen Reichsversam-
lung zu Regensburg, Sr. allerchrist-
lichsten Majestät Gesandten.

Meinem gnädigen Herrn.

Reichsfrei Hochwolgebohrner Freiherr,

Gnädiger Herr!

Ew. Reichsfreiherrlichen Excellence hohe Geburt ist, durch Dero vortrefliche Eigenschaften, noch glänzender worden. Diese

 sind

sind so ausnehmend, daß sie billig von jedem hochgeachtet und bewundert werden müßen. Die grose Geschiklichkeit in Geschäften, die Erfahrung in denen allerwichtigsten Welthändeln und Staatsangelegenheiten, die volkommene Treue in denen von Sr. allerchristlichsten Majestät Ew. Reichsfreiherrlichen Excellence aufgetragenen Verrichtungen, können davon das untrüglichste Zeugnis ablegen. Die Bemühungen, welche Ew.

Reichs-

Reichsfreiherrl. Excellence zum Dienst Sr. allerchristlichsten Majestät, und zum Wol und Vortheil Allerhöchstdero Staaten unternommen, sind nie ohne erwünschten Erfolg geblieben. Hier redet keine Schmeichelei. Ein jeder, der Ew. Reichsfreiherrl. Excellence kennet, ist hievon gänzlich überführet.

Und gleichwie Se. allerchristlichste Majestät den Eifer und Fleis, welche in

Allerhöchstdero Dienste an-
gewendet werden, zu erken-
nen, zu schäzen, und zu ver-
gelten wißen: Also hat auch
Allerhöchstdieselbe Ew.
Reichsfreiherrl. Excellence
nicht allein den hohen Gesant-
schaftsposten, bei der algemei-
nen Versamlung derer höch-
sten und hohen Ständen des
röm. deutschen Reichs, son-
dern auch die vornehme Stel-
le eines Städmeisters, in der
Königl. Stad Strasburg,
allergnädigst anvertrauet.
Hier sind Ew. Reichsfrei-
herr-

herrliche Excellence, die Wolfahrt vieler tausend Menschen zu befördern, vermögend.

Glüklich ist das Gemeinewesen, und diejenige Stad, welchen die göttliche Vorsehung solche Obrigkeit schenket, die beständig, so wie Ew. Reichsfreiherrl. Excellence auf derselben Beste bedacht ist, und die Sorgfalt dafür nicht aus denen Augen sezet.

Und da überdieses Ew. Reichsfreiherrl. Excellence, als ein wahrer Menschenfreund, einem jeden, auch Fremden und Auswärtigen, den Zutrit zu Hochderoselben geneigt und willig verstatten: So erkühne auch ich mich, diese Samlung rechtlicher Abhandlungen Ew. Reichsfreiherrl. Excellence gehorsamst zu überreichen, und unterthänig zuzueignen.

Ich wünsche zugleich von ganzem Herzen, daß

Gott

Gott Ew. Reichsfreiherrliche Excellence überschwenglich mit Seelen- und Leibesgütern überschütten, und Hochdieselbe auf ewig zum Seegen sezen wolle. Ich bin mit unendlicher Ehrerbietung

Reichsfrei Hochwolgebohrner Freiherr,

Gnädiger Herr!

Ew. Reichsfreiherrlichen Excellence,

Meines gnädigen Herrn

unterthäniger Diener
C. F. M.

Vorrede.

Hiemit trit der zweete Band meiner rechtlichen Abhandlungen an das Licht. Diesen habe ich noch einige Abhandlungen einverleibet, welche nach dem in meinen zufälligen Gedanken, über die Verbeßerung derer burgerlichen Gesezen und Gerichtsordnung, gethanen Vorschlag entworffen worden, und ebenermasen die Verbeßerung derer burgerlichen Rechten zum Augenmerk haben. Zugleich lege ich einige Formeln von Sazschriften vor, wie sie dermalen, in denen Reichsgerichtlichen Proces-

sen,

sen, abgefaßet und eingerichtet zu werden pflegen. In der supplica pro rescripto restitutorio impetrando, sind zwar mehrere Geseze, und Meinungen derer Rechtsgelehrten, angeführet worden, als vielleicht nöthig, und der Vorrede des ersten Bandes zuwider scheinen mögte; allein das ist auf ausdrüklicher Begehren des Principalis selbsten geschehen.

II.

Ubrigens wird es manchem nicht unangenehm sein, hier einen völligen processum fiscalem zusehen. Anfänger derer gerichtlichen Ubungen, können daraus lernen, was allenfals in sothanem Proceße zu beobachten ist.

In-

Inhalt des zweeten Bandes.

I.

Anmerkungen über den Zustand und Beschaffenheit derer Menschen, nach denen Begriffen des Römischen und deutschen Rechts.

II.

Supplica pro rescripto poenali cassatorio, et respectiue in integrum restitutorio, vt et inhibitorio, cum omni caussa, damno atque interesse &c.

Concepit C. F. M.

III.

Supplica pro mandato poenali de non contraueniendo sententiae august. cons. imper.

imper. aul. nec via facti, ſed iuris procedendo &c. Concepit Syndicus Monaſterii Arnſ.

IIII.

Supplica pro mandato inhibitorio de non turbando in poſſeſſione vel quaſi finium ac limitum, ex vtraque parte toties quoties viſitatorum atque agnitorum, ſed potius de demoliendo &c.

Concepit Lic. Go.

V.

Proceſſus fiſcalis, mit allen ſeinen Saz- und andern übergebenen Schriften.

VI.

Relatio über eine bei dem R. Hr. anhengig geweſenen Rechtsſache.

VII.

Votum ad Imperatorem, die Standeserhöhung der Gemahlin des F. zu N. betreffend.

VIII.

VIII.

Abhandlung von denen Verbindlichkeiten und Verträgen überhaupt, und wie solche, nach denen Begriffen des natürlichen Rechts bestimt, in unsern deutschen Gerichten, zu Vermeidung aller unnöthigen Weitläuftigkeit in denen daher entstehenden Streithändeln, ihren vsum practicum haben können.

Anmerkungen über den Zustand und Beschaffenheit derer Menschen, nach denen Begriffen des Römischen- und deutschen Rechts.

Vorrede.

Es hat der Verfasser, in dem- von ihme vor kurzer Zeit unter dem Titel:

Zufällige Gedanken, über die Nothwendig- und Nuzbarkeit, die burgerliche Geseze und Gerichtsordnung zu verbessern, und dieselbe anders, als sie bisher gewesen, einzurichten:

herausgegebenen Tractate, und zwar in deßen ersten Abschnitte, (§. 10. 11. 12.) bewiesen, daß es zur geschwinden Verwaltung der Gerechtigkeit gereichen würde, wan man aus dem Röm. Gesezbuch nur die rechtliche Verfügungen in Deutschland beibehielte, welche sich auf deßen Verfaßung

schiken, und deren Gebrauch unstreitig ist, das bei uns unbrauchbare aber gänzlich weglieſe. Gleichergestalt hat er in erwehntem Tractate (§. 13. 14.) dargethan, daß es sich mit denen Landessazungen, und Landesgewohnheiten, eben so verhalte. Da er nun, in dem ersten Bande dieser rechtlichen Abhandlungen, mit denen Vergleichsverträgen gezeiget, wie allenfalls das Werk anzugreifen wäre, wan man die Röm. annoch bei uns ihren Gebrauch habende Verordnungen, in eine richtige Verbindung, zur Verbesserung derer burgerlichen Gesezen in Deutschland, bringen wolte: So thut er, in diesem zweeten Bande, einen nochmaligen Versuch, mit der Lehre de statu hominum, und wie diese, nach denen Begriffen des Röm. und deutschen Rechts, zu bestimmen und anzuwenden. Hiebei ist jedoch wol zu merken, daß daraus keine Vermischung beider Rechten entstehet. Wir behalten von denen Röm. den Zustand derer Menschen betreffenden Gesezen nur diejenige, welche sich auf unsere Verfaßung, und burgerliche Einrichtung schiken; die andere hier berührte Bestimmungen aber sind deutsche Verfügungen. Darum was aus beiden Rechten bei uns seinen vsum practicum hat, das kan auch in einem einigen und zusammenhangenden Lehrbegrif enthalten sein. Dieses mögte zum

Beispiel

Beispiel dienen, wie etwa ein deutsches volständiges Rechtsbuch verfaßet, und, in richtiger Verbindung und Ordnung, gemacht werden könte. Man wird davon im dritten Bande einen Entwurf vorlegen.

§. 1.

Alle Menschen, in ihrem natürlichen Zustande betrachtet, sind einander gleich. Einerlei Rechte der Vernunft, und einerlei natürliche Beschaffenheit, ist bei denenselben, was ihren Ursprung angehet, anzutreffen. Und diese natürliche Gleichheit, kan nicht aufgehoben, oder geändert werden. Hiemit waren auch anfänglich, in Ansehung eines jeden für sich, und im Wechselweisen Verhalten gegen einander, gleiche Gerechtsame, die allen zukamen, verknüpfet. Solches dauerte so lange als die Menschen in diesem Zustande, auch in Absicht des geselschaftlichen Lebens, zufrieden waren. Da sich aber einige damit nicht vergnügten, sondern sich vorzüglich für andern etwas anzumasen unterstunden, und andere in demjenigen, woran allen natürlicher Weise eine gleiche Befugnis zukame, oder gar in dem was jedem besonders gehörig war, zu beunruhigen anfiengen, folglich, über die Schranken der natürlichen Gleichheit zuschreiten, sich einfallen

 liesen:

liesen: So wurden dadurch die erste Gründe, zur Veränderung des gleichen natürlichen Zustandes, in Rücksicht der burgerlichen Verbindlichkeit und Ordnung, unter denen Menschen geleget.

§. 2.

Dan da sich einige wider andere gewaltthätig zu verfahren beigehen liesen: So war es nöthig, daß die Menschen auf Mittel zu ihrer Erhaltung bedacht waren. Die einfache Geselschaften, die bisher unter der Aufsicht und Regierung der Hausväter gestanden, und sonsten Niemanden unterwürffig gewesen, verbanden sich miteinander. Aus dieser Verbindung der einfachen kleinen Geselschaften, entstunden nun die grösere zusammen gesezte, woraus endlich grose Staaten und ganze Völkerschaften erwachsen. Sie richteten sodan ihre Sorgen darauf, Ruhe von innen, und Sicherheit von ausen zu haben.

§. 3.

Auf diese Art haben die Menschen nicht länger in dem Stande, der natürlichen Gleichheit, was ihre äusere Verfassung, des geselschaftlichen und burgerlichen Lebens betrift, bleiben können. Sie musten darum, weil es nun eine andere äuserliche Bewantnis mit ihnen hatte, auch auf eine an-

dere Einrichtung denken. Alles muste anders als vorher angeordnet, und die bequemste Mittel, den Endzwek zu erlangen, erwehlet und gebrauchet werden. Und da nunmehr die durchgehende Gleichheit nicht weiter Stat haben konte: So muste man nothwendig eine sich schickende Subordinationem einführen; woher die dermalige verschiedene Stände derer Menschen ihren Anfang nehmen: da einige zu regieren, und andern Regeln ihres Verhaltens vorzuschreiben befugt, andere aber, nach diesen ihre freie Handlungen anzustellen, verpflichtet sind.

§. 4.

Ob es nun gleich richtig ist, daß die Menschen, in der nunmehrigen burgerlichen Verfassung, in verschiedenen Ständen leben, und nach dieser besondern Arten betrachtet werden müßen: So hebet doch solches die natürlich gleiche Beschaffenheit derselben nicht auf. Kraft dieser haben Sie sich alle annoch gewisser gemeinschaftlichen Rechten und Vortheilen zu erfreuen, welche, in ihrem wesentlichen Begrif, durch keine hypothetische Bestimmung geändert werden können. Und eben daher kan der Zustand der Menschen auf eine zweifache Art, und zwar 1) nach der natürlichen Beschaffenheit, und 2) nach der burgerlichen Einrichtung, betrachtet werden.

§. 5.

Eher man aber diesen zweifachen Zustand der Menschen, nach allen besondern Bestimmungen, noch eigentlicher erwäget: So muß man für allen Dingen zuvor die Begriffe 1) was ein Mensch, 2) was eine Person, und 3) was derer Zustand eigentlich sei? vest sezen; weil auf derselben gewisses Erkäntnis in Rechtsfragen nicht wenig ankomt. Dan was für quæstiones præjudiciales entstehen nicht oft z. B. wegen der Schwangerschaft der Weiber? ob würklich ein wahrer Mensch gebohren worden? u. s. f. Und was hat dergleichen nicht für einen Einflus in die Erbfolge, und in die Erbschafts-Theilung?

Der Mensch ist eine aus einem organischen Cörper, und einer vernünftigen Seele bestehende Creatur, die sich wilkührlich bewegen, und ihrer Natur gemäse sowol Leib- als geistliche Handlungen vornehmen kan. Stellet man sich nun den Menschen in einem gewissen statu vor: so wird solcher eine Person genennet. Der status aber ist ein Inbegrif solcher Bestimmungen, welche jemanden aus einem gewißen Rechte zukommen.

Anmerkung.

Die Beschreibung, wie sie hier von einer

Person gegeben wird, ist nach dem Begrif des Röm. Rechts bestimmet. Die Römer machten einen genauen Unterscheid zwischen einem Menschen überhaupt, und einer Person insbesondere. Welcher Mensch sich nicht in einem solchen Zustande, vermöge deßen er gewisser Rechten fähig war, befande, der wurde nicht für eine Person, sondern nur für ein Ding, worüber privati wilkührlich verfügen konten, gehalten. So wurden z. B. bei denen Römern die Knechte, ob sie gleich Menschen waren, als Sachen angesehen, über die man Verträge machen, sie kaufen und verkaufen konte, u. s. w.

Da aber unsere burgerliche Verfaßung anders ist als sie bei denen Römern gewesen: So fället auch dieser Unterscheid, zwischen Menschen und Personen, heute gänzlich weg; da es ohnehin eine ganz andere Bewantnis, mit unsern Knechten und Bauern, als ehemal mit denen Römischen servis, hat. Es sind unsere Knechte als Menschen, sowol Personen, als ihre Herren; weil sie ebenfals Subjecta intelligentia sind, worinnen eigentlich das wahre und natürliche Wesen einer Person bestehet, und ihnen heute über dieses noch gewiße burgerliche Gerechtsame zukommen. Sie sind und bleiben Personen, ob sie gleich andern dienen müßen. Hier wird keine Ausnahme von

einer Regel gemacht. Dan daß die gefangene ungläubige Türken und Heiden, einigermasen mit denen Römischen Knechten verglichen werden können, komt aus dem Wiedervergeltungsrecht her, worinnen auch der Grund ihrer Dienstbarkeit, und daß sie der freien Gewalt ihrer Herrn unterworffen seyn müßen, enthalten ist; aber dieses ändert die Regel nicht, und ist auch kein Gegenstand des iuris privatorum.

§. 6.

Nach richtiger Bestimmung dieser Begriffen, betrachtet man (1) den natürlichen Zustand, den statum naturalem, des Menschen, weil dieser den Grund der Möglichkeit, der im bürgerlichen Stande, in statu civili, jemanden gebührenden Rechten enthält. In solchem sollen die Menschen entweder 1) noch gebohren werden; oder Sie sind 2) schon gebohren worden.

§. 7.

(1) Daß man diejenige Kinder, mit welchen die Mütter in natürlicher Ordnung noch schwanger gehen, und zu derer Geburt Hofnung da ist, für würklich gebohren, und für vorhanden seiende Menschen achten müße, wan es derselben unmittelbarer Vortheil schlechterdings erfordert, ist

in

in der Natur der Sache, in der Pflicht und Verhältnis der Menschen gegen einander, und in dem Endzwek der burgerlichen Geselschaft selbst, gegründet. Dieses bewähren auch die Römer mit ihren Gesetzen, welche ausdrüklich verfüget:

quod is, qui nasci speratur, cum de ipsius iure quæritur, pro superstite sit.
L. 231. D. de V. S.
L. 7. L. 26. de stat. hom.

§. 8.

Hieraus folget 1) daß denenjenigen, welche noch gebohren werden sollen, alle ihnen gehörig sein könnende Gerechtsame, bis auf die Zeit ihrer Geburt, vorbehalten bleiben.

L. 3. D. Si pars her. pet.
L. 18. L. 26. D. de stat. hom.
L. 23. D. de capt. ex postlim.

Es ist aber 2) leicht zu erachten, daß dieses erst seine Kraft und Gültigkeit, wan sie lebendig und als volkommene Menschen, auch heute zur gesezmäßigenZeit, gebohren werden, haben können.

L. 30. §. 1. D. de adqu. her.
L. 29. D. de neg. gest.
L. 19. §. 2. D. de test. tut.
L. 141. D. de V. S.

So kan auch 3) dieses nur denen zuhoffenden Kindern, aber andern nicht, zum Vortheil gereichen.

L. 7. D. de statu hom.

L. 231. D. de V. S.

Dem unerachtet geschiehet es 4) doch bisweilen, daß auch in gewisser Mase der favor nascituri einem andern, aus hinlänglicher Ursache, eine Zeitlang zustatten komme. So kan z. B. ein schwangers Weibsbild nicht gefoltert, oder mit anderer Leib- und Lebensstrafe beleget werden, sondern man mus damit warten, bis ihre Niederkunft und Geburt vorbei ist.

L. 18. D. de stat. hom.

L. 3. D. de pœn.

§. 9.

Welche Menschen lebendig das Licht der Welt erblicket haben, es mag die Geburt nach dem ordentlichen Lauf der Natur geschehen, oder sie aus der Mutterleibe geschnitten worden sein, werden gebohrne, und Menschen genennet, folglich nehmen sie auch Theil an allen Rechten und Befugnissen derselben.

L. 132. L. 141. D. de V. S.

welche aber in der Geburt sterben, eher sie völlig von dem Leibe der Mutter abgesondert worden, die werden nicht für lebendig gebohrne, sondern für todte gehalten.

Hin-

Hingegen kan man denjenigen Geschöpfen, welche nicht in menschlicher Gestalt, und doch von Menschen unglüklicher Weise zum Vorschein gebracht worden, und also monstra genennet werden, den Namen der Menschen nicht beilegen; folglich können sie auch in der Zahl der Kinder nicht mit begriffen sein.

L. 14. D. de stat. hom.
L. 38. D. de V. S.

Allein dieselbe, welche mit zu vielen Gliedmasen, z. B. mit zween Köpfen, u. a. m. auf die Welt gekommen, werden billig unter die Menschen gerechnet; wovon sie auch weder das natürliche, noch burgerliche Recht, ausschlieset. Mit wenigen: Wan jemand in einer menschlichen Gestalt gebohren worden, sive forma sit ordinaria, sive extraordinaria, nur daß der Leib so beschaffen ist, daß sich eine vernünftige Seele darinnen befinden kan: So mus er für einen Menschen gehalten werden.

Siehe die unmittelbar vorher angeführte Röm. Gesetze.

§. 10.

Heute hat man auch darauf zusehen: ob die Menschen recht- oder unrechtmäßig gebohren worden sind?

Für

Für rechtmäsig gebohren werden, nach dem burgerlichen Rechte, diejenige gehalten, welche aus der ehelichen Beiwohnung derer Eheleuten, in der nach der Vorschrift der Gesezen vollzogenen Ehe, es mag diese annoch dauern oder getrennet worden seyn, gebohren worden;

L. 3. §. penult. D. de suis et legit. hered.

es mögen diese sowol für volzogener Ehe, oder nach deren würklichen Volziehung, empfangen worden sein.

L. 11. C. de natural. liber.

Für unrechtmäsig gebohren aber werden solche geachtet, die auser der Ehe empfangen, und gebohren worden.

Was die ersten anlanget, so wird erfordert, daß die Geburt zur rechten Zeit, iusto tempore, geschehen, welches in zweifelhaften Fällen vermuthet wird; es wäre dan aus hinreichendem Grunde, die gegentheilige Vermuthung stärker, z. B. wan sich die Geburt auf eine gewaltsame Art, oder tempore intempestivo, zugetragen, u. s. f.

Carpz. p. 3. C. 17. def. 20.

Die rechtmäsige Zeit der Geburt wärender Ehe, ist nach der feierlichen Hochzeit der neunte Monat; und wan, wegen der Geburt des Kindes, unter denen Eheleuten Streit entstehet, der siebende Monat.

L. 12.

L. 12. D. de stat. hom.
L. 3. §. 12. de suis et legit.

Ereignet sich aber unter ihnen darüber keine Zwistigkeit: So wird das Kind, nach denen burgerlichen Gesezen, für rechtmäsig gehalten, welches gleich nach volzogener Heurath gebohren wird.

L. 11. C. de natur. liber.

Auserordentlich kan auch eine sechs monatliche Geburt rechtmäsig sein, wan nemlich das Kind noch unzeitig ist, und auf die Mutter sonst kein widriger Verdacht fället.

Stryk V. M. tit. de stat. hom. §. 14.

Für die rechtmäsige Zeit der Geburt nach geendigtem Ehestande, wird der zehente Monat angegeben.

Nov. 39. C. 2.
Fabrottus dissert. de tempore part. hum.
Cocc. ius controv. lib. 1. tit. 6. qu. 2.

Jedoch hat man auch Beispiele, daß von ganz unverdächtigen Frauen, und die noch über dieses, um wichtiger Erbschaften willen, gleich nach dem Tode des Mannes, genau verwahret und bewachet worden, im Anfang des eilften Monats Kinder zur Welt gebracht worden. Und darum haben die ICti. nach der Einsicht und Gutachten der Naturkündigen Aerzten, dergleichen Kinder auch für rechtmäsig gebohrne erkläret; und dieses um

so

so viel mehr, weil die Geseze, ex favore partus, so vieles verordnet, und auch dem Gemeinenwesen selbst daran gelegen ist, daß es so wenige als nur möglich ist unbemakelte Burger habe, welchen von andern keine Vorwürffe, wodurch die burgerliche Einigkeit verhindert werden mögte, gemachet werden können.

Lautb. Coll. Theoret. Pract. tit. de his, qui sui vel alieni iuris sunt, §. 11.

Anmerkung.

Obgleich alle diese Verfügungen sich hauptsächlich in statu civili, in Ansehung ihrer Würkung, äusern: So können sie doch nirgendwo bequemer als hier vorgetragen werden, da ohnehin der status civilis den statum naturalem voraus sezet, ja darinnen gegründet ist.

§. 11.

Es werden aber die Menschen entweder als männlichen- oder als weiblichen Geschlechts gebohren. Und wiewol beide in zweifelhaften Fällen, gleiche Rechte geniesen:

L. 4. C. de lib. præt.

So hat doch auch ein jedes für sich seine besondere bestimte gerechtsame; indem in diesem Falle

die

die Männer, und in einem andern die Weiber, eigene Befugnisse haben. Dann da mehrentheils von demjenigen, was gemeiniglich geschiehet, die Regel gemachet, und diese, nach denen besondern Umständen der Sachen, angewendet wird; meistens aber mehr Klugheit, Scharfsinnigkeit, wol überlegte und veste Entschliesung, auch standhafter Muth, bei denen Männern als bei denen Weibern angetroffen wird: So wird daraus der Schlus gemachet, daß in solchen Geschäften, wozu gemeldete Eigenschaften nöthig sind, Männer gebrauchet, und ihnen also die Ehrenämter und Würden anvertrauet, und ertheilet werden, mithin denselbigen, was diese betrift, vorzügliche Rechte für den Weibern, gebühren müßen; und daß es hingegen mit denen Weibern, in Betracht der weiblichen Schwachheit (obgleich zuweilen unter ihnen solche Frauen gefunden werden, welche an edler Gemüthsart, durchdringendem Verstande, erhabenem Geist und Grosmuth, viele Männer auf eine ausnehmende Weise übertreffen, wie dieses durch viele Beispiele der ältern- und neuern Zeiten, ja unserer Tagen selbst volkommen bewähret wird) beßer als mit denen Männern stehe, und in deren Rücksicht ihnen vieles zu gut gehalten werde, welches denen Männern nicht zu statten kommen, noch diesen eine Ausflucht geben kan.

§. 12.

§. 12.

Diesemnach sind die Regeln richtig, 1) daß allein die Männer der burgerlichen Ehrenämtern, und der väterlichen Gewalt fähig sein;

L. 2. D. de R. I.

L. 196. pr. et §. 1. D. de V. S.

Und daß 2) denen Weibern, weil ihnen wegen ihrer weiblichen Schwachheit, vieles übersehen, und zu gut gehalten wird, die Unwissenheit in denen Gesezen in scharfem Rechtsverstande nicht so sehr wie denen Männern schadet, und daher auch Sie ihre für andere gethane Bürgschaft in regula nicht verpflichte;

L. 9. pr. D. de iur. et fact. ignor.

Leg. 1. D. ad *Sct.* Vell. auth. si qua mulier C. eod.

auch daß 3), wan sie Fehler und Verbrechen begangen, die erste nicht so scharf geahndet, und die lezte nicht so hart an ihnen, als an denen Männern, bestrafet werden; es wäre dan, daß eine auserordentliche Bosheit eine nachdrücklichere Bestrafung, und um andern schreckliche Beispiele zu geben, erforderte.

L. 38. §. 1. ad L. Jul. de adult.

Nov. 12. C. 1.

Nov. 34. C. 10.

Anmer-

Anmerkungen.

1) Wan es in der Regel heiset: daß allein die Männer der burgerlichen Ehrenämter fähig sein, so folget daraus, daß Sie auch allein die Gerichtbarkeit, in wie ferne solche jemanden iure magistratus zukomt, ausüben dürfen.

In Deutschland gibt es zwar verschiedene Arten von Gerichtbarkeiten, von denen die Römer nichts gewust haben, als z. B. die iurisdictio patrimonialis, welche denen Oertern und Ländereien, davon auch Weiber Besizerinnen sein können, anhengig ist: aber davon ist hier die Rede nicht, weil dieses in die Staatsverfaßung der Deutschen Provinzen, ja des ganzen Deutschlands einschläget, mithin kein Gegenstand des iuris privatorum ist; da überdieses die Besizerinnen sothaner Ländereien, die Gerichtbarkeit durch Männer ausüben laßen. Man spricht derowegen hier nur von öffentlichen Aemtern, welche, zum besten der burgerlichen Geselschaft, von Männern verwaltet werden müssen.

2) Unter denen Naturkündigern wird über die Frage: ob es würklich Zwitter, Androgynos

gynos, gebe? sehr gestritten. Man hat dieses hier nicht zu untersuchen, sondern nur so viel zu melden, daß wan jemand dafür gehalten worden, und er ein oder das andere Geschlecht erwehlet, er auch des erwehlten Geschlechts Rechten theilhaft werde, wie dieses die Röm. Geseze

L. 10. D. de stat. hom.

L. 15. §. 1. D. de testam.

L. 6. §. ult. D. de lib. et posthu.

verfüget, die auch in praxi forensi, bei denen sich ereigneten Fällen, als gegründet angenommen worden.

§. 13.

(3) In Ansehung des Alters sind die Menschen voljährig und über 25, oder minderjährig und unter 25 Jahren alt. Die Minderjährige sind entweder Manbar, oder nicht Manbar. Die Manbarkeit aber wird entweder als volkommen, oder als unvolkommen betrachtet Die unvolkommene Manbarkeit schliesset sich, bei dem mänlichen Geschlecht, wan das 14. Jahr, und bei dem weiblichen Geschlecht, wan das 12 Jahr des Alters volzählig ist.

pr. Inst. quib. mod. tut. fin.

Leg. 25. C. de nupt

Leg. ult, C. quando tut, esse des.

aber

aber die volkommene Manbarkeit endiget sich bei dem ersten mit dem 18, und bei dem lezten mit dem 14 Jahr des Alters.

§. 4. Inst. de adopt.

L. 14. §. 1. D. de alim. leg.

Endlich werden die impuberes die unmanbare, von ihrer Geburt bislans Ende des 7. Jahrs, Kinder genennet;

Leg. 18. C. de iur. del.

Leg. 1. §. 2. D. de adm. tut.

die Zeit aber von 7 bis auf das 14 Jahr bei denen Knaben, und bis auf das 12. bei denen Mägdlein, wird in 2 Theile gleich getheilet, dergestalt, daß die erste, wann sie nur $10\frac{1}{2}$ und die lezte $9\frac{1}{2}$ Jahr alt sind infantiæ proximi, von der Zeit aber pubertati proximi genennet, und des Betrugs, Gefährde und Arglist, fähig gehalten werden.

§. 18. Inst. de obl. quæ ex. del.

L. III. D. de R. I.

Anmerkung.

Diese Theilung des Alters der Menschen hat das Römische Recht also bestimmet. Und ob sie gleich beim ersten Anblick unnöthig scheinen mögte: So verhält es sich doch damit, bei genauer Erwägung, ganz anders;

immasen man, in vielen Fällen des menschlichen Lebens, eine Rücksicht daraufnimt, und Gebrauch davon machet. Dieses beweiset die Lehre von dem rechtlichen Mittel der Wiedereinsezung in den vorigen Stand, und wan dieses denen Minderjährigen zu statten kommet. So wird man auch mit der imputatione morali, tam juris quam facti, in Ansehung der Unmanbaren, oder derer die unter 14 und 12. aber doch über 7 Jahr alt sind, nicht gehörig zu recht kommen können, wan man diese Theilung außer Acht läßet; z. B. ein Knab unter 14. Jahren zündet ein Gebäude mit Feuer an, ein Mägdlein unter 12 Jahren, bringet ein Kind zur Welt, und ermordet dasselbe, u. a. m.

§. 14.

(4) Die voljährige, die maiores, diejenige, die über 25 Jahr alt sind, werden entweder annoch für Junge, oder für Alte geachtet.

L. 69. D. de legat. 3.

Und weil die Bestimmung des Alters, in Betracht der natürlichen Kräften, so wol an dem Gemüthe als an dem Leibe des Menschen, nicht auf einerlei Art bei allen geschehen kan: So sahen auch die Römer nicht so wol darauf, als vielmehr

mehr auf die Zahl der Jahren; und darum hielten Sie dafür, daß das eigentliche Alter vom 70. Jahre seinen Anfang nehme;

L. 2. §. ult. D. de decur. cum aliis huc pertinentibus L. L. iuncta.

woraus folget, daß diejenige, welche unter 70. Jahren sind, zu denen Jungen gezehlet werden müßen. Jedoch weil dergleichen nur um der Röm. Staatsverfaßung, und derselben burgerlichen Aemter willen, also verordnet war, man aber dermalen, nach der wahren Beschaffenheit der Sachen, nicht so wol auf die Jahre, als vielmehr auf die Tüchtigkeit, in Absicht der zu verwaltenden Aemter, sehen mus: So fället dieses heute weg, da ohnehin unsere burgerliche Einrichtung andere Verfügungen, als bei denen Römern, erfordert.

Ubrigens wird gemeiniglich die Zeit von 100. Jahren für die längste Lebenszeit eines Menschen gehalten.

Plin. in Hist. Nat. VII. 4.

§. 15.

2) Und so viel von dem natürlichen Zustand der Menschen. Wir betrachten nun noch kürzlich den statum civilem derselben. Dieser wurde von denen Römern auf eine dreifache Art bestimmet.

stimmet. Sie sahen 1) auf den statum libertatis; 2) auf den statum civitatis; 3) auf den statum familiæ. Die ideæ horum statuum waren bei Ihnen subordinatæ, und nicht coordinatæ. Wer libertatem nicht hatte, der konte auch nicht civitatem haben; und wer diese nicht hatte, der hatte auch statum familiæ nicht, auf die Weise, wie solchen ein Römischer Burger hatte.

Was diese Bestimmungen zu bedeuten hatten, äuserte sich fürnemlich in denen Befugnißen der Röm. Burger, in Rucksicht ihrer Vorzüge für denen in Rom lebenden fremden freien Leuten, und in der Gewalt über ihre Kinder und Familie, auch in der Beschaffenheit ihrer Knechten, welche, als Knechte, keines einigen dieser statuum fähig waren. Weil es aber mit unserer burgerlichen Einrichtung eine ganz andere Bewantnis hat, indem wir uns Knechte, mit einer gewißen Freiheit, vorstellen können, die nicht für Sachen, sondern für Personen (Anmerkung §. 5.) gehalten werden, und die nur Knechte in Ansehung ihrer Herrn, aber Freie in Betracht des gemeinen Wesens sind: So hat man sich auch mit diesen pur Römischen Dingen hier gar nicht aufzuhalten, und kan man solche, da sie ohnehin nur zur Geschichtskunde des Röm. Rechts, und zu deßen Alterthümern, gehöre,

hören, und heute gar keinen usum practicum haben, ohne die mindeste Anmerkung darüber zu machen, gänzlich vorbei gehen laßen.

§. 16.

Deswegen sehen wir nur mit wenigen auf unsern statum civilem, und erwägen kürzlich, was es mit demselben überhaupt für eine Beschaffenheit habe.

§. 17.

Bei uns wird der status civilis derer Menschen betrachtet, als der Freien und nicht Freien. Die Freien sind entweder Adeliche, oder Unadeliche. Die Adeliche gehören entweder zum hohen- oder zum niedern, zum alten- oder zum neuen Adel. Die Unadeliche sind nun entweder freie Burger, oder sie sind Knechte, Leibeigene, und Bauern. Und überdieses kan man auch noch auf die in einem Lande, oder Stad lebende freie Fremde, es mögen solche Adeliche oder Unadeliche sein, eine Achtung haben.

Anmerkungen.

1) Wan man hier von Freien redet, so richtet man nur die Augen auf unsern heutigen Zustand, und verknüpfet damit den dermalen gewönlichen Begrif der burgerlichen Frei-

 heit,

heit, in wie ferne jemand für seine eigene Person sein eigner Herr, Niemanden als Leibeigener unterworffen, noch als glebæ adscriptus zu achten ist; dan davon, in was für einem Verstand das Wort: Frei: in denen ältern und mitlern Zeiten in Deutschland, für der grosen manumissione, genommen worden ist, ist hier nicht die Rede. So ist es auch unserm Endzwek zuwider, alhier von dem hohen- und niedern, alten- und neuen Adel, und wie er in nostro statu civili denen eigentlich so genanten Burgern, auch denen Bauern, entgegen gesezet wird, besonders zu handeln; weil dieses in das deutsche Staatsrecht, und deßen Geschichtskunde überhaupt, und einer jeden deutschen Provinz insonderheit, gehöret, und also eigentlich kein Augenmerk des iuris privatorum ist.

2) Es widerspricht sich heute nicht: in gewißer Mase den statum civilem zu haben, und doch ein Knecht und Leibeigener zu sein; wie zum Theil oben (§. 5. Anm.) erinnert worden, und unten noch weiter angemerket werden wird. Unsere Knechte und Leibeigene haben das ius commerciorum, contractuum, testamenti factionis &c. Hier siehet

het man den grosen Unterscheid, zwischen denen Röm. Knechten, und unsern Leibeigenen.

§. 18.

Weil es unsere Absicht nicht erfordert, de statu atque iuribus des hohen- und niedern Adels, vieles an- und auszuführen: So sehen wir nur auf das heutige in eigentlichem, scharffem, und engem Verstande genommene Burgerrecht, auf deßen Beschaffenheit nach deutschen Gebräuchen und Gewonheiten, und wie es denenjenigen, welche sich als würkliche Burger in Städten, und Oertern befinden, zukommet.

Anmerkung.

In weitläuftigem Verstande heisen heute alle Unterthanen des Staats Burger, es mögen dieselbe Unadeliche oder Adeliche sein, und sind die lezte, eben so wol als wie die erste, ihre burgerliche Handlungen, in pactis, contractibus &c. nach der Vorschrift derer burgerlichen Gesezen anzustellen verpflichtet. Doch dieses ist kein Vorwurf unserer izigen Abhandlung.

§. 19.

(1) Das Burgerrecht aber, in engem Ver-

stande genommen, sezet auch bei uns den Stand der Freiheit voraus; indem Niemand des iuris civitatis theilhaft werden kan, wan er einen nachfolgenden Herrn hat, und er also kein freier Mensch ist. Kürzlich: Er mus des iuris civitatis fähig sein, und ihm keine andere Umstände, solches zu erlangen, im Wege stehen.

Anmerkung.

Jedoch ist hier zu erinnern, daß in unserer burgerlichen Verfaßung, der status civilis dem statui libertatis nicht subordinatus sei; welches sich aber bei denen Römern ganz anders verhielte. Was diese Anmerkung aber sagen wil, äusert sich in Betrachtung der Menschen, welche entweder ihre eigene Herrn, oder in verschiedenem Begrif, der Gewalt und Botmäsigkeit anderer unterworffen sind, und wie es damit heute bei uns eine ganz andere Bewantnis hat, als ehedem bei denen Römern.

§. 20.

Alle Burger, so wol in einem Lande überhaupt, als an einem jeden Orte in demselben insbesondere, haben alle, als Burger betrachtet, einerlei und gleiche Rechte, jedoch nach eines jeden Orts eigenen Einrichtung. Und in so ferne

hat

hat keiner für dem andern nicht den geringsten Vorzug; weil der wesentliche Begrif des iuris civitatis heute keinen Unterschied unter ihnen machet. Dan wan auch einige etwa besondere Gerechtsamme haben, von denen ihre andere Mitbürger ausgeschloßen sind: So rühret dieses von ganz eigenen, und Sie nur allein angehenden Verfügungen und iuribus singularibus her, welche aber die Regel keinesweges ändern können.

§. 21.

Es äusert sich dieses gleiche Burgerrecht fürnemlich im Gewerbe burgerlicher Nahrung; daß denen Landes - und Stadkindern, vorzüglich für denen Fremden, burgerliche Ehrenämter und Verrichtungen anvertrauet, und aufgetragen werden; im Recht der Handwerkszünfte; in iure retractus, congrui &c. welches alles aus deutschen Gebräuchen und Gewonheiten, die mit denen Römischen begriffen de iure civitatis, wenig oder gar keine Aehnlichkeit und Verwandschaft haben, herzuleiten und zu bestimmen ist, und bei dem allem man die iura statutaria, und Gewonheiten eines jeden Orts, als eine Richtschnur vor Augen haben mus.

v. Heinec. elementa jur. germ.
Engau. compend. iur. germ.

§. 22.

§. 22.

Dieses Recht nun hat jemand entweder seiner Geburt zu danken, d. i. er ist von civibus in einem Lande, in einer Stadt, u. s. w. gebohren worden, oder er hat sich solches selbst erworben, welches auf verschiedene Art geschehen können, z. B. er hat es durch Geld an sich gebracht, oder es ist ihm von der Bürgerschaft, oder dem Landesherrn, vielleicht wegen seiner dem Gemeinenwesen geleisteten Diensten, ertheilet worden. Und daher komt in verschiedenen Städten in Deutschland, die Eintheilung in alte - und neue Burger, und daß die alte- für denen neuen Burgern sich gewiße Vorrechte anmasen wollen; welches wir aber hier nicht zu untersuchen, sondern nur noch zu erinnern haben, daß einem Burger sein Burgerrecht nicht, als nur zur Strafe, wan er sich deßen durch Verbrechen und Uebelthaten verlustig gemacht, genommen werden kan.

§. 23.

Etwas mehrers von dem heutigen eigentlichen Burgerrecht beizubringen, läßet unser vorgesezter Endzwek nicht zu; wir betrachten deshalben nun noch kürzlich, (2) was es dermalen mit denen Bauern und Leibeigenen in Deutschland, für eine Bewantnis habe.

§. 24.

§. 24.

Bei denen deutschen Völkern hat man zwar immer Knechte gehabt, welche aber in denen alten Zeiten schon, und also heute noch vielmehr, von der Beschaffenheit derer Röm. Knechten sehr verschieden waren. Tacitus de moribus Germanorum Cap. 25.

Unsere Knechte sind zwar dem fundo oder glebæ adscripti, aber doch keine Sache, sondern Personen (§. 5). Auch ihre Herren haben, wan diese nicht selbst die Landesherrn sind, und darum selbst noch eines andern Botmäsigkeit und Herrschaft über sich erkennen müßen, oder ihnen sonst die hohe peinliche Gerichtbarkeit nicht zukomt, keine Gewalt über derselben Leben und Tod. Und weil unsere Bauern und Leibeigne gewißermasen den statum civilem haben (§. 17. Anmerk. 2.): So haben sie das Ehestandsrecht; sie können Verträge und Gedinge machen; lezte Willensverordnung errichten; und was sie erwerben, gehöret ihnen mit völligem Eigenthumsrecht, und nicht ihrem Herrn zu. Sie leisten ihren Herrn nur die Frondienste, bezahlen ihre Schazung und Steuergelder u. a. m. Und das vornehmste, aus der Erbschaft eines verstorbenen Leibeignen, fället denen Herrn zu, welches das mortuarium, oder der Todfal, genennet

wird,

wird, und das eigentliche Kenzeichen eines Leibeigenen ist.

v. Potgieſſ. de condit. ſerv. Hertii, et Thomaſii diſſert. de hominibus propriis. Meu. Vom Zuſtand, Abforderung, und Abfolge der Bauern.

Anmerkungen.

1) Die Beſchaffenheit der Bauern in Deutſchland iſt nicht durchgehens einerlei. In einigen Provinzen ſcheinet es faſt, als wan ſie völlig frei wären; weil ſie an theils Orten gar keine, oder ſehr wenige, Frondienſte thun. An andern Orten ſcheinen ſie frei zu ſein, und ſind doch leibeigen, welches ſich äuſert, wan an einen ſolchen Orte ein Man oder Weib ſtirbt, und der Todfal, aus der Verlaſſenſchaft der Verſtorbenen, dem Herrn geliefert werden mus.

2) Die Frondienſte der Leibeignen ſind an einigen Orten gemeßen, das iſt, es iſt beſtimt was und welche Arbeit, ſie ihrem Herrn thun, und wieviel Tage ſie in einer Woche, in einem Monate, und in einem Jahre fronen müßen. An andern Orten ſind dieſe Dienſte ungemeßen, da ſie ihrem Herrn ſo viel zu arbeiten

arbeiten verpflichtet sind, als er von ihnen verlanget; oder er kan sich, an Stat der würklichen Diensten, das Frongeld von ihnen bezahlen laßen, welches auch oft bei denen gemeßenen Diensten zu geschehen pfleget. Entstehet ein Zweifel: ob die einem Herrn, von seinen leibeigenen Unterthanen, zuleistende Dienste gemeßen, oder ungemeßen sind? So ist die Vermuthung pro operis indeterminatis, welches noch seinen Grund in dem ehemaligen volkommenen Knechtsstand der Bauern in Deutschland hat.

3) Der Bauernstand war vor Zeiten viel härter als heutigen Tages. Zu denen Zeiten derer Sächsischen Kaisern hat man sie noch einzeln verkauffen können, welches aber izo ganz anders ist. Man kan sie zwar noch verkauffen, jedoch nicht quoad Corpus und einzeln, sondern nur in complexu, wan nemlich ein der Leibeigenschaft unterworffener Ort veräusert, und Sie, und des Orts Eigenthum, auf einen andern Herrn gebracht, und diesem käuflich überlassen werden.

Es trägt sich zwar nicht selten zu, daß auch Oerter, derer Einwohner freie Leute sind, von ihren Herrn an andere verkauffet werden; aber da spricht man nicht, daß die

Leute,

Leute, auch nicht einmahl in conplexu, sondern, nur der Ort verkaufet worden. Wollen hier die Einwohner, eines solchen veräuserten Orts, unter dem neuen Herrn nicht bleiben: So können sie sich frei anders wohin begeben; das aber von denen Leuten, derer der Leibeigenschaft unterworffenen Oertern nicht geschehen darf.

4) Was es übrigens in denen mitlern Zeiten, und zum Theil noch heute, mit denen so genanten Reichsdörfern, und Reichsbauern, die nicht leibeigen, ja nicht einmal einem Landesherrn, sondern allein dem Kaiser und Reich unterthänig gewesen, für eine Beschaffenheit gehabt, und noch hat, nachdem sich auch mit diesen nicht geringe Veränderungen zugetragen, ist alhier nicht zu untersuchen.

§. 25.

Unsere Leibeigene und Knechte sind nun entweder solche von ihrer Geburt her, wan sie von Eltern, an einem der Leibeigenschaft unterworffenen Orte, gebohren sind; oder Sie sind dergleichen durch ihre eigene freie Handlung worden, wodurch Sie sich eines Herrn Leibeigene zu sein erkläret haben.

Dieses

Dieses kan geschehen per voluntariam additionem; oder wan sich Leute, suppositis tamen terminis habilibus, an einem sothanen Orte häuslich niederlaßen: Da Sie alsdann ihre gehabte Freiheit verliehren, und Leibeigene werden, nach dem alten deutschen Sprichwort: die Luft macht eigen: welches auch noch heute gültig ist, wie die Erfahrung in ganz Deutschland bestätiget.

Anmerkung.

Was es mit denen in Kriege Gefangenen Unglaubigen bei Uns für eine Bewantnis habe, davon ist schon im vorhergehenden (§. 5. Anmerk.) Meldung gethan und erinnert worden, daß diese, aus dem Wiedervergeltungsrecht, Knechte und Leibeigene werden.

§. 26.

Wollen die Leibeigene freie Leute werden, so müssen sie sich bey ihrem Herrn von der Leibeigenschaft auf eine rechtmäßige Art, losmachen. Dieses kan geschehen, wan ihnen die Herrn für ein gewisses Geld, die Freiheit ertheilen, oder diese schenken, und also dadurch von der Knechtschaft los sprechen.

Geschiehet keines von beiden, und ein Leibeigener begiebt sich dem unerachtet anders wohin: So

bleibt er doch auch daselbst, und wo er sich nur befinde, ein Leibeigener seines Herrn. Würde er auch gewißer Ehren und Würden theilhaft: So könte er doch dadurch nicht frei, und von seinem Knechtsstande los werden; Dan sein factum kan seinem Herrn nicht nachtheilig sein. Dieser kan ihn jederzeit, ex capite natiuitatis seruilis atque iure proprietatis, zurück fordern.

Anmerkung.

Bei der Freilassung der Römischen Knechten, musten bestimte feierliche Handlungen vorgenommen werden: dergleichen aber sind bei uns unnöthig; indem ein bloses testimonium manumissionis hinreichend ist, die erhaltene Freiheit zu erhärten.

§. 27.

(3) Nebst denen Freien und Leibeigenen, befinden sich auch mehrmal viele fremde freie Leute, von verschiedener Beschaffenheit und Lebensart, in deutschen Oertern, Städten, und Provinzen. Und gleichwie das deutsche Burgerrecht auf eine dreifache Weise betrachtet werden kan: also können auch die Fremde auf eine dreifache Art angesehen werden.

Erst-

Erstlich in Ansehung des ganzen Deutschlands, da alle, welche keine gebohrne Deutsche sind, für Fremde gehalten werden; Zweitens werden, in Ansehung einer jeden Provinz und Landes, diejenige für Fremde geachtet, welche nicht aus dieser Provinz und Lande bürtig sind, oder wan sie schon darinnen gebohren, des Landes wegen ihrer Verbrechen, auf immerwärend verwiesen worden; und Drittens in Ansehung uniuscuiusque civitatatis municipalis, welchen die Auswärtige, die forenses entgegen gesezet sind, und die sich der Rechten einer solchen civitatis municipalis nicht zu erfreuen haben.

§. 28.

Dergleichen Fremde haben sich nun entweder in einem Orte, oder in einer Stad, dergestalt nieder gelaßen, daß sie beständig alda wohnen wollen, ohne das heutige eigentliche Burger- und Stadrecht erhalten zu können, weil ihnen gewiße Hindernisse im Wege stehen, oder ohne es verlangen zu wollen; oder Sie halten sich nur eine Zeit lang in solchen auf, um gewißen Verrichtungen abzuwarten.

§. 29.

Die erste werden an vielen Orten Hintersaße, Beisaße, und dergleichen genennet. Diese sind nicht nur in uneigentlichem Verstande, und in

Rücksicht des ganzen Staats, Burger, sondern auch subditi. Sie können zwar auf gewiße Weise ihren Gewerben obliegen, jedoch daß denen eigentlichen Bürgern, in Ansehung der burgerlichen Nahrung, u. a. m. viele Vorrechte für jenen zukommen; die andere aber sind nur cives temporarii, welche von dem Orte ihres Aufenthalts gänzlich und zu jeder Zeit, nach eigener Willkühr wegziehen können, das aber von denen ersten auf gleiche Weise nicht geschehen kan. So äussert sich auch ein merklicher Unterscheid, in Absicht beeder Verbindlichkeit, in Beobachtung der Gewonheiten eines Orts, und der Landesgesezen.

Anmerkung.

Der Unterschied zwischen einem heute in einer Stad sich befindenden fremden freien Menschen, und zwischen einem solchen, der sich ehemal in Rom aufhielte, ist merklich. Die Fremde in Deutschland, haben das Recht der väterlichen Gewalt so wie es andere würkliche Burger haben; sie können auf eben die Art, Verträge, Gedinge, und Testamente machen, in Erbschaften folgen u. a. m. eben sowol als wie die Bürger: es wäre dan, daß denen Fremden aus einem Wiedervergeltungsrecht dergleichen versaget, und nicht zugestanden würde. Die Fremde in Rom

aber hatten sothane Befugniße nicht, auf gleiche Weise mit denen Römern. Ihre Geschäfte wurden nur durch das ius gentium, und nicht durch das ius civitatis bestimmet, da, nach der Vorschrift des lezten, alle burgerliche Handlungen feierlich geschehen musten, welcher die Fremde unfähig waren.

§. 30.

Und soviel von heutigen statu civili. Man kan aber noch kürzlich bemerken, wie dieser annoch von statu naturali unterschieden sei. Der Unterschied bestehet nun 1) in deme, daß der status civilis fürnemlich und hauptsächlich das ius personarum, in wie ferne es dem iuri rerum entgegen gesezet wird, bestimmet und ausmachet; daß 2) auch noch izo die actiones præiudiciales, tam adfirmativæ quam negativae, daher entstehen;

§. 13. Inst. de act.

und daß 3) der Antheil an denen burgerlichen Rechten, und der Genus derselben, auch noch dermalen bei uns, in gewißer Rücksicht davon abhenget.

Was hier nun noch von dem statu familiæ an- und ausgeführet werden könte, bleibet einer besondern Abhandlung vorbehalten, in welcher die eigentliche Bestimmungen desselben werden zu betrachten sein.

Supplica, pro Rescripto S. C. impetrando.

Allerdurchlauchtigst - Großmächtigst - und unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien, und zu Jerusalem König,

Allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr!

Ew. Kaiserl. Majestät geruhen in allerhöchsten Gnaden, sich allerunterthänigst vortragen zu lassen, welchergestalt allergehorsamster Implorans, Hn. Ph. Mar. F. von und zu G. drei-und ein halbes Jahr bei dem Churpf. Regiment Grenadiers als Fähnrich gestanden; in wärender Zeit aber eine grose Neigung, in K. K. Kriegsdienste zu tretten, bekommen. Er nahme deswegen, weil ihm sein Vater, Ph. Fr. F. von und zu G. in seinem Leben gewesener Churfürstl. M. Geheimerrath und Oberamtman in Ha. frühzeitig gestorben war, und ihn als ein unmündiges Kind, nebst andern Brüdern, als Mansstams Erben hinterlassen hatte, seine Zuflucht zu seiner Familie, in der Hofnung, daß ihm dieselbe, da er selbst, kraft Beilage (lit. A), annoch minorennis, zu seinem Endzwek, und in

K. K.

K. K. Kriegsdienste zu gelangen, behilflich sein würde.

Allein da er als ein unmündiger Vaterloser Waise, und dem es durchaus an Erfahrung fehlete, in diesen Umständen sein Vertrauen auf seinen ältesten Bruder, Fr. Lud. F. von und zu G. sezte: So sagte ihm zwar dieser zu, sich seiner anzunehmen; aber er beredete ihn zugleich auf eine arglistige Weise, ihm alle Väterliche und andere Erbgüter, vermöge Beilage (lit. B.), durch eine conuention am 19. Augustmonat J. J. 1754. dergestalt zu überlaßen, zu cediren, zu übertragen und abzutreten, daß er Implorantis Bruder Fr. Lud. für die ihme vom Implorante überlaßene Güter, Gerechtigkeiten, Gefälle, u. s. f. vom Tage an des vorher (lit. B.) angeführten Vertrags, Imploranti, unter andern ausdrüklich bedungenen, und diesem zum Vortheil vorgespiegelten Puncten, innerhalb Jahrsfrist eine Compagnie verschaffen, inzwischen aber dem Cedenti, so lange bis dieser würklich eine Compagnie erhalten haben würde, jährlich 150. Gulden reichen wolte.

Da aber die versprochene Compagnie nicht so bald, als man geglaubet, zu bekommen war, und es sich unterdeßen zutruge, daß er Fr. Lud.

F. von S. im Jahr 1755. im Monat August, in seinen eigenen Angelegenheiten, nach Wien reisen wolte: So thate er allerunthänigstem Imploranti den Vorschlag mit dahin zu gehen; weil er ihm nun eine K. K. Compagnie kaufen wolte. Hierauf verfügete sich Implorans mit seinem Bruder nach Wien; allein in einer geraumen Zeit war kein Hauptman ausfindig zu machen, der seine Compagnie zu verkauffen gesonnen gewesen wäre: Hingegen war, unter dem Feldmarschal-Graf B. Dragoner Regiment, ein Lieutenant, Namens Joseph L., welcher nach eingeholter, und hier (lit. C.) angefügten allerhöchsten K. K. Einwilligung, seine Stelle, vi pacti vom 19. Christmonat 1755. laut Anlage (lit. D.), gegen die ihm von Implorantis Bruder versprochene, und, nach Verfliesung 3. Monaten a momento pacti initi, zugesagte Zahlung 2000. Gulden, überlaßen und abtretten wolte. Dieses Geschäfte kame endlich zu seiner völligen Richtigkeit, wie dan auch unterm 22. Christmonat 1755., laut consensus und Quittung oben (lit. C.), die gewöhnliche taxa decreti, bei der Canzlei registratura des Hofkriegsraths, erleget wurde.

Vermöge dieses pacti solten dem Lieutenant L. innerhalb 3. Monaten, die gemeldtermasen verspro-

versprochene 2000. Gulden bezahlet werden; allein mit so vielem baaren Gelde war Implorantis Bruder sogleich nicht versehen, und konte es auch in W. nicht ausfindig machen. Es muste deswegen alleruntertänigster Implorans, nach vorhero hierzu erhaltenem Urlaub, sich selbst am 27. Jenner J. J. 1756., kraft Beilage (lit. E.), in sein Vaterland verfügen, und das Geld zu verschaffen bemühet sein; jedoch er konte, nach aller angewendeten Sorgfalt und Fleis, die gedachte 2000. Gulden binnen der bestimten Frist nicht zuwegen bringen. Er war deshalben gezwungen, um die Verlängerung, des ihm ertheilten Urlaubs, zu bitten. Ob er nun gleich solchen noch auf einen Monat erhielte, kraft Beilage (lit. F.): So verstriche doch auch diese Zeit, ohne daß die 2000. Gulden von jemanden hätten entlehnet werden können.

Ob nun schon alleruntertänigster Implorans der 2000. Gulden nirgends habhaft werden können: So muste er sich doch dem unerachtet zum Regiment begeben, damit ihme bei diesem nichts zu Schulden kommen mögte; zumal ihme die Hofnung gemacht worden war, daß sein Bruder unterdeßen die 2000. Gulden, die diesen auch eigentlich angiengen, und für welche sehr geringe Summe, er ihm so viele Rechte, Güter und Ver-

mögen, abgeschwäzet zu haben gemeinet, getilget und abgetraget sein würden. Aber allerunterthänigster Implorans erfuhre, bei seiner Ankunft beim Regiment, daß sein Bruder die 2000. Gulden noch nicht abgeführet, mithin empfienge der Lieutenant L. als Uberlaßer seiner Stelle, annoch den Sold, und zwar so lange bis er, dem Vertrag gemäs, bezahlet worden, wie solches aus dem vom Obersten an Implorantem unterm 12. Jun. J. J. 1756. gesendeten, und (lit. G.) beigefügtem Schreiben, allergnädigst zu ersehen ist. Er wär demnach genöthiget beim Regiment ohne einen Kreuzer davon zu empfangen, mit Knechten und Pferden zu dienen; und bekame auch die von seinem Bruder ihme jährlich zugesagte 150. Gulden, oder andere Hilfe von seinen eigenen, in seines Bruders Händen befindlichen Gütern, im geringsten nicht.

Wärendem Feldzug in Böhmen, hatte ihm der Obriste des Regiments, in seiner grösten Noth, laut Anlage (lit. H.), 50. Gulden vorgestrecket, und hiernechst noch die Einwilligung, 3. Pferd portiones aus dem Magazin faßen zu dürfen, unter der Bedingung ertheilet, daß er solche wieder gut thun solte; mit welchem höchstkümmerlichen Gehalt er dem Feldzug beiwohnen, und sich höchst elend behelffen müßen; welches gewis unnöthig

gewe-

gewesen wäre, wan sein Bruder die ihm obliegende Verbindlichkeit erfüllet, und Wort und Glauben zu rechter Zeit gehalten hätte.

Nach geendigtem Feldzug, und als das Regiment in die Cantonirungs Quartiere rukte, war Implorans darum gezwungen ein Pferd nach dem andern zu verkaufen; weil die Bezahlung der 2000. Gulden an den Lieutenant L. über ein ganzes Jahr angestanden, und er deshalben den Genus der Besoldung, in dieser ganzen Zeit, nicht bekommen können.

Endlich erhielte er abermal Urlaub vom Regiment, weg- und nach Hause zu reisen, nach Ausweis der Anlage (lit. I.), um das Geld, für oftgedachten Lieutenant L. zu verschaffen. Allein es hatte ohne Zweifel des Implorantis Bruder, von dieser vorzunehmenden Reise, kurze Zeit vorher, jedoch dem Imploranti unwißend, Nachricht bekommen, und diesem zum grosen Nachtheil und Gefährde, (inmasen ihm gar nicht hinterbracht worden, daß die dem Lieutenant L. versprochene und schon längst zu bezahlen schuldig gewesene Summe, nun abgetragen werden solte, da alsdan eine so weite, mühsame, und kostbare Reise, wol unterblieben sein würde) durch seinen zu Wien bestelten Dr. H. just einen Tag für Implo-

rantis

rantis Reise nach Hause, die Zahlung der 2000. Gulden, welche doch viel eher vertragsmäßig, nach der oben schon erwehnten conuentione hätte geschehen sollen, thun laßen; wie dieses die eben alda beigebrachte Quittung mit mehrem besaget.

Nach der Ankunft in seinem Vaterlande, meinete allerunterthänigster Implorans, daß er in der Zeit, seines auf 6. Wochen ihme ertheilten Urlaubs, und nachdem er in Erfahrung gebracht, daß die 2000. Gulden inzwischen bezahlet worden, etwa 400. Gulden aufzutreiben vermögend sein würde, um die aus gröster Dürftigkeit verkaufte Pferde und Zugehör sich wieder anschaffen; und sodan zum Regiment zurück gehen zu können; aber er konte sothaner 400. Gulden nicht habhaft werden: immasen die Mittelrheinische Ritterschaft ihme nicht fügen wolte, sondern sein Gesuch, per decretum unterm 10. Jenner J. J. 1757. gänzlich abschluge, kraft angebogener Beilage (lit. K.)

Auf dieses verfügte sich allergehorsamster Implorans zu seinem ältesten Bruder, Fr. Lud. F. von und zu G. und bate selbigen auf das inständigste, ihme, wieder zum Regiment zu kommen, behilflich zu sein, und zwar um so vielmehr, da Implorans, in dem vermeintlichen Vergleichs- und Ubertragsgeschäfte seines gesamten Vermögens,

gens, an seinen eben gemeldeten Bruder, sich ausdrüklich vorbehalten, daß ihme der, zu dem suo tempore zu machenden Feldzug, 1000. Gulden als ein Darlehn vorzustrecken, verpflichtet sein solte; allein der brüderliche Trost, und geäuserte Verbindlichkeit, bestunde nun darinnen, daß derjenige, welcher Implorantem kommen heissen, auch selbigen wieder fortschaffen mögte: Da er aber nicht aus Muthwillen, und zum blosen Zeitvertreib, eine so weite und theure Reise gethan, sondern er dazu die gerechteste Ursachen gehabt, wie aus vorhergehendem erhellet, und unten weiter dargethan werden wird; so wurde er, durch die abschlägige Erklärung seines oft erwehnten Bruders, abermal gezwungen, eine Vorstellung bei der Mittelrheinischen Ritterschaft, als vorgesezten Obervormund, laut extractus protocolli unterm 16. Merzen J. J. 1757. und der hier (lit. L.) beilieget, zu thun, damit er doch endlich, bei verstreichender Zeit des ertheilten Urlaubs, die Lehensweise nun aufzunehmen verlangte 800. Gulden bekommen, oder die ihm von seinem Bruder, vigore conventionis vom Jahr 1754. §. 9. wie bereits im vorhergehenden angeführet worden, vorzuschiesen versprochene 1000. Gulden zu dem bevorstehenden Feldzug erhalten, oder leztlich solche von der neu errichteten cassa communitatis

erlan-

erlangen mögte. Endlich wurde zwar, durch das (lit. L.) kurz vorher beigelegte decretum, die Einwilligung zur Geld Aufnahme ertheilet; allein es wolte, wegen der zugleich dabei angehengten Clausel:

> Daß nemlich diese Einwilligung nicht anders, als salvo iure des in diesem Wittums Gehalt aus dem Werth. Gut schon J. J. 1751. gerichtlich eingewiesenen Herrn Franz Lothars von M. und deßen des halb obschwebenden Proceßes rc. gegeben worden.

Niemand einen Geldvorschus thun; fürnemlich weil darinnen nicht einmal von einer bestimten, und dem eingewiesen sein sollenden Franz Lothar von M. gehörigen Summe, eine Meldung geschiehet.

Auf diese Weise war allerunterthänigster Implorans nicht durch sein Verschulden, sondern durch seines Bruders Nachläßigkeit, oder vielmehr durch etwas ärgers, in den grösten Nothstand gerathen. Ohne Geld konte er nicht von der Stelle kommen. Die Zeit, des ihme ertheilten Urlaubs, verstriche, ohne sich Hilfe verschaffen zu können. Er war deswegen genöthiget, um weitere Erstrekung des Urlaubs, bei seinem General dem Feldmarschal Grafen von B. anzuhalten,

ten, wie solches die hierauf erfolgte Antwort, und die hier (Lit. M.) angebogen ist, bezeuget. Vom Feldmarschal aber wurde er an seinen Regiments-obristen gewiesen, welcher ihm jedoch keinen längern Urlaub, vom Regiment zu bleiben, als nur bis in die Helfte des Aprils, kraft Anschlus (Lit. N.) und zwar unter der Bedrohung widrigenfals seine Stelle zu verliehren, verstatten wolte.

Allerunterthänigster Implorans, der in diesen Nothdringenden Umständen sehr verlegen war, muste sich auf solche Weise abermal an seinen Bruder wenden, welcher ihme hierauf durch eine Zuschrift, laut Beilage (Lit O.), und zugleich mitgeschicktes Proiectum (Lit. P.), einen Vorschlag thate, auf was Art eine Summe von 900. bis 1000. Gulden aufgenommen werden könte; welcher Vorschlag aber, wegen der seiner Mutter darinnen gethanen Zumuthungen, und vorgelegten unleidentlichen, wider alle Rechte und Billigkeit streitenden Bedingungen, nicht angenommen werden konte. Es muste sich deshalben allergehorsamster Implorans wieder bei der Ritterschaft melden; aber an Stat der erst verlangten 400. nunmehro um 1000. Gulden Ansuchung thun: weil ihm durch das viele hin- und herreisen, woran sein Bruder Ursach war, die Unkosten vermehret,

mehret, und der Schaden ungemein vergrössert worden. Das Ritterschaftliche Directorium wiese ihn hierauf per decretum unterm 7. April J. J. 1757., laut Anlage (Lit. Q.), an seinen Vormund, und andere Anverwandte, sich um die Aufnahme sothanen Capitalis selbst zu bewerben, mit dem Anhang, daß das Directorium alsdan, auf gehöriges Anlangen allen rechtlichen Beistand leisten, und alles in richtiger Form bestätigen wolle. Und als hierauf allerunterthänigster Implorans bei seinem damaligen Vormund, dem Freiherrn von Langw. Hilfe in seiner Bedrängnis suchte: So erliese dieser an das Ritterschaftliche Directorium zu Fr. von We. aus, unterm 19. April J. J. 1757. ein Schreiben, kraft Anlage (Lit. R.), und machte in solchem verschiedene aber ungegründete Einwendungen; woraus also Implorans abzunehmen hatte, daß er, von Seiten seines Vormunds, sich keinen Beistand versprechen könte: sintemal der von Langw. alle Vormundschaftliche Verrichtungen, davon er doch noch nicht losgezehlet worden, von sich weg- und auf Implorantis Schwager, den Freiherrn von H. schieben wolte, unter dem Vorwand, der lezte seie, vermög der Anlage (Lit. S.), vom Implorante selbst zum Vormund vorgeschlagen worden; wodurch aber die Vormundschaft noch nicht dem

einen abgenommen, und dem andern aufgetragen worden war.

Weil nun auf keine Art Hilfe zu hoffen war: So wurde dem Ritter Directorio die Anzeige gethan, wie aus der schon angeführten Beilage (Lit. *S*) erhellet, daß der Jud Aaron L. zu G. die verlangte 1000. Gulden vorschiesen wolle, wann das Ritter Directorium, weil dieses ohnehin Sicherheit genug in Implorantis Güter hätte, entweder darüber einen Wechsel ausstellen, oder erlauben würde, daß von dessen Gütern so viel verkauffet werden dürften, als nöthig wäre 1000. Gulden zusammen zubringen; allein erwehntes Directorium bezohe sich lediglich ad decreta priora, und wiese Implorantem an seine Vormundschaft.

Nunmehro wuste allergehorsamster Implorans nicht mehr was zu thun seie; indem sich weder der Freiherr von Langw. als dessen damal annoch in Eid und Pflicht stehender Vormund, noch Implorantis Schwager, welchen er zwar zu einem Vormund in Vorschlag gebracht, der aber noch nicht beeidiget war, der vormundschaftlichen Verrichtungen unterziehen wolte. Da aber auf solche Weise die Zeit fruchtlos, und ohne etwas auszurichten, verstriche; So langte unterdessen aber-

mal, besag der Beilage (Lit. T.), ein Schreiben vom 20. April J. J. 1757. vom Obristen an, wodurch Implorans zum Regiment gefordert, und, im nicht Stellungsfal, bedrohet wurde, seine Stelle zu verliehren. Auf dieses folgte die zwote Ladung vom 28. May dieses Jahrs, laut der Anlage (Lit. U.), welche mit voriger einerlei Inhalt, und noch geschärfterer Bedrohung war.

Diese misliche, und seiner Ehre so nachtheilige Umstände, machte nun zwar Implorans seinem damaligen Vormund, dem mehrgemeldeten Freiherrn von Langw. bekant; allein er wurde keiner würklichen Hilfe theilhaft: und, unerachtet der nachdrüklichsten Vorstellung der dringensten Noth und Gefahr, war nirgend Geld zu erhalten.

Da nun wider den zweeten kurz vorher angeführten Regimentsbefehl, keine Ausflucht und Entschuldigung schüzen und vorgebracht werden solte: So wurde Implorans, durch die äusserste Noth und Ehrengefahr, gezwungen, sich dem Willen seines ältesten Bruders, Fr. Lud. von F. zu unterwerffen, und sich dessen unchristlichem und ungerechtem Begehren gemäs zu bezeigen; welcher sich auch dieses wol zunuz zu machen gewust: Dan er legte Imploranti drei sehr harte, und von seinem Beamten verfaste, der Gerecht- und Billigkeit e diametro entgegen seiende Schriften,

ten, zur Unterzeichnung vor, da Implorans, vermög Beilag (Lit. X), über richtig empfangen haben sollende 3100. Gulden quittiren, und sich verpflichten müssen, seinem Bruder ein Capitale, als ein von ihm bekommenes Darlehn, von 3662. Gulden 41. kr. wieder zu bezahlen, und, bis dieses geschehen, die Zinßen davon abzutragen, inzwischen solte alles gegenwärtige und künftige Vermögen des Implorantis, dem Bruder verpfändet sein; welche Puncte durchgehends mit denen schärfsten clausulis verwahret wurden. Weiter solte Implorans seine Einwilligung geben, daß sein Bruder ein Capitale von 30000. Gulden aufnehmen, und damit die Freiherrliche Güter beschweren dürfte, vermög der Beilage (lit. Y.). Und endlich solte er die ihm vorgewiesene liquidationem generalem (lit. Z. und A. a.) ohne daß sie jemal in gehörige Richtigkeit gestellet worden, und als wäre nicht die geringste Einwendung dawider zu machen, durchaus als gültig erkennen; welches auch alles also, nach dem Verlangen des Bruders des Implorantis, geschehen, und von diesem, in seinem mitleidenswürdigen Zustande, die Unterschrift vollzogen werden müßen. Bei dieser Unterschrift aber hatte man sich diesseits ausdrücklich vorbehalten, daß wan allenfals der Originalium gerichtliche Bestätigung nicht erfolgen

würde, dieselbe Imploranti ohne Anstand wieder eingehändiget werden solten, wie dieses aus der Beilage (lit. B. b.) erhellet: Und wan alles dieses geschehen wäre, so solten selbige auch die Vormünder unterschreiben; welche sich aber eben so wenig zur Unterschrift, als die Ritterschaft zur Bestätigung, entschliesen wolten, wie gleichfals die Beilagen (lit. C. c. und D. d.) ausweisen. Hierauf wurde die Verschreibung an Ew. Kaiserl. Majestät ad confirmandum allerunterthänigst gesendet; die allerhöchste Bestätigung aber ist bis izo noch nicht, so viel man diesseits weis, geschehen, sondern die Sache annoch in statu quo gelaßen, dem Imploranti aber sind die originalia noch nicht wieder, welches doch gegen den Vertrag und gethane Zusage ist, zugestellet worden.

Hiernechst ist aus der, von denen in dem Aufen. und Neuend. territorio gelegenen Allodial Gütern gemachten Beschreibung, laut Anlage (lit. E. e.), zu erkennen, daß die vorgelegte liquitationes sich nicht auf den Empfang der erhobenen Einkünften, welche sich ohnehin ungleich höher belauffen, als die in conuentione de anno 1754. Imploranti gethane, aber nicht gehaltene Versprechungen, sondern bloserdings auf die angeführte unstathafte conuentionem, oben (lit. B.), beziehen.

Auf

Auf diese sehr nachtheilige Art hatte nun zwar allerunterthänigster Implorans endlich von seinem Bruder, nach gleichsam erzwungener Unterschrift der 3. in denen Beilagen (lit. X. Y. Z.) enthaltenen pieçes, 1000. Gulden am 9. Jul. v. J. bekommen; aber es hatte, bis er diese empfangen, so lange angestanden, daß nicht allein Vieles davon, durch das lange warten, und kostbare öftere hin- und herreisen, und da ihm sonst noch andere unerlaubte und gewißenlose Streiche gespielet worden, im Vaterlande wieder drauf gegangen, nnd verzehret werden müßen, wie aus der Beilage (lit. F. f.) ersichtlich ist, und alle Augenblick mit durchaus gültigen Zeugnißen erhärtet werden kan, sondern es waren auch so gar, welches das schmerzlichste, die vom Obristen, oben (lit. N. T. U.) gesezte Fristen, sich beim Regiment ohne Verzug einzufinden, darüber verstrichen. Dieses hatte für allerunterthänigsten Implorantem so unglükseelige Folgen, daß, da er in Prag im Monat August J. J. 1757. ankame, und zu seinem Regiment gehen wolte, er mit dem grösten Schreken und äuserster Bestürzung vernehmen muste, daß er seine Lieutenants Stelle, wegen Versäumung der ihme vom Regiment gegebenen terminorum, verlohren habe, und solche schon wieder mit einem andern Officier besezet worden seie. Er suchte zwar auf alle mögliche Weise dieses, ohne sein

 Ver-

Verschulden ihme zugestosene, grose Unglück rük- gängig zu machen, und seiner Stelle beim Regi- ment wieder habhaft zu werden; allein ob er sich gleich deswegen in Prag aufhielte, um seinem Re- giment, zu Betreibung seiner Angelegenheit, de- sto näher zu sein, und er sich alle ersinliche Mü- he gabe, seinen Zwek zu erreichen: So wurden doch Zeit und Kosten vergeblich angewendet, und er muste, wiewol durch fremde Schuld, der ihn so theuer zu stehen gekommenen Stelle verlustig bleiben.

Bei diesem erlittenen grosen Schaden, verlust, und von einem Bruder sonst nicht zu vermuthenden Kunstgriffen, angethanem Unrecht, und erfahrner augenscheinlicher Verkürzung, sie- het sich allerunterthänigster Implorans allerdings gezwungen, seine Zuflucht zu Ew. Kaiserl. Maj. zu nehmen, und seine Nothdurft allergehor- samst vorzutragen, in der zuverläßigen und rechts- gegründeten Hofnung, daß Ew. Kaiserl. Majest. ein allergerechtes Einsehen haben, und dem Ver- lezten, und durch seinen Bruder durchaus verkürz- ten pupillo et minori, die allerhöchste richterliche Hilfe allergnädigst angedeien laßen werden; be- vorab da die mit seinem Bruder eingegangene, von diesem aber nicht einmal erfüllete conuentio,

davon

davon oben (lit. B.) Anregung geschehen, und zwar aus verschiedenen Gründen, zu Recht nicht bestehen kan: Dan

I.) ist die conuentio mit einem minore gemacht worden, welcher in directoria curatoris potestate gestanden, und annoch stehet. Nun sind es

(1) algemeine und richtige Gründe des Rechts der Vernunft, daß sich Niemand zu seinem Vortheil, der Unwißenheit eines Unerfahrnen bedienen, noch denselben durch Kunstgriffe, und falsche Ueberredungen verleiten sol, einen diesem schädlichen, und zu seinem äusersten Verderben gereichenden Vertrag zu schliesen. Da dieses nun überhaupt seine Richtigkeit hat, nnd außer allem Zweifel gesezet ist: So mus es in Ansehung eines jungen Menschen, dem es wegen seiner wenigen Jahre, an Einsicht, sein wahres Beste zu kennen, und rechtmäsig zu befördern, durchgehens fehlet, um so vielmehr Stat haben; und zwar noch insbesondere, wan von Seiten des einen Vertragmachenden, noch eine genauere Verbindlichkeit, als wie hier des Implorati, vorhanden ist, demselben allen Beistand zu leisten, der sich, wegen ermangelnder Fertig- und Geschiklichkeit, nicht glüklich machen, und weder sich, noch seinen Sachen, gehörig vorstehen kan.

Etenim obligatio datur ad auxilium illis ferendum, qui propria virtute se non possunt felices reddere.

Daries. iurisprud. vniuers. §. 587. edit. prim.

Es kan deshalben ein, mit einem an Verstand, Erfahrung, und Jahren Unmündigen gemachte Vertrag, wan er zum Nachtheil deßelben gereichet, und den Umsturz, und Zerrüttung des ganzen zeitlichen Glüks, eines solchen verursachet, durchaus nicht gültig sein; weil von Seiten des Unmündigen nicht einmal eine natürliche Verbindlichkeit seiner gethanen Zusage, deren Inbegrif, Kraft, Nachdruk, und Folgen er nicht verstanden, vorhanden ist, zumal wo die Ungerechtigkeit des Vertrags offenbar am Tage lieget.

In pacto igitur iniusto nulla est obligatio.

Daries. iurisprud. vniuers. §. 439.

In wie groser Gefahr stünden nicht immerfort solche ohnehin bedrängte Personen, die in ihren jüngsten Jahren in den betrübten Waisenstand gesezet, und dadurch der väterlichen höchstnöthigen Hilfe beraubet worden, ihre Güter und ganze Wolfahrt auf der Welt, wan es einem jeden, nach fremden Gut strebenden gewißenlosen Menschen, nach Wolgefallen gelingen, und ihm rechtmäsig sein könte, durch List, Ränke, und andere uner-

unerlaubte Streiche, dieselbige um das ihrige zu bringen, und an sich zu ziehen? Der sonst einem jeden angebohrne, und von Natur bekante Saz:

quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris:

würde von einem nach fremdem Gut Begierigen, so bald aus denen Augen gesezet werden, wie bald er nur Gelegenheit haben würde, unerfahrne junge Leute zu berüken, und ihnen das ihrige durch eitle Verheisungen abzuschwäzen.

Zu diesen Grundsäzen des natürlichen Rechts tretten, um solche noch mehr zu bestärken,

2) die von denen Gesezgebern bekant gemachte rechtliche Verordnungen. Diese verfügen denen Unmündigen offenbar zum besten,

etiam ex principio: quod auxilium iis sit ferendum, qui propria virtute, deficiente experientia in annis iuuenilibus, se felices reddere nequeunt.

Daß solche keineswegs für ihre eigene Person allein, auf eigenes Ansehen, und ohne Zuziehung ihres Vormunds, kein burgerliches Geschäfte unternehmen, und dasselbe volstreken sollen. Zwar ist richtig daß wan

a) ein Minderjähriger, nach der Vorschrift derer Gesezen, allein dergestalt mit jemanden paciscirет, contrahiret, u. s. f. daß er seine Umstände verbeßert,

beßert, und seinen Vortheil dadurch erlanget, er hiezu die Einwilligung seines Vormunds nicht nöthig habe: Allein machet

b) ein Unmündiger einen Vertrag mit einem andern, wodurch er seine Umstände verschlimmert, welches warlich! durch Veräuserung beweg- und unbeweglicher Güter, Ländereien, Unterthanen, Recht und Gerechtigkeiten, fürnemlich wan sie von grosem Werth, Wichtigkeit, und so wie in gegenwärtigem Falle beschaffen sind, von denen des paciscentis minoris immerwärendes Wol und Wehe abhenget: So wird hiezu die Einwilligung des Vormunds, nach Bestimmung der gemeinen Rechten, schlechterdings erfordert; wie die Geseze klärlich vor Augen legen:

Si aliis promittant pupilli &c. pr. Inst. de auct. tut.

L. 9. §. 1. D. de auct. & consens. tut. & curat.

L. 28. D. de pact.

L. 11. D. de A. R. D.

Lautb. Coll. Theorat. Pract. tit. de auct. & consens tut. et curat.

Aber diese ist zu der oftgemeldeten conuentione nicht einmal gekommen, und ist folglich auch aus diesem einigen Umstand, das ganze Werk unverbindlich

bindlich. Wiewol es auch hier dem minori paciscenti keinen Nachtheil verursachet hätte, wan auch schon die Einwilligung des Vormunds, entweder gleich Anfangs oder hernach, zur conuentione getretten wäre.

L. vlt. C. si adv. rem. iud. Tit. C. si tut. vel curat. interv.

Zudem wollen die deutsche Gewonheiten, Rechts- und Gerichtsbräuche, bei sothanen Geschäften der Unmündigen, das decretum Magistratus unentberlich haben,

per notoria, praxi quotidiana docente. Voet. ad D. tit. de auct. & cons. tut. & curat. n. 4.

welches jedoch auch hier gemangelt hat. Und wan auch dieses wäre ertheilet worden: So könte es doch dem minori nicht schaden.

L. 11. C. de praed. et al. reb. min. sine decret. non alien.

Und obgleich die Mittelrheinische Ritterschaft die conuentionem eventualiter zu bestätigen sich beigehen laßen: So ist doch solches Beginnen, durch ein höchstzuverehrendes Reichshofraths Conclusum vom 13. Merz J. J. 1756., in dessen membro tertio, kraft Anlage (lit. G. g.), als zur Ungebühr geschehen, betrachtet worden.

Uber dieses hat

II.) Allerunterthänigsten implorantis Bruder, das in mehrmals gedachten conuentione gethane Versprechen nicht einmal gehalten, und damit selbst, und so viel auch ihn angehet, implorantem von aller Verbindlichkeit, wan auch eine vorhanden gewesen wäre, ipso facto losgezehlet.

1) Hatte er Imploranti eine Compagnie zu kaufen, auf das zuverläßigste verheisen, und deswegen so gleich dessen Güter zu benuzen angefangen; aber doch seine Zusage nicht erfüllet. Dan als er in eigenen persönlichen Angelegenheiten eine Reise nach Wien zu thun hatte: so überredete er Implorantem mit dahin zugehen, weil er ihm eine Compagnie alda schaffen wolte. Diese Reise, und der Aufenthalt in Wien, hätte nun freilich ohne Kosten des Implorantis geschehen sollen, weil dieser keineswegs in mora gewesen; nichts-destoweniger ist ihn alles aufs theureste zustehen gekommen, da ihm alle ohne sein Verschulden gemachte Kosten, wider alle Billigkeit und Versprechen, hech genug angerechnet worden, und er doch in Wien keine Compagnie erlanget. Dan an Stat daß Imploratus dem Imploranti zugesagter masen, zu einer Hauptmanns Stelle hätte behilflich sein sollen: So muste dieser,

mit

mit einer viel geringern und wohlfeilern Lieutenants Stelle, vertragswidrig zufrieden sein; wodurch aber er, Implorantis Bruder, zu seinem Vortheil mehr als 4000. Gulden ersparte, und damit, ohne andere unnöthig verursachte Kosten, dem Unmündigen Imploranti viel zu nahe thäte. Zudem war er

2) verpflichtet die 2000. Gulden, worüber er mit dem Lieutenant L. übereingekommen, in der oben bestimten Frist abzutragen: allein dieses hat er auch nicht gethan, sondern erst über Jahr und Tag hernach die Bezahlung geleistet; da inzwischen Implorans den ganzen Genus seines Soldes entbehren müßen. So hat er auch

3) die Imploranti jährlich, so lange bis er eine Compagnie haben würde, zu entrichten versprochene 100. Rthlr. nie abgeführet. Und

4) Implorantem, als Sie sich beede in Wien befanden, dazu gebracht, ein- und andern Puncten in der conuentione aufs neue zu ändern, und also dieselbe auch damit aufgehoben. Und da er auch

5) allerunterthänigstem Imploranti zum ersten Feldzug 1000. Gulden vorzustreken sich erbotten, aber dieses nicht gehalten, sondern damit in dem zweeten Feldzug bis in den Monat Jul. gezaudert,

zaudert, und erst unter neuen, und Imploranti sehr nachtheiligen, oben (Lit. Y. Z. und A. a.) beigelegten schweren Bedingungen, die 1000. Gulden eingehändiget: So ist auch hiemit der Vertrag umgestosen worden.

Wäre nun gleich das negotium conuentionis an- und für sich gesezmäsig gewesen: So wäre es doch, durch des Implorati Vertragswiges Verfahren, unverbindlich gemacht, und Implorans von seiner Gegenzusage, und gethanen cessione alles seines Vermögens, gänzlich frei gesprochen worden.

Dan es ist unstreitigen Rechtens, daß wan auch sonst ein negotium ciuile anfänglich denen Gesetzen gemäs geschlossen worden, einer aber derer paciscentium oder contrahentium dasselbe nicht allein nicht erfüllet, sondern wol gar entgegen handelt, und wilkührliche Veränderungen damit vornimt, solches zu Recht nicht bestehen könne, und der andere, welchem ohnehin das ganze Geschäfte zum Schaden gereichet, gleichfals die Freiheit habe, davon abzugehen.

Nam nihil tam naturale est, quam quiduis eodem genere dissolui, quo colligatum est.

L. 35. & L. 100. D. de R. I.

Cocc. ius controu. tit. de accept. qu. 4.

Dan

Dan ex ipsissimo facto obligationi, siue perfectæ siue imperfectæ, contrario, wird der dissensus am Besten erhärtet, secundum illud:

Facta sunt sæpissime fortiora ad inferendum consensum, nec non dissensum, quam verba.

So kan auch

III.) die vermeintliche conuentio ex capite læsionis, & quidem enormissimæ, nicht bestehen.

Dann es ist

1) gar keine proportio und Vergleichung zwischen denen abgetrettenen, cedirten, und überlassenen Gütern, Ländereien, Unterthanen, Recht und Gerechtigkeiten, in deren Besiz er sich, nach genommener Huldigung, so wol als sein Bruder, befindet, besag Beilag (Lit. H. h.), und dem was allerunterthänigstem Imploranti, von seinem Bruder dafür zugeben versprochen, aber dieses nicht einmal gehalten worden.

Nun ist aus dem Recht der Natur bekant, und die burgerliche Geseze verfügen offenbar, daß wan jemand in negotiis ciuilibus, paciscendo, contrahendo &c. verlezet und verkürzet worden, mithin er nur Schaden, der andere aber grosen Vortheil gehabt hat, selbiges von keiner Rechtsgültigkeit seie.

Etenim

Etenim nemo cum damno alterius locupletior fieri debet.

& L. 2. C. de rescind. vendit.

Auf was für eine unverantwortliche Art nun der Minderjährige allerunterthänigste Implorans, von seinem Bruder, durch den gemachten Vertrag, verkürzet worden, das kan die oben (Lit. B.) angefügte Beilage erhärten, und wird im Verfolg annoch mit mehrerm überzeugend dargethan werden.

Weiter ist

2) allergehorsamster Implorans sehr verkürzet, und in nicht geringen Schaden gebracht worden, als ihn sein Bruder mit nach Wien genommen. Implorantis Bruder hätte hier alle Kosten tragen müssen; welche er aber Imploranti anrechnete. Implorantis Bruder wäre verbunden gewesen, die dem Lieutenant L. ex pacto schuldig gewordene Summe zu bestimter Zeit zu bezahlen, und dazu Mittel zu machen. Da er nun keines Geldes habhaft werden konte: So muste Implorans auf seine Kosten, zu seinem grosen Nachtheil, in das Reich eine Reise thun, um gemeldetes Geld zu bekommen. Billig hätte hier Implorantis Bruder, der allein hätte dafür zu sorgen gehabt, die Kosten der Reise tragen müssen;

sen; aber so liese er höchst unbillig dieselbe dem Imploranti, zu dessen nicht geringer læsione, auf dem Halse liegen. Und als ferner

3) Der Lieutenant L. auf die Abführung des versprochenen Geldes, über Jahr und Tag warten muste: So zohe er indessen den Sold, und Implorans, der schon genug dadurch verkürzet war, daß er für eine Hauptmans-eine Lieutenants Stelle annehmen müssen, muste dem unerachtet dem Feldzug mit Knecht und Pferden beiwohnen, wodurch er grossen Schaden und Verlezung erlitten; bevorab da ihn das, durch seinen weder Wort noch Glauben haltenden Bruder verursachte, theure Hin- und Herreisen, auf eine kümmerliche Weise Schulden zu machen gezwungen, und in einen bedaurenswürdigen Nothstand gesetzet. (Anlage Lit. H.)

Nechst diesen, mit Recht und gröster Billigkeit für allerunterthänigsten Implorantem kräftigst streitenden Gründen, hat er sich auch

IV.) seine iura und Befugnise wider seines Bruders unrechtmäsige Verfahren, protestando bestens verwahret. Dan als er warnehmen muste, daß derselbe kaum nach geschlossener conventione, seiner Verbindlichkeit entgegen handelte, und sein Versprechen in Erfüllung zu bringen nicht beflie-

sen war, vielmehr sich eigenmächtiger Weise beigehen liese, die Güter und Waldungen zu verderben: So hat allergehorsamster Implorans sich, wider dergleichen unverantwortliche Unternehmen, nachdrüklich gesezet, und solchem so viel als möglich, laut Beilagen (Lit. I. i. K. k.), zu steuern getrachtet, und damit ipso facto gezeiget, daß er den, mit seinem Bruder vermeintlich eingegangenen Vertrag, als unverbindlich ansehe und erkenne. Hiernechst hat er auch noch durch Notarium und Zeugen, vermöge der Beilage (Lit. L. l.), solche Handlungen verrichtet, und verrichten lassen, woraus augenscheinlich erhellet, daß er sich seiner Rechten mit nichten begeben, sondern dieselbe re ipsa widerrufen habe. Uberdieses alles hat er seine Gesinnung und Widerruf, seinem Bruder auf eine feierliche Art andeuten, und bekant machen lassen, daß er alles vorgegangene, wozu er durch List und moralische Gewalt gezwungen worden, als unverpflichtend und ungültig angesehen, und hiemit erkläret haben wolte, wie dieses aus der Anlage (Lit. M. m.) ersichtlich ist.

Als endlich auch

V.) allerunthänigsten Implorantis Mutter gesehen, daß er, als ihr jüngster und unmündiger Sohn, gleichsam von seiner Vormundschaft verlaßen

laßen war, und diese sich nicht viel um ihn bekümerte, und der älteste Bruder um so vielmehr daher Gelegenheit hatte, ganz unverantwortlich mit ihm umzugehen: So nahme Sie sich nach ihrer Pflicht, und als natürliche Vormünderin, seiner an,

cum instinctu naturali & officio pietatis obligetur, vt curam habeat pupilli.

L. 1. L. 2. §. 1. D. qui petant vel tut. vel curat. & vbi pet.

L. 6. & 9. C. eod. tit.

Lautb. Coll. Theoret. Pract. eod.

und protestirte wider alles, was ihr ältester Sohn, mit dem jüngsten Unmündigen, zu dieses grosen Nachtheil und gänzlichem Verderben, geschloßen, und sonst mit ihm abgehandelt hatte, kraft angefügter Beilage (lit. N. n.). Wodurch Sie dan so viel als an ihr gelegen, dem ohne dieses unstathaften negotio conventionis & cessionis feierlich widersprochen, und solches als unverbindlich betrachtet hat.

Ew. Kaiserl. Majestät geruhen daher in allerhöchsten Gnaden, aus dem ganzen Hergang der Sachen, und nach deren vor Augen liegenden wahren Beschaffenheit, allergerechtest zuersehen, wie Implorantis Bruder mit ihm,

dem Implorante nemlich, auf eine nie zu recht-fertigende Art gehandelt, und ihn so ungeheuer verkürzet, daß wan auch sonst keine andere Umstände vorhanden wären, und sonst keine Geseze für allerunterthänigsten Implorantem redeten, die laesio quam enormissima, welche im vorhergehenden dargethan, und wodurch er so offenbar verlezet worden, für ihn allerdings sprechen müste.

Es hat der Imploratus wol gewust, oder wenigstens wißen sollen und können, daß sothanem negotio conuentionis, welches auf diese Art mit einem Minderjährigen gemachet worden, in denen Rechten alle Gültigkeit versaget werde; und dem unangesehen hat er Implorantem doch dazu zu verleiten, kein Bedenken getragen. Und dieses ist ganz gewis in einer dem Imploranti sehr schädlichen Absicht geschehen. Dan dadurch hat er wenigstens einen Schein des Rechts vor sich zu haben geglaubet, nicht allein alle Nuzungen aus- und von implorantis Gütern und Eigenthum, zu heben, und alle Gefälle und Einkünfte sich zuzueignen, sondern auch, auf eine höchststrafbare Weise, die Waldungen gänzlich zu Grunde zu richten, und auszurotten, dergestalt daß man kaum sehen kan, wo ehemal die Wälder gestanden, und dieselbe wol schwerlich bei eines Menschen Lebens Zeit, zu ihrem würklichen Dasein

wieder

wieder werden kommen können; wie dieses die Beilage (lit. I. i. und K. k.) richtig bewähren.

Dergleichen Aufführung zeiget sonnenklar, daß es Implorato um den blosen Genus, der vermeintlich überlaßenen Güter, u. a. m., und als ein guter Hausvater damit zu schalten und zu walten, allein nicht zu thun gewesen seie, sondern daß er sich mit vielem Bedacht vorgenommen gehabt habe, alles in den äusersten Ruin zu sezen; auf daß, wan er solche dereinst dem wahren Eigenthümer und natürlichen Herrn, wieder überliefern müste, wie er nach aller Warscheinlichkeit voraus sehen können, es in einem so elenden und verdorbenen Stande geschehen mögte, daß Imploranti aus denenselbigen nicht der geringste, gewiße, und wahre Nuzen, in vielen Jahren zuwachsen könte.

Die bei dieser Sache obwaltende Umstände, und die von der laesione überhaupt und insbesondere verordnende Geseze, deren einige oben beigebracht worden sind, zeigen nun überflüßig, daß der so oft erwehnte Vertrag (lit. B.), von keiner verbindlichen Gültigkeit seyn könne, **sondern daß er wieder ganz aufgehoben,** *cassiret,* **und vernichtiget: Hingegen der so sehr wider alle Rechte und Billigkeit verlezte al-**

 lerge-

lergehorsamste *Implorans*, in seinen vorigen Stand, so wie er für solchem gewesen, wieder eingesezet werden müße.

Dieses wird durch die Geseze so nachdrüklich verfüget, und ist so bekant, daß es nicht nöthig solche weitläuftig hier an- und auszuführen.

Dan da sich ein Unmündiger, wegen eines jeden in seiner Minderjährigkeit unternommenen burgerlichen Geschäfts, überhaupt in integrum restituiren laßen kan, nam edixit Praetor:

> quod cum minore, quam XXV. annis natu, gestum esse dicetur, vti quaeque res sit, se animadversurum.
>
> L. 1. §. 1. D. de minor. XXV. annis.
>
> L. 7. §. 1. D. de min. 25. an. Tit. C. si advers. rem. iud.

und er sodan nicht einmal deshalben seine intentionem in dem bekanten L. 2. C. de rescind. vendit. zu gründen, und enormem laesionem zu beweisen, sich genöthiget siehet: So hat solches insbesondere noch mehr Stat, wan, wie in hoc casu, enormissima laesio überzeugend am Tage lieget.

Da nun allerunterthänigster Implorans zu rechter Zeit, und annoch minderjährig (Beilage lit. A.), durch seine Handlungen, und gethane recht-

rechtliche Verwahrung (Beilag lit. M. m.), wozu noch die Vorsorge seiner Mutter, als natürlichen Vormünderin getretten, (Beilage lit. N. n.) sich bestens vorgesehen, und die Geseze ihm so ausnehmend zu statten kommen, Imploratus aber dem unerachtet fortfähret, des Implorantis eigenthümliche Güter widerrechtlich zu benuzen, und zum Theil (Beilage lit. I. i. und K. k.) gar zu verderben: So mus allerunterthänigster Implorans, Ew. Kaiserlichen Majestät allerhöchste Obrigkeitliche undallergerechteste richterliche Hilfe suchen, in der sichern und vesten Hofnung, daß er dieselbe ganz gewis und unfehlbar erhalten werde; Wozu auch des höchstpreiswürdigen Reichshofraths Gerichtbarkeit, theils in notoria immedietate Implorati, theils in Ansehung des ebenfals unmittelbaren minoris Implorantis darinnen, weil er noch unmündig und also persona miserabilis ist, folglich sein rechtliches Anliegen gleich bei dem allerhöchsten Richter vorbringen kan, offenbar gegründet ist:

Als gelanget an Ew. Kaiserl. Majestät allergehorsamsten Implorantis allerflehentlichste Bitte, allerhöchst Dieselbe allergerechtest geruhen wollen, wider Imploratum F. L. F. von und zu G. ein rescriptum poenale cassatorium, & respectiue in integrum restitutorium, vt & inhibi-

hibitorium, cum omni caussa, damno atque interesse, und Inhalts dessen allergnädigst zu erkennen:

Daß die vermeintliche conuentio vom 19. Aug. J. J. 1754. mit allen ihren Clauseln, zu recht nicht beständig, sondern völlig aufzuheben;

und Implorans dawider in den vorigen Stand, wie er für solchem, und andern gesezwidrigen Geschäften, gewesen, mit der ihme vom Implorato zuthuenden Erstattung aller aus seinen Implorantis Gütern, Gefällen, und Einkünften, erhobenen Nuzungen, gethanen und verursachten Schaden und Kosten, einzusezen seie;

wie nicht weniger dem Implorato, unter schwerer Strafe, allergerechtest und ernstlich anzubefehlen, sich des fernern Gebrauchs derer Güter des Implorantis, und der Verwüstung derer Waldungen, gänzlich zu enthalten, hingegen Implorantem, im Genuße seines Eigenthums, unbeeinträgtiget zu lassen. Hierüber das allerhöchste mildrichterliche Amt allergehorsamst anruffend.

Ew. Kaiserl. Majestät.

allerunterthänigster treu gehorsamster

H. Ph. F. von und zu G.

An

An
die Röm. Kaiserliche auch in Germanien
und zu Jerusalem Königl. Majest.
Allerunterthänigste Supplicatio und Bitte:

pro

Clementissime decernendo rescripto cassatorio, & respective in integrum restitutorio, vt et inhibitorio S. C. cum omni caussa, damno, atque interesse,
Gegenwärtigen Implorantis

Zu. Ph. F. von und zu G.

wider

Fr. L. F. von und u G.

puncto cassationis praetensae conuentionis, & respective in integrum restitutionis.

Supplica pro mandato impetrando.

Allerdurchlauchtigst - Großmächtigst - und unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien, und zu Jerusalem König,

Allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr!

Ew. Kaiserl. Majestät mus implorant. de rato et mandato cau. Anwald des immediati atque exemti Monasterii Arn. in der Wet. gelegen, in allerunterthänigstem Gehorsam klagend vortragend, wasmasen izt besagtes Closter mit dem Hochfürstl. Hause H. D. und einigen dessen hohen Bottmäsigkeit unterworffenen Gemeinden, an verschiedenen Orten, wo gemeldetes Hochfürstl. Gebiet, kraft des N. 1. angefügten Abrißes, (welcher der ichnographia ganz gemäs ist, die Sol. seinem angemaßten Gesuch der Wiedereinsezung in den vorigen Stand, wider das unten N. 5. angeführte und von dem allerhöchsten Richter gefällete Urtheil, selbst beigeleget) an das Clösterliche grenzet, theils wegen der Gerichtbarkeit, theils wegen der Huth und Viehtränkungs-

Gerechtigkeit, viele Jahr Zwistigkeit und Irrungen gehabt: indem (1.) Hochfürstl. D. Seits auf einem Theil des ehedem daselbst gestandenen Clösterl. Mengersh. Hof, in obigem Abriße mit Lit. A. bezeichnet, die Gerichtbarkeit, für die H. D. Gemeinde Garbent. aber die Huth- und in dem neben anliegenden Clösterl. Mengersh. Weier Lit. B. die Viehtränkungsgerechtigkeit; so dan (2.) auf der sogenanten Koppelweide, im Abriße mit lit. C. bemerket, wovon die proprietas jederzeit unstreitig Clösterl. gewesen, gleichfals das ius territorii zu haben vorgegeben, Clösterl. Seits hingegen solcher an erwehnten beeden Orten zu haben vorgegebenen Gerichtbar- auch Huth- und Tränkungsgerechtigkeit, beständig widersprochen worden. Diese beiderseitige Irrungen haben, vermög Anlagen N. 2. viele Pfand- und Gegenpfandungen veranlaßet, wan Zeit, Umstände, und Gelegenheit, dazu bequem geschienen. Endlich hat man sich, nachdem beede Theile, an denen in Frage seienden Orten, den Augenschein vorgenommen, und deswegen Handlungen gepflogen, gänzlich darüber verglichen, so fort nach erhaltener gnädigst- und erforderter Genehmhaltung, das Verglichene, um der Ruhe und nachbarlicher Einigkeit, desto gesicherter und gewißer zu sein, ausgesteinet; wie die N. 3. angebogene Ver-

Vergleichs- und Absteinungsurkunde darthut, und zu erkennen giebt.

Ob nun schon durch den Vergleich, welchen die beede Vertragmachende mit einander eingegangen und geschloßen, Niemanden der geringste Schaden verursachet, noch einem Dritten ein Nachtheil zugezogen worden: So hat doch dem unerachtet die Gräfl. L. Canzlei sich unterfangen, sothane Steine, durch zwo Partheien von 30. bis 40. Man unten und oben, unter Anführung des Gräfl. L. Oberförsters am 14. des Herbstmonats J. J. 1752., des Morgens Frühe annoch vor angebrochenenen Tage, mit Ketten, Haken, und grosen Brechzangen, kraft der N. 4. angebogenen Zeugenaussage, eigenmächtig und höchststrafbar wieder auswerffen zu laßen. Diese von der Gräfl. L. Canzlei unternommene gewaltsame Thathandlung, konte nun, nach Bewantnis derer Sachen und Umständen, sowol von Hochfürstl. H. D. als Clösterl. Seite, für nichts anders, als für unbefugt und durchaus ungerecht angesehen und gehalten werden. Man entschloße sich deswegen, die ausgerißene Steine aufs neue zusezen, welches auch würklich am 18. des Herbstmonats J. J. 1752., vermög des Anhangs der oben N. 3. angeführten Vergleichs - und Absteinungsurkunde, geschehen ist, damit das Ver-

gliche-

glichene nicht in Vergeßenheit kommen, und allen Verdrieslichkeiten bei Zeiten vorgebieget werden mögte.

Wan dan nun an dem ganzen tractu, worüber sich die Transigentes verglichen, und Steine sezen laßen, nach obigem Abriße sowol, als erst berührter Zeugenaussage N. 4. ad quæstionem 7., einerseits nur das Hochfürstl. H. D. territorium, und anderseits das Clösterl. Arn. zusammenstosen, und also der Grafschaft L. nicht eine Hand vol Erde entgangen, sintemal von dem lezt gesezten neuen Stein N. 18. bis zum alten Stein N. 19. nur die Ruthenzahl gemeßen, der alte Stein selbst aber nicht berühret, noch daran die geringste Veränderung vorgenommen worden; auch das Closter Arn., laut des N. 5. beigelegten Endurtheils von Ew. Kaiserl. Majest. höchstpreiswürdigem Reichshofrathe a iurisdictione et Superioritate Sol. für völlig frei erkant worden, wowider man zwar Sol. Seits vermeintlich die Wiedereinsezung in den vorigen Stand gesuchet, jedoch dem unerachtet solches pro re, quod ad possessorium iudicata, und daß es in meris exsecutivis stehe, nach der Anlage N. 6., erkläret, hierüber auch cum noua caussae cognitione eine Kaiserl. commissio manutenentiae erkant worden, nicht weniger das Closter Arn. in denen

in

in Frage seienden Oertern, wovon gedachte Pfandungen den Beweis geben, seine eigene Gerichtbarkeit, ohne den geringsten Sol. Widerspruch, ausgeübet hat, folglich die Thathandlungen des Stein ausreißens, wodurch zugleich Sol. dem Rechtsspruch des hohen Reichshofraths gröblich zuwider gehandelt, auf keine Weise gerechtfertiget werden kan, mithin so beschaffen ist, daß dagegen

per Ord. Cam. part. 2. tit. 25.

gar wol a praecepto angefangen werden kan, wozu auch die Gerichtbarkeit dieses allerhöchsten Gerichts, wegen der bekanten Unmittelbarkeit des Herrn Gr. zu Sol. Hohensol. und L., volkommen gegründet ist:

Als gelanget an Ew. Kaiserl. Majest. Anwalds, Namens des Monasterii implorantis, allerunterthänigstes Bitten, wider den Herrn Gr. zu Sol. Hohensol. und L. ein mandatum poenale de non contraueniendo Sententiae Auguſt. Cons. Imp. Aul., nec via facti, ſed iuris procedendo, adeoque lapides terminales non eiiciendo, S. C. vna cum citatione ad videndum ſe incidiſſe in poenam dictae ſententiae inſertam, et ſolita, allergnädigst zu erkennen, und Inhalts deßen dem Herrn Gr. zu Sol. Hohens.

und

und L. ernstlich anzubefehlen, daß weder Er selbst, noch seine nachgesezte Canzlei und Beamte, oder andere seine Unterthanen, dem Kaiserlichen Rechtsspruch zuwider handeln, sondern an den Weg Rechtens sich halten, mithin an denen gesezten Steinen keine Thathandlung vornehmen, sondern dieselbe unangefochten stehen lassen, inmasen es sonst leichtlich zwischen denen Hochfürst. H. D. und denen Sol. Unterthanen ad arma und zu gefährlichen Folgen kommen dürfte, sodan erscheinen und sehen solle, wie er in die dem allerhöchsten Kaiserlichen Urtheil einverleibte Strafe verfallen zu sein verurtheilet werde, cum expensis.

Darüber das allerhöchste mildrichterliche Amt allergehorsamst anruffend.

Ew. Kaiserl. Majest.

Allerunterthänigst-
treugehorsamster
Implorant. Anwald

Achat. v. R.

An

An
die Röm. Kaiserl. auch in Germanien
und zu Jerusalem Königl. Majestät,
Allerunterthänigste Supplicatio und Bitte,

pro

Clementissime decernendo mandato poenali de non contraueniendo Sententiae August. Consilii Imp. Aul., nec via facti sed iuris procedendo, adeoque lapides terminales non eiiciendo S. C. vna cum citatione ad videndum se incidisse in poenam dictae sententiae insertam, et solita.

Implorant. Anwalds

in Sachen
des unmittelbaren Closters Arn. in der Wet.
wider
den Herrn Gr. zu Sol. Hohens. und L.
in duplo.

Mit Beilagen
N. 1. 2. 3. 4. 5. 6.

puncto
Turbationis.

Suppli-

Supplica pro mandato extrahendo beim C. G. nach dasigem gewöhnlichen stilo abgefaßet.

Durchlauchtigster Fürst,
Röm. Kaiserl. Majestät Cammer Richter,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht giebt unterschriebener Anwald, Namens seines auswärts bemerkten hochgräflichen Herrn Principalis, des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn C. Grafen zu Sol. Hohens. und L. Hochgräfl. Gnaden, entgegen und wider des Herrn Landg. zu H. D. Hochfürstl. Durchlaucht, ingleichem Dero nachgesezte Regierung, und den Rath und Amtsverwalter W. zu Gies., wie auch die Gemeinden Steinb. und Garbent., des mehrern hiedurch unterthänigst klagend zu vernehmen: Welchergestalt das Gräfl. Sol. territorium, mit dem Fürstl. H. D. zwischen L. und dem Gericht Steinb. dermasen zusammen grenzet, daß jenes, als das Gräfl. Sol. L. die besondere Gemarkungen der Stad L. und des Closters Arns., nebst einer Lage Steinb. und Garbent. Gemeiner Güter, dieses das Fürstl. H. D. hingegen die Grenzgemarkung derer Dörfer

und Gemeinden Steinb. Garbent. Alb. in sich fasset, und geben unter andern des Endes die zur geschwinden Einsicht sub lit. A. hiebei angelegte Grenzbeschreibungen von denen Jahren 1602. 1654. und 1657. jenseits ganz überzeugend zu erkennen, wie diese Landesgrenzen, durch Grenz- und Marksteine, von unfürdenklicher Zeit her von einander also abgeschieden, und dergestalt eingerichtet worden, daß ein jeder Theil mit demjenigen, was seine territorial- und Landeshoheit limitatiue in sich begreifet, und er also besizlich hergebracht, bisher immer vergnüget gewesen, besonders aber bewähret die sub lit. B. beigefügte Verzeichnis vom Jahr 1684. so bei Gelegenheit einer Kaiserl. Commission, welche die über die priuatiue Gemarkungen und andere Gerechtsame zwischen der Herrschaft, wie auch der Stad und Burgerschaft zu L., sodan dem Closter Arn. obgewaltete Irrungen zu untersuchen gehabt, aufgerichtet worden, daß den Fürstl. Landesgrenzen gegenüber, und zwar an dem sogenannten Helgenwald der Gemeinde Steinb. innerhalb dem Herrschaftlich- und Clösterlichen Höhlerwald, ein gewißer Strichlandes, gemeiniglich die Koppelhuth genant, in Gräfl. Sol. Oberbotmäßigkeit gelegen, worauf nach damaliger offentl. Bekantnis des Herrn Abten, die Herrschaft, wie auch die

Stad

Stadt und Burgerschaft zu L., benebst denen Fürstl. Gemeinden Steinb. und Garbent., die Koppelhuth in Mast- und Weidstrichen, als eine uralte Gerechtigkeit, je und alwege, und soferne pleno iure hergebracht, daß das Closter, um selbige nicht zu schmälern, keine andere als seine eigene Schweine, mit einschlagen solle.

Gleichwie nun diese erstbeschriebene Landesgrenzen, um dieselbe in ihrem alten Wesen und Ordnung gehörig zu erhalten, von beederseits Fürst- und Gräfl. Landesherrschaften, durch dero hiezu Abgeordnete öfters, nach Ausweis der vorangezogenen Anlage sub lit. A. begangen und redintegriret worden: also hat auch der Fürstl. Rath und Amtsverwalter W. daher Anlas genommen, daß derselbe, vermög Schreibens sub lit. C. als Er eben die Gemarkungen im Gericht Steinb. zu begehen vorgehabt, der Hochgräfl. Dienerschaft zu L., eine nachbarliche Mitbegehung, derer dort zusammenstossenden Fürst- und Gräflichen Landesgrenzen, angetragen, welche aber vorhero einen unverfänglichen Augenschein darum vorgeschlagen, damit, nach dem allenfalsigen befund, die erforderliche instructiones von Hof aus eingeholet, und so mittelst das nöthige desto standhafter reguliret, und wieder hergestellet werden

mögte. Indessen aber hat der Erfolg von dieser Besichtigung testante adiuncto sub lit. D. in der That so viel geäussert, das aller Anstos bei hiernächstigem Grenzgang sich ohne besorgende Weiterung leicht von selbst würde haben heben laßen, der dan auch deswegen bis auf Herrschaftl. Verordnung so weit vestgestellet worden; nur allein hat dieses eine Aufmerksamkeit verursachet, daß mehrgedachter Rath W. sich zur Ungebühr angemaset, gegen das beständige alte Herkommen, das Closter Arn. gleich Anfangs zu der unverfänglichen Beaugenscheinigung derer Landesgrenzen, mit beizuziehen, welches man aber, als ein disfals ganz neuerlich- und unleidentliches attentatum gegen die Landesherrliche Gerichtbarkeit billig widersprochen, und dagegen sich rechtlich verwahret; weil das Closter ehedessen bei diesem Geschäfte nicht nöthig gewesen, als bis ihm etwas an seiner intra fines & septa des Gräfl. territorii gelegenen Clösterlichen Gemarkung, wäre angefochten worden, da man alsdan dasselbe um sein interesse priuatum mit zu verwahren, und zu vertretten, schon selbst zur rechten Zeit würde hiezu berufen haben. Nachdem aber hiegegen versichert worden, daß dieses aus Unwissenheit und gar nicht in der Absicht geschehen, daß man sich in die rechtshängige Streitsachen des Closters einmischen wolte: so hat man sich

sich auch einer so unnachbarlichen Gefährde wol nimmer versehen, und glauben können, daß man Fürstl. Seits gegen seine eigene, wider die Herrn Ganerben im B. Thal sowol, als auch wider die löbliche Ballei H. und anderswo so statlich verfochtene Grundsäze, nun ganz widersinnig dem Closter Arn. ex mera concupiscentia alieni territorii in der ungerechten Absicht, um nur seine Grenzen über die uralt hergebrachte limites territoriales erweitern, und solches vermeintlich beschönigen zu können, auf die unreife Gedanken eines unmittelbaren - und von der Gräfl. Oberbotmäsigkeit exemti territorii in territorio würde verfallen, da doch dergleichen abtrünnige Ausschweiffungen D. Gegentheil sonst vor so verwerflich gehalten, daß die facultas iuridica zu G. unter andern in des Hertii responsis Vol. 1. resp. 77. hiewider mit fiscalischer scharfer Ahndung zu verfahren; in causa propria selbst angetragen hat, und ist man auch nachhero in diesem guten nachbarlichen Zutrauen dadurch vollens bestärket worden, da die Fürstl. Regierung zu G. nicht nur sub dato G. den 13. Sept. 1747. vermöge adjuncti lit. E. nach L. geschrieben, und das alte Herkommen in Begehung der territorial Grenzen selber dahin anerkant, daß das Closter bei der Redintegrirung gar nichts zu schaffen hätte,

 und

und dahero zwischen beiderseitigen Deputatis nur fürgegangen, und das nöthige forderlich am besten mündlich verabredet werden könte; sondern auch hierauf weiter unterm 28. Nov. J. J. 1748. mittels Schreiben sub lit. F. die angetragene Zusammentrettung in loco tertio mit beliebet; daß verfolgens, nachdem die Commissarii zu diesem Grenzgeschäfte ernant gewesen, und von der Fürstl. Regierung, besag Schreibens vom 22. April l. J. sub lit. G. davon die gehörige notification geschehen, anders nichts übrig gewesen, als daß nach Veranlassung der diesseitigen missiue vom 13. May d. J. in adjuncto sub l. H. fordersamst zum Werk selbst wäre geschritten worden.

An Stat der hierauf ganz zuverläßig erwarteten freundnachbarlichen Antwort aber bekame man alschon unterm 21. Jul. l. J. durch den Gräfl. Oberförster Schl. die schleinige Anzeige, Ausweis protocolli sub lit. I. daß man Fürstl. theils gegen Wort und Glauben, wie auch wider Recht und Herkommen, ja gegen seine eigene Grundsäze, de facto fürgefahren, und mit dem Closter ganz einseitig die würkliche Absteinung bei dem sogenanten Pohlgraben angefangen, und ... also hier wol sagen und klagen mögen, ... Zeiten denen alten Franken nachgesaget worden:

einen

einen Franken sol man sich nicht zum Nachbar wünschen,

secundum Besold. thesau. pract. sub voce: Frank.

weil bei einem solchen das dicterium, mit denen Nachbarn hebet und richtet man den Zaun auf,

ganz verkehrt, und es im Gegentheil heiset:

der Nachbar hebet den Zaun, das ist, die uralt hergebrachten Grenzen und limites auf, und vergißet das principium iuris naturalis: suum cuique: gänzlich, wo er nur durch List und That dem andern etwas abzwacken, und seine Grenzen erweitern kan.

Es hat zwar die Hochgräfliche Regierung zu L. gegen dieses gefährliche attentatum einer ganz neuerlichen Grenzeinrichtung, in der dießeitigen Hoheit, vermöge Schreibens sub lit. K. in continenti protestiret, und über die landfriedbrüchige violationem alieni territorii sich zum höchsten beschweret; allein so eiferig vorhero die Fürstl. Regierung im Briefwechsel gewesen, als sie Anfangs auf die Grenzbegehung angetragen, so erhielte man doch nunmehro an Stat einer förmlichen Rückantwort nur ein bloses recipisse, und immittelst geschahe durch den Herrschaftlichen För-

ster Wor. besag lit. L. die abermalige Anzeige, daß die Fürstl. mit denen Clösterlichen gar im Begrif gewesen, die oben in adjuncto lit. B bemerkte Koppelhuth durch einen fremden Landmeßer ausmeßen, und demnach Löcher und Zeichen machen zu laßen, wogegen der Förster zwar, Namens seiner Hochgebohrnen Landsherrschaft, eben wol protestiret, darauf aber weiter keine Antwort erhalten, als: es wäre gut, und betreffe die Sache nur die Koppelhuth.

Da man nun sofort die zuverläßige Nachricht erhalten, daß, alles bisherigen Schreibens und widersprechens ganz ungehindert, mit der factischen Absteinung wolte eigenmächtig durchgesezt werden: So hat man nochmals per Notarios und testes, vi instrumenti notarialis sub lit. M. dagegen in loco et re præsenti publice protestiren lassen, und es ist auch die protestatio dem Fürstl. Regierungsrath Ja. wie ingleichem auch dem Cammerrath W. alda insinuiret worden, eher noch die Steine würklich weiter eingesezt gewesen. Weil aber der erste hiegegen, unter dem nichtigen Vorwand, daß den Fürstl. beklagten Theil die Grenzsache, zwischen dem Hause Sol. und dem Closter Arn., gar nichts angehe, und sich mit demselben alhier darum verglichen hätte, weil es

in

in possessione wäre, fort dem Notario ausdrüklich erkläret, daß mit der Absteinung fortgefahren, und auf das L. Regierungsschreiben hiernechst geantwortet werden würde, so auch teste adjuncto sub Lit. N. dermasen erfolget, daß 18. Steine weit über die alte- bei vorigen Grenzgängen passirte limites, und zwar Ausweis des ohngefährlichen Abrißes sub lit. O. mitten durch den Strich der Koppelhuth, eingesezet worden, so daß nicht nur die obbemerkte Lagen Steinb. und Garbent. Güter der Gräfl. Landeshoheit, sondern auch die uralt hergebrachte Gerechtigkeit der Koppelhuth dadurch gänzlich abgeschnitten sein solle: So hat man zwar Hochgräfl. theils pro tuenda possessione vel quasi limitum toties quoties ex vtraque parte visitatorum et agnitorum, vt et in specie iuris seu seruitutis compascui, die protestirte Steine wieder aus, fort die attentatiue jenseits regulirte neue Grenze umwerffen, und somittelst alles in vorigen Stand herstellen laßen, in Hofnung es werde der Fürstl. Gegentheil nunmehro den Weg Rechtens einschlagen, und von weitern eigenmächtigen Thathandlungen um so mehr abstehen, als ihme eines theils der angebliche Clösterliche possessions Stand aus denen vorigen Grenzgängen beßer, und dahin bishero bekant gewesen, daß die Landesgrenzen allezeit zwi-

schen beeden Herrschaften allein nicht nur, sondern auch die schon bemerkte Landstriche, derer beeden Gemeinden Steinb. und Garbent. in die Hochgräfl. mit eingezangen worden, und daher auch dieser neuerliche, denen bisherigen Schreiben ganz ungleiche, Einwurf in sich selber gefället; indem hier ganz nicht die Frage: ob das Closter Ar. qvoad Dominum privatum Vergleichsweise von seiner Gemarkung etwas abgeben; sondern ob Anwalds Hochgräflicher Herr Principalis de facto aus ihren althergebrachten Grenzen, in Ansehung derer Steinb. und Garbent. Lagen, habe vom Gegentheil verdrungen werden können? welches doch wider die Vernunft selbst wol nimmermehr zu behaupten gewesen. Aber hiedurch hat man jedoch so wenig etwas gedeiliches ausgerichtet, daß Gegentheil vielmehr facta cum factis gehäuffet, sofort die ausgeworffene Steine wieder eingesezet, und es disfals überhaupt an keiner gewaltsamen Thathandlung hat fehlen laßen; ja so gar hat man ex adverso das entrißene Stük von der Gemeinschaftl. alten Koppelhuth, zwischen denen Gemeinden Seinb. und Garbent. versteigert, und der lezten, als meistbietenden, um 600. Gulden käuflich überlaßen, wie diesen merkwürdigen Umstand die Anlage sub lit. P. mit mehrerm darthut. Ja es gienge die Fürstl. Regierung

gierung zu G. in ihrem nacher L. abgelaßenen Schreiben sub lit. R. endlich so weit, däß indem ihrer Seits das Hochgräfl. territorium intra ejusdem Septa et limites auf eine recht frevent-liche und Landfriedbrüchige Art violiret worden war, sie gleichwol praetendiren durfte, daß ihr diejenige, so pro iustissima defensione possessionis die in dießeitiger Hoheit gesezte Steine auf Befehl öffentlich aus- und die unrechtmäsig- und hinterlistig attentirte, neue Landgrenze umge-worffen, gar als violatores territorii zur Be-strafung solten gestellet werden, und wolte also, zum troz aller Vernunft und aller Rechten, dar-über selbst Richter seyn. Ja man hatte so gar ex adverso um sothane widerrechtliche Betra-gen mit aller Macht und Gewalt zu bedeken, plus quam rudi minerua, Anwalds Hochgräfl. Herrn Principalem bedrohet, daß Hochdieselbe diesem-nach, wan er nicht das äuserste gewärtigen wil, den Weg Rechtens zu ergreifen, unumgänglich gemüßiget ist.

Wann nun Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr! Dieses Verfah-ren, durchaus unerlaubt und allen Rechten und Reichssazungen e diametro zuwider lauffet, auch mit einigem Schein der Billigkeit so wenig zu be-schöni-

schönigen ist, als die Gegenseitige Thathandlung theils heimlich, theils durch offenbare Gewaltthat geschehen, da man würklich im Begrif gewesen, mit dem Hochfürstl. Gegentheil die noch nie widersprochene alte Grenzen ordentlich zu reguliren, dahero auch um soviel verwerflicher, und dergestalt beschaffen ist, daß, da die Mitbeklagte Fürstl. Regierung ohnehin so heftig mit weiterer Gewalt drohet, Anwalds Hochgräfl. Herr Principalis aber sich nicht aus Dero alten Grenzen, und am wenigsten von der Gerechtigkeit der Koppelhuth, ohne das äuserste zu wagen, verdringen und entsezen lassen kan, so wol ex dictamine iuris communis, und aller Reichsgesezen, als auch besonders nach klarem Ausweis der Cammergerichtsordnung

Part. 2. tit. 23.

a praecepto gar wol und füglich angefangen, und per mandatum poenale S. C. verfahren werden mag, als wozu ohnehin dieses höchsten Gerichts erforderliche Gerichtbarkeit, theils ob factum nullo iure iustificandum, theils auch ex continentia caussae, et ob pluralitatem reorum partim immediate imperio subiectorum, indem die Mitbeklagte Gemeinden dasjenige, so von der Landesgrenze de facto abgerißen worden, zu ihrer Heimgerechtigkeit ziehen, auch den Strich der Koppelhuth unter einander verkauft haben, überal satsam gegründet ist: Als

Als gelanget an Ew. Hochfürstliche Durchlaucht, Anwalds, Namens seines Hochgräflichen Herrn Principalis, unterthänigste Bitte, dieselbe geruhen gnädigst gegen Hochgedachte seine Hochfürstliche Durchlaucht, und übrige genante Mitbeklagte, ein mandatum inhibitorium de non turbando in possessione vel quasi finium ac limitum, ex vtraque parte toties quoties visitatorum et agnitorum, sed potius de demoliendo, nec amplius via facti sed iuris procedendo, vt et redintegrando ac restituendo quaecumque attentata in pristinum statum S. C. annexa citatione solita, vna cum citatione ad videndum se manuteneri in antiqua possessione iuris compascui in districtu die Koppelhuth genant, worinnen denenselben samt und sonders bei namhafter Poen gebotten und befohlen wird, daß Sie alsbald nach Uberantwort-oder Verkündigung dessen Anwalds Hochgräfl. Herrn Principalem in dem Besiz Dero beiderseits so oft und vielmal besichtigten und regulirten, so fort jenseits selbst anerkanten Landesgrenzen ferner nicht beeinträgtigen, sondern hingegen vielmehr sothane vom Gegentheil de facto eingesezte Marksteine so fort wieder um- und auswerffen, auch alles in vorigen Stand stellen, und was Sie an der Grenze anzusprechen vermeinen, ohne eigenthätig- und gewalt-

gewaltsame Verfahren, im Stande Rechtens suchen hienechst aber vor diesem höchsten Gericht erscheinen sollen, um zusehen und zuhören, wie hochgedachter sein Hochgräflicher Herr Principalis bei dem uralten Besitz der Koppelhuth rechtlich gehandhabet werden, auch solchergestalt durch Urtheil und Recht würklich zusprechen und zu erkennen, cum expensis; Gleichwie dan A!d. in puncto dictae citationis vera narrata huius supplicae, loco libelli, et adiuncta in vim probationis, animo litem adfirmatiue contestandi, in primo reproductionis termino zu wiederholen des unterthänigsten Erbietens ist.

Hierüber

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigster

S. H. Go. Licentiatus.

Unter-

Unterthänigste Supplicatio und Bitte

pro

Mandato inhibitorio de non turbando in possessione vel quasi finium ac limitum, ex utraque parte toties quoties visitatorum et agnitorum, sed potius dedemoliendo, nec amplius via facti, sed iuris legitime procedendo, vt et redintegrando ac restituendo quaecumque attentata in pristinum statum S. C. annexa citatione solita, vna cum citatione ad videndum se manuteneri in antiqua possessione iuris compascui in districtu, die Koppelhuth genant.

In Sachen

des regierenden Hn. Grafen zu Sol. Hohens. und L. Hochgräfl. Gnaden.

contra

des regierenden Herrn L. zu H. D. Hochfürstl. Durchl. Dero Regierung zu G., und Cammerrath W. alda, sodan die beede Gemeinden Steinb. und Garbent.

decretum:
Erkant in Cons. 4. dec. 1752.

Exhibitum 22. Nov. 1752.

Licent. Go.

Mit Anlagen ꝛc.

Pro-

Processus Fiscalis.

Vorbericht.

Bei besonderer Gelegenheit sind Jemanden, dieses processus fiscalis acta judicialia, in die Hände gekommen. Weil nun dergleichen acta nicht so gemein, als wie andere sind: So hat man solche, und zwar in völligem Zusammenhang, diesem zweeten Bande der rechtlichen Abhandlungen einverleiben wollen. Anfänger der praxis können daraus sehen, wie der processus fiscalis beschaffen ist, was allenfalls noch dabei vorkommen, und mit hinein gezogen werden kan, und was man dabei in acht zu nehmen habe.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

(I. Actio fiscalis) Daß W. H. Graf zu L. W. sich an einem geschwornen Kaiserlichen Notario, welcher in seiner des Grafens Abwesenheit Ew. Kaiserl. Majestät allerhöchsten Befehl an das Vorzimmer angeschlagen, auf eine unerlaubte Art vergriffen, und solchen, durch die ihm gegebene Stockschläge, genöthiget habe, den Anschlag wieder von der Thür ab- und mit sich hinweg zu nehmen; solches hat derselbe in seinem exhibito vom 25. Febr. a. c. selbst bekennet.

Obgleich

Obgleich nun gemeldeter Graf vorgibt, nicht gewust zu haben, daß der von ihm mit Stockschlägen tractirte Mensch ein Kaiserl. Notarius, das insinuatum aber ein allerhöchster Kaiserl. Befehl gewesen sei: So mag demselben dannoch diese leere Entschuldigung um so weniger zu statten kommen, als ihm nicht unbekant sein kan, daß dergleichen insinuationes durch Niemand anders, als durch personas publicas zu geschehen pflegen, welche sich ihrer Schuldigkeit niemalen unterziehen würden noch könten, wan Sie nicht durch die auctoritæt deßen, von dem Sie die Gewalt bekommen, ihr Amt, auf Begehren derer Partheien zu verwalten, gegen alle gewaltthätige Handlungen, sicher gestellet würden. Ew. Kaiserl. Majestät haben dahero, mit Ubergehung aller dieser von ihm angeführten leeren Entschuldigungen, das factum für strafbar anzusehen, und Dero allergehorsamsten Reichs-Fiscali, mittelst des sub lit. A. angebogenen Conclusi, seines Amts zu erinnern allergnädigst geruhet; indessen Verfolg derselbe Ew. Kaiserl. Ma-

jestät allerunterthänigst bittet, obbenannten W. H. Grafen von L. W. mit einer Strafe von 100. marc. aur. pur. zu belegen. Hierüber rc.

Ew. Kaiserl. Majestät

Allerunterthänigst-allergehorsamster
Reichs Hof Fiscalis

E. G. Helm.

An rc. praesentatum 26. April
1746. R. Hr.
Allerunterthänigste Bitte
pro
decernenda pœna 100. marcarum aur. pur.
Mein
Fiscalis imperialis aulici,
contra
W. H. Grafen zu L. W.

in puncto derer an einem geschwornen Kaiserlichen Notario ausgeübten Gewaltthätigkeit

Mit Anlag
lit. A.

in duplo

Lit.

Lit. A.

Sabbathi 26. Martii 1746.

Idem von Vis. sub præsent. 25. Febr. nup. übergibt allerunterthänigste nothgedrungene Anzeig ad Concl. de 26. elapsi bei Gelegenheit desselben sub aquila caesarea geschehener insinuation dem Kaiserl. Notario zugefügter re- und verbal iniurien, mit Bitte, pro clementissime ob perpetratas vlteriores post insinuationem contrauentiones, et attentatum violentum, vna cum declaratione in pœnam 20. marcarum auri mandato caesareo insertam, decernendo mandatum arctius inhibitorium de non amplius contraueniendo, nec vlterius attentando S. C. adnexa citatione solita, excitandoque Fiscali aulico, satisfaciendo Notario super illatis iniuriis, nec non impertiendo retro iam petitum protectorium caesareum, atque reliquis intus indigetatis ordinationibus ferendis, et ob summum in mora periculum accelerandis. ad pon. N. 1. vsque 9., ac vltimum concl. in duplo.

5to. Soviel die von dem Grafen W. H. den 7. Febr. nup. an dem geschwornen Kaiserl. Notario verübte Gewaltthätigung betrift, excitetur Fiscus caesareus, und wird derselbe hiemit seines Amts erinnert, zu wel-

chem Ende ihm auch die beide exhibita sub praesent. 25. Febr. nup. e cancellaria zu communiciren wären.

Arnold Henrich von Glandorf.

Conclusum.

Communicetur exhibitum de 26. huius dem impetrat. Grafen W. H. zu L. W., um seine Verantwortung in term. 2. M. dahier einzubringen. 28. April 1746.

Allerdurchlauchtigster rc.

(2. Exceptiones) Obschon Anwalds Herr Principalis, Herr W. H. Graf zu L. W. der allerunterthänigsten Hofnung gelebet, Ew. Kaiserliche Majestät würden dessen, bereits den 25. Febr. nup. allerunterthänigst übergebene Entschuldigung, wegen eines ganz unvermutheten Vorgangs, mit einem unbekant gewesenen Kaiserlichen Notario, vor hinlänglich anzusehen allermildest geruhen: So ist jedoch allerhöchst Deroselben gefällig gewesen, per memb. 5tum. conclusi clementissimi d. 26. Martii nup. den Kaiserlichen R. H. Fiscalem nicht nur ad agendum excitiren, sondern auch dessen übergebene Klage de praesentato 26. Aprilis a. c. per conclus. de 28. eiusdem sub N. 1. dem impetrat.

trat. Herrn Grafen zur Verantwortung sub termino duorum mensium communiciren zu lassen, so auch durch die am 2. Maii nup. an impetrat. Anwald geschehene insinuation würklich volstrecket worden ist.

Um nun dem allergnädigsten iniuncto das allerunterthänigste Genügen zu leisten, so hat impetrat. Anwald aus gedachter fiscalischen Klage zu ersehen gehabt, welchermasen das fundamentum auf die in obbemeldetem exhibito de 25. Febr. nup. befindliche confession, daß von Anwalds Herrn Principali der Notarius mit Stockschlägen mishandelt worden, gesezet, und zu dessen Behauptung die beigebrachte Entschuldigung für unzulänglich angegeben, dieses aber daher bewiesen werden wollen, weil jedermann wol bekant seie, daß zu insinuationen dergleichen Kaiserlichen Befehlen, personae publicae gebrauchet werden.

Gleichwie aber aus vorangeführtem exhibito de 25. Martii satsam ersichtlich ist, daß Anwalds Herr Principalis nicht nur nicht gewust, sondern sich auch gar nicht vorstellen können, daß das angeschlagene scriptum eine Kaiserliche allerhöchste Verordnung seie; inmasen Deroselben von einem Proces an dem Kaiserlichen Reichshofrath nichts bekant gewesen, am allerwenigsten aber sich die-

selbe beigehen lassen, daß Dero Herrn Brüder gemeinet sein solten, per falsissima narrata Kaiserl. Verordnungen zu extrahiren, und dadurch religioni augustissimi iudicis sub- et obripiendo so sehr zu nahe zu tretten, mithin der angebliche Beweis dahin fället:

Also leget sich noch über dieses die unverschuldete Anklage, und daß Anwalds Herr Principalis nicht wißen können, daß der Adsigens ein Notarius gewesen, um so klärer an den Tag, als in facto auf unwiedersprechlicher Richtigkeit beruhet: daß

I) Derselbe bei seiner Ankunft in dem Schlos, gegen des eben ausgegangenen Herrn impetrati Bedienten, weder seine Person wer er sei, noch daß er einige Kaiserliche Befehle zu insinuiren habe, noch auch von Weme er diese incumbenz erhalten, zu erkennen gegeben, folglich seiner Schuldigkeit darinnen offenbar zuwider gehandelt; sintemal

II) ein Notarius nach denen bekanten Rechten, insbesondere

arg. L. 1. C. de mandatis Princ.

sich zu legitimiren, ja so gar auf Verlangen seine requisition vorzuweisen verbunden, mithin auch

seinem

seinem blosen Angeben, daß er ein Notarius seie, nicht einmal zu glauben ist. Wannenhero impetrato um so mehr zustatten kommen mus, daß derjenige, welcher zu dieser fiscalischen Klage Anlas gegeben, dieses alles, und daß er ein Notarius immatriculatus seie, wie doch nach der C. G. O. de a. 1555. Part. 1. tit. 39. §. 1. et 3., desgleichen tit. 38. §. 1. 2. und 9. erfordert wird, nicht beobachtet; sondern

III) noch so gar in ipso actu, da Anwalds Herr Principalis denselben zur Abnehmung des angeschlagenen unbekanten Scripti angehalten, weder seinen Characterem, noch auch diejenige, welche ihn requiret, ja nicht einmal, was das adfixum seie eröfnet, folglich überal seinem officio, und der C. G. O. loc. cit. zuwider gehandelt, wie alles dieses aus dem Zeugenverhör vom 2. Maii nup. sub N. 2. mit mehrerm erhellet, mithin er sich die unangenehme Folgen dieses unziemlichen Stilschweigens, und übrigen excessus, aus eigener Schuld zugezogen hat; hiernächst auch

IV.) da er ad ductum Ord. Not. de a. 1512. tit. 3. wan er sich bei Anwalds Herrn Principali zu einer Zeit, da derselbe zu Hause gewesen, geziemend anmelden lassen, gar bequem (wie die Worte dictae ordinationis lauten) zu Deroselben kommen, oder, nach erfordern mehrberegter C.

G. D. in andere Wege die insinuation mit Bescheidenheit volziehen können, und dahero gar nicht nöthig gehabt hätte, auf den einer R. Gräflichen Standes Person, wie Anwalds Herr Principalis ist, schimpflichen, und bemeldeter Notariats-und andern Kaiserlichen Verordnungen nicht gemäsen modum insinuandi, durch Anschlagung an das Gräfliche Vorzimmer, zu verfallen, und durch diese importunitaet, dergleichen er auch iuxta attestatum sub N. 3. gegen den Herrn Grafen C. L. zu L. W. zu Schulden kommen lassen, Gelegenheit zugeben, daß Herr impetratus auf die vindicirung dieser von einem Unbekanten, Deroselben nicht nur intendirten, sondern auch schon würklich zugefügten iniuriae, den Bedacht zu nehmen; bevorab, per iura notissima magistratui (ergo multo magis Notario) fines officii egresso, violenter resisti, et iniuria intentata repelli potest.

arg. L. 1. C. quando liceat unicuique.

Wiewol es auch hiezu nicht würde gekommen sein, wan der Notarius sich gebührend zu erkennen gegeben, und zugleich, was er zu verkündigen habe, gemeldet hätte, wie durch N. 4. der andern weiten Zeugenaussage sub acto 23. Maii nup. ad art. 6. et 7., satsam beglaubiget, und hiedurch

durch der impetrant. Herr Graf zulänglich gerettet wird.

Bei dieser Sachen Beschaffenheit lebet impetrat. Anwald der allerunterthänigsten Zuversicht. Ew. Kaiserl. Majest. wollen allergnädigst geruhen, obangeführte allerunterthänigste Vorstellung, in allermildeste Erwägung zuziehen, und Anwalds Hochgräfl. Herrn Principalem von der fiscalischen Klage allermildest zu entbinden, und Dero Kaiserl. Reichs Hof Fiscali wieder zur Ruhe zu weisen, hingegen oft erwehnten Notarium, weil derselbe fines officii überschritten, auch sonst in keinem Stück sein Amt gehörig beobachtet hat, nach Anleitung der C. G. O. c. 1. §. 22. und sonsten, mit der wohlverdienten Strafe allergerechtest belegen zu laßen, als warum Anwald allergehorsamst bittet, und seinen Herrn Principalem, nebst sich zu Kaiserl. allerhöchsten Hulden allerunterthänigst empfiehlet. Ew. Kaiserl. Majest.

Allerunterthänigst treugehorsamster
de rato et Mandato cau. impetrat. Anwald.

Joh. Fr. von Zar.

Conclusum.

Communicentur exceptiones Fiſcali Imperiali Aulico ad replicandum. 15. Julii 1746.

An ꝛc. praeſent. 1. Jul. 1746.
R. Hr.

Allerunterthänigſte Exceptiones
ad exhibitum de praeſ. 26. aprilis nup.
cum humillimo petito,
pro
clementiſſime, conſideratis intus edoctis circumſtantiis ponderoſiſſimis, abſoluendo impetratum ab inſtituta actione fiſcali, e contra in Notarium limites officii egreſſum, in conformitate Ord. Cam. condigne animadvertendo

impetrat. Anwalds
in Sachen
Fiſcalis imperialis aulici
contra
Den Herrn Grafen W. H. zu L. W.
in duplo.

Mit Beilagen ſub
N. 1. 2. 3, & 4.

puncto violat.
Notar.

Aller=

Allerdurchlauchtigster 2c.

(3 Replicae des Fiscalis) Ew. Kaiserl. Majestät haben allergnädigst geruhet, die von dem Grafen W. H. von L. W., auf die gegen ihn angestelte actionem fiscalem am ersten dieses Monats übergebene exceptiones, vi adiuncti sub lit. A. Dero allergehorsamsten Reichs Hof Fiscali ad replicandum zu communiciren, welchem allerhöchsten Concluso zu Folge derselbe hiemit nochmal die eigene Geständnis besagten Grafens pro fundamento suae actionis leget.

Beklagter Graf suchet zwar sich dadurch zu rechtfertigen, daß, gleichwie er nicht gewust, auch sich nicht habe vorstellen können, daß, das von dem Notario angeschlagene Scriptum, eine Kaiserl. Verordnung seie, angesehen ihm von einem bei dem Kaiserl. Reichs Hofrath gegen ihn anhengig gemachten Proces nichts bekant gewesen, also derselbe auch nicht habe wißen können, ob derjenige, welcher solches Scriptum angeschlagen, ein Notarius sei, oder nicht? Allein es mag dieses Vorgeben wol für nichts anders, als eine leere Entschuldigung angesehen werden. Dan ich seze auch den Fal, derselbe habe nicht gewust, daß der Anschlag ein Kaiserl. allerhöchster Befehl gewesen seie: so kan er doch wenigstens nicht ignori-

ignoriret haben, daß ihm, vermittelst Anschlagung eines Scripti, eine insinuation habe geschehen sollen, zu welcher man Niemand anders als einen geschwornen Notarium zu gebrauchen pfleget.

Daß aber der Notarius, in Abwesenheit des beklagten Grafen, deßen Bedienten nicht zu erkennen gegeben hat, wer er seie, und daß er einen Kaiserl. Befehl zu insinuiren habe, dadurch hat derselbe den Grafen eben so wenig beleidiget, als daß er sich, eher und bevor durch adfigirung des allerhöchsten Kaiserl. Befehls die insinuation geschehen, nicht legitimiret hat.

Ich seze auch den Fal, daß ein Notarius, auf Verlangen deßen, dem die insinuation geschiehet, sich zu legitimiren schuldig; wie mag aber dieses in gegenwärtigem Falle, a der Herr nicht zu Hause gewesen, die Bediente auch keine legitimation verlanget, anhero gezogen werden?

Hätte der beklagte Graf damal, als er nach Haus gekommen, und den Anschlag an der Thür wargenommen, Stat derer ausgeübten Gewaltthätigkeiten den Notarium gebührend befraget, wer er seie, wer ihn geschickt, und was der Anschlag

schlag bedeuten wolle? so würde derselbe unfehlbar keinen Anstand genommen haben, nebst Erzehlung aller Umstände, sich hinlänglich zu legitimiren, daß er nemlich ein geschworner Kaiserl. Notarius seie, mithin zu dergleichen Verrichtungen, die Gewalt von höhern Orten empfangen habe.

Und obgleich gedachter Notarius nicht mag eröfnet haben, wer er seie, und was der Anschlag bedeute: so mus doch dem beklagten Grafen nicht unbekant gewesen sein, daß man dadurch ihm habe etwas insinuiren wollen; dan ohne dieses zu wißen, oder wenigstens zu vermuthen, würde derselbe sich nicht an des Notarii Person vergriffen, und solchen mit Stokschlägen zu Abnehmung des Anschlags angehalten, sondern vielmehr sich nach deßen Inhalt näher erkundiget haben; wozu noch komt, daß die Bediente des besagten Grafen, in deßelben Abwesenheit, sich schwerlich würden geweigert haben, von dem Notario, ohne zu wißen was es seie, das Kaiserl. rescriptum anzunehmen, wan nicht entweder das Vorhaben des Notarii entdeket, oder deßen Person erkant worden wäre: anerwogen nicht wol zu vermuthen, daß eine Herrschaft ihren domestiques den Befehl gebe, von Niemand etwas schriftliches anzunehmen. Ansonsten ist es zwar nicht ohne, daß ein Notarius, bei Verrichtung seines Amts, beschei-

scheidenheit brauchen, und, wan es thunlich, die insinuation selbst an die Parthien verrichten sol; es ist aber auch nicht verbotten, daß, wan der Herr nicht zu Hause ist, oder nicht zu Hause sein wil, und die domestiques das insinuatum nicht annehmen wollen, der Notarius sich eines andern modi bedienen, und das insinuatum, wan kein bequemerer Ort vorhanden, an das Herrschaftliche Zimmer anschlage. Dan wie oft würde ein Notarius sein Amt verrichten können, wan ihm nicht erlaubt wäre, auf eine andere Art, als mit Einlieferung des insinuati in die Hände der Partheien, die insinuation zu volziehen? Es würde nie derjenige, dem die insinuation geschehen solte, zu Hause sein; oder, wan er auch zu Haus wäre, sich gewis dafür hüten, von einem Notario etwas anzunehmen.

Wan der beklagte Graf geglaubet, daß, durch adfigirung des insinuati, seiner Ehre und Gräfl. Würde zu nahe getretten worden: So hätte derselbe dem Beispiel seines Bruders C. L. folgen, den Anschlag mit gebührendem respect durch einen andern Notarium abnehmen, die insinuation sich in forma consueta verrichten laßen, und nicht den Notarium mit Stokschlägen tractiren sollen; als gegen welchen, wan er in seinem Amt gefehlet, und gegen den einer Standesperson

schuldi-

schuldigen respect, durch adfigirung des allerhöchsten Kaiserl. Conclusi, gehandelt haben solte, auf eine andere Art an behörigen Orten, die Satisfaction hätte gesuchet werden können.

Es inhaeriret demnach Ew. Kaiserl. Majestät allergehorsamster Reichs Hof Fiscalis seinem, in der Klagschrift gethanen, allerunterthänigsten petito, mit Verwerffung derer von oft gemeldetem W. H. Grafen von L. W. gemachten leeren Entschuldigungen, denselben in eine Strafe von hundert Mark löthigen Goldes zu verdammen.

Hierüber rc.

Ew. Kaiserl. Majest.

Allerunterthänigster allergehorsamster
Reichs Hof Fiscalis

Eg. Helm.

Conclu-

Conclusum.

Communicentur replicae parti impetratae ad duplicandum cum term. 2. M.

12. aug. 1746.

An ꝛc. praes. 28. Jul. 1746.
R. Hr.

Allerunterthänigste replicae.
Fiscalis imperialis aulici

contra

W. H. Grafen zu L. W.

Cum adiunct. sub lit. A.

in duplo

in puncto derer an einem geschwornen Kaiserl. Notario ausgeübten Gewaltthätigkeiten.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

(4.) Ew. Kaiserl. Majestät haben allergnädigst geruhet, die von Dero allergehorsamsten Reichs Hof Fiscali, unter dem 28. Jul. a. p. aller=

allerunterthänigst überreichte replicas dem Grafen W. H. zu L. W. cum termino 2. M. ad duplicandum zu communiciren, welches allerhöchste Conclusum, vermög Anlag sub lit. A. dem impetrat. Anwald von Har. am 5. Sept. eiusdem anni, der Gebühr nach insinuiret worden ist.

Nachdem nun aber der Gegentheil diesen angesezten terminum hat verstreichen lassen; als wil Ew. Kaiserl. Majestät allergehorsamster Reichs Hof Fiscalis hiemit contumaciam accusiret und allerunterthänigst gebeten haben, Ew. Kaiserliche Majestät wollen allergnädigst geruhen, diese Sache pro conclusa auf- und anzunehmen, und obbesagten Grafen W. H. zu L. W. in die libellirte Strafe von 100. Mark löthigen Goldes zu verurtheilen, Hierüber 2c.

Ew. Kaiserl. Majestät

allerunterthänigster und allergehorsamster Reichs Hof Fiscalis.

E. G. Helm.

Conclusum.

Detur parti impetratae ex officio terminus 2. M. ad duplicandum, ſub comminatione cauſſae alias in contumaciam pro concluſa acceptandae.

10. Jul. 1747.

An ꝛc. praeſ. 10. Jan. 1747.
R. Hr.

Allerunterthänigſte documentatio factae inſinuationis et lapſus termini, iuncto petito pro habenda cauſſa pro concluſa, et condemnanda parte impetrata in libellatam poenam centum marcarum auri puri.

Fiſcalis imperialis Aulici
contra
W. H. Grafen zu L. W.

in puncto der an einem geſchwornen Kaiſerlichen Notario ausgeübten Gewaltthätigkeiten.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

(5.) Ew. Kaiſerliche Majeſtät erſtattet zwar impetrat. Anwalds, Hochgräflicher Herr Principalis

cipalis für die per clementissimum vltimum conclusum ex officio annoch allermildest verstattete zween monatliche Nachsicht, zu Beibringung seiner duplic. Handlung, den allergehorsamsten Dank; weil aber diesseitiger Advocatus caussae, der Ritterschaftliche Cons. von L. bekantermasen zeithero an dem Kaiserl. Hoflager sich aufgehalten, und der obgehabten sonstigen höchstdringenden Amtsgeschäften halber, sothane duplic. Handlung, intra terminum clementissime prorogatum, um so weniger zu Stande bringen können, als derselbe weder die dazu erforderliche information, noch acta bei sich gehabt hat: Als sol Ew. Kaiserliche Majestät impetrat. Anwald um allermildeste Erstrekung des abermal ablauffenden termini, auf andere 2. Monat allerunterthänigst imploriren, Hierüber 2c.

Ew. Kaiserl. Majestät

Allerunterthänigster
impetrat. Anwald
von Har.

An ꝛc. praes. 12. Sept. 1747.
R. Hr.

Allerunterthänigste purgatio morae, iuncto petito humillimo.

pro

clementissime, ob adlegatum impedimentum summo opere legale, indulgendo adhuc alio termino bimestri ad duplicandum,

impetrat. Anwalds
in Sachen
Fiscalis Imperialis Aulici
contra
Den Herrn Grafen W. H. zu L. W.
adponit. vlt. Concl.

punсto violationis
Notarii.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

(6. Duplicae des verklagten Grafen) Ew. Kaiserl. Majestät haben allergnädigst geruhet, auf die von dem Reichs Hofraths Fiscali, gegen Anwalds-Herrn Principalem de praesent. 28. Jul. 1746. überreichte replicas, de dato 12. Aug. eiusdem anni, nach der Anlage sub N. 5. zu decretiren:

Com.

Communicentur replicae parti impetratae ad duplicandum, cum termino 2.).

und dan in dem andern weiten Concluso clementissimo, de dato 10. Jul a. c. iuxta adiunctum sub N. 6. noch eine weitere Nachsicht allergnädigst zugestatten, wofür beklagter Anwald den allerunterthänigsten Dank saget. Um nun dem allergnädigsten iniuncto ein Genügen zu leisten, und auf die Gegenseitige replicas duplicando zu handeln, bedinget Anwald fordersamst seinem Herrn Principali alle denen Beklagten in denen Rechten zukommende beneficia, insonderheit aber mit überflüßigen Beweis nicht beladen zu werden, und hat im Hauptwerk aus denen aduersantischen replicis zu ersehen gehabt, welchermasen fiscalischer Anwald, das bereits in der Klage, auf die eigene confession des Beklagten Herrn Grafen gesezte fundamentum suae actionis denuo beharret.

Nun stellet zwar Anwalds Herr Principalis nicht in Abrede, daß ein ihme selbst nicht angenehmer Vorgang geschehen; es wird aber Fiscalis, nach der ihme selbsten beiwohnenden guten Einsicht, von selbst ermeßen, daß im Stande Rechtens es auf ein confessirtes factum allein nicht ankomme, und solches ein fundamentum actionis

abgeben könne: weil in poenalibus eines theils vor allen Dingen dahin zu sehen ist, an ex parte eius, qui factum perpetrauit, eine proëresis vorhanden gewesen

L. 7. §. 4. de iurisdict. L. 23. §. 2. de aedil. ed.

andern theils aber, in Ansehung des subjecti patientis, hauptsächlich in consideration mitkomt: ob nicht von diesem selbst Gelegenheit gegeben worden, daß das factum geschehen? auf welchen Fal es dan nach dem gemeinen brocardico nicht nur heiset: damnum quod quis sua culpa sentit, sentire non videtur,

per trita.

wo dan intuitu poenae das factum eine ganz andere Gestalt gewinnet, so daß der Schlus gar nicht zusammen henget: dem Notario ist was widriges begegnet, ergo ist es straffällig, ergo hat der Beklagte Herr Graf verdienet in eine Poen von 100. Mark löthigen Goldes verurtheilet zu werden; Sondern es müßen die leges, welche diese Strafe verordnen, auf den Vorgang mit dem Notario, nach allen Umständen quadriren, und adplicable sein, requiritur enim talis proëresis, quae in legibus est descripta, wie

Hieronymus Gabriel Tom. 1. cons. 196. n. 16. 17.

weiter ausgeführet; woran es aber in der Klage so wol, als in denen replicis allenthalben fehlet. Da nun aber quaelibet causa, a dolo vel proëresi excusat:

Euerhard. Consʃ. 24. n. 30.

so mus auch solches Anwalds Herrn Principali um so mehr zu statten kommen, als auf seiner guten Richtigkeit bestehet, daß derselbe in iusta ignorantia versiret, nicht weniger daß der Notarius (welcher immittelst nach der Anfuge sub N. 7. gestorben, folglich auch sein, bei der Sache vielleicht zu suchen vermeintes, interesse priuatum aufgehöret) sich selbst diese Beschwerlichkeit zugezogen, bevorab in denen Rechten gegründet ist, daß die anmasliche inuiolabilitas eines Notarii, keineswegs dahin zu ziehen seie, wan derselbe die fines officii übertrit, und denen Reichsgesezen sich nicht gemäs bezeiget, welche ihm ausser diesen, und wan er sein Amt nach deren Vorschrift verrichtet hätte, die Sicherheit bestimmen.

In denen dießeitigen exceptionibus ist bereits beides ausgeführet worden; und daß Anwalds Herr Principalis ignorantiam iustam bei der ganzen Sache für sich habe, erhellet unwidersprechlich daraus, weil derjenige, der die respects widrige Anschlagung an die Vorzimmer-

thür bewerkstelliget, weder bei seiner Anmeldung, noch nachgehens zu erkennen gegeben, daß er ein Notarius, oder das insinuandum ein Kaiserl. Befehl seie, und dieses mus im Stande Rechtens, Anwalds Herrn Principali pro legitima excusatione dienen, da kein anderer modus, beides zu erfahren, übrig gewesen, als durch die Eröfnung des Notarii selbst.

Fiscalischer Anwald regeriret zwar replicando dagegen, daß der beklagte Herr Graf wol hätte wißen können, daß ihm vermittelst Adfigirung eines Scripti, eine insinuation habe geschehen sollen, zu welcher man Niemand anders als eines geschwornen Notarii, oder sonstigen personae publicae, sich zu bedienen pflege. Allein wie kan man Anwalds Herrn Principali dergleichen Wißenschaft zumuthen, da dieselbe von der ersten Jugend an, in des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich Diensten, dem Krieg nachgezogen, und weder von Proceßen, noch von dem modo insinuandi per Notarios, etwas gewust, noch wissen können, immasen demselben vielmehr dergleichen Dinge unbekant, und befremdlich vorkommen müßen.

Gesezt aber, doch der Wahrheit ohne Nachtheil, es hätte derselbe es gewust: So ist doch gewis,

wis, daß weder eine jede persona publica, Sie mag thun was Sie wil, bei aller Gelegenheit inuiolabilis sei, am allerwenigsten aber dieses von einem Notario, und daß man ihm eine jede insinuation, wan er sie gleich auf eine unbescheidene Art bewerkstelliget, geduldig nachsehen müße, gesaget werden kan.

Die in denen exceptionibus ausgeführte Rechtsgründe, stehen hier dem fiscalischen Anwald e diametro entgegen, nach welchen auch bei einem Richter, der die gehörige Bescheidenheit nicht beobachtet, der respect auf die Seite gesezet werden kan, wie vielmehr nicht bei einem Notario?

Hiernechst ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß der Notarius, wie ex adverso angeführet wird, eben dadurch, daß er in des Herrn Grafen Abwesenheit deßen Bedienten nicht zu erkennen gegeben, wer er sei, und daß er einen Kaiserlichen Befehl zu insinuiren habe, den Herrn Grafen nicht beleidiget; hingegen ist unlängbar, daß eben hieraus, wie bereits erwehnet worden, die iusta ignorantia des Herrn Grafen sich mehr bestärket, folglich auch der Notarius um so weniger praetendiren können, dafür, wer er gewesen, angesehen und tractiret zu werden; gestalten er dan eben dadurch gröblich gefehlet, daß

er, eher und bevor er den Kaiserl. Befehl, auf eine zwar denen Gesezen nicht gemäse Art angeschlagen, sich nicht legitimiret hat, weil er auf diese Weise die Folgen am leichtesten hätte vermeiden können, mithin dieses nicht, wie man ex parte Fiscalis die Absicht hat, dem Herrn Grafen zur Last angeführet werden mag, sondern vielmehr zu deßen rechtmäßigen exculpation dienen mus; sintemal eben durch diese voreilige und unbescheidene insinuation, der Notarius in modo, welcher ihme, in denen - der Länge nach in dießeitigen exceptionibus angeführten Reichsgesezen vorgeschrieben ist, ganz enorm excediret, und sich dadurch die erfolgten inconuenientien, durch seine Schuld selbst zugezogen hat.

Haben auch gleich des abwesenden Herrn Grafens Bediente von dem Notario keine legitimation verlanget, wie man fiscalischer Seits zu adgrauirung Anwalds Herrn Principalis weiter anzuführen, und daraus zu folgern vermeine, daß eben daher auch der Notarius nicht schuldig gewesen sei sich zu legitimiren: So mus doch, wan man die Sache unpartheiisch erwäget, vielmehr dieses folgen, daß der Notarius, den die Reichsgeseze, auf welche er geschworen, angewiesen, auf einen modum, die insinuation bequem

quem zu verrichten, bedacht zu sein, durch seine legitimation und Anmelden, daß er ein Notarius seie, und einen Kaiserl. Befehl zu insinuiren habe, sich den Weg, seinem Amte ein Genügen zu leisten dergestalt erleichtert haben würde, daß er solches ohne die geringste Beschwerlichkeit, bei des Herrn Grafen nach Hauskunft würde haben volstreken können, ohne daß es nöthig gewesen, auf einen außerordentlichen, und in denen Rechten nicht gegründten modum, durch den Anschlag an die Thür, zu verfallen.

Daß der beklagte Herr Graf den Notarium, nachdem er bereits die unziemliche affigirung beobachtet hatte, fragen sollen, wer er seie, und wer ihn geschiket, und was der Anschlag bedeuten wolle? wird ihm wol nicht zuzumuthen sein; weil die natürliche Ordnung mit sich bringt, daß derjenige, welcher etwas an einen andern zu bringen hat, sich melden laße, und zu erkennen gebe, welches aber hier unterblieben, mithin von dem Notario praepostere zu Werke gegangen worden; daher auch kein Wunder, wan Anwalds Herrn Principali die Violation dero Zimmers (worinen doch ein jeder priuatus, noch vielmehr aber ein Mitregierender R. Graf unbelästiget zu bleiben, mit Recht fordert) als eine notorie Reichsständischen Person tief zu Gemüth gedrungen,

gen,

gen, und dieselbe iniuriam illatam in dem ersten Eifer vindiciret haben; wobei dem Herrn Grafen allerdings zu einer Entschuldigung dienet, daß der Notarius nicht in tramite iuris geblieben, immaßen auf unwidersprechlicher Richtigkeit bestehet, daß der von ihm gebrauchte modus, durch den Anschlag an die Thüre, zu insinuiren, ohne daß ihm der Zutrit wäre versaget worden, in denen Rechten nicht gegründet seie.

Daß aber fiscalischer Anwald arguiren wil, es seie des Notarii Person erkant, oder sein Vorhaben entdecket worden, weil des Beklagten Herrn Grafen Bediente, das insinuandum nicht annehmen wollen, solches fället von sich selbst weg: theils, weil in poenalibus die praesumtiones keinen Plaz finden; theils, wan man die Sache in unpartheiische Erwägung ziehet, keinem vernünftigen domestiquen, inscio domino, etwas anzunehmen zugemuthet, am wenigsten aber verdacht werden kan, wan er keinen offenen Brief oder scriptum, in Abwesenheit seiner Herrschaft, von einem Unbekanten, der sich nicht zu erkennen giebt, annimmt.

Man acceptiret hiebei die fiscalische Confession vtiliter, daß ein Notarius, bei Verrichtung seines Amts, Bescheidenheit brauchen, und die

die insinuation an die Partheien selbst bewürken solle; man widerspricht aber hiernächst, als in denen Rechten nicht gegründet, daß ein Notarius ein insinuandum, wan Herrschaften nicht zu Hause, an die Thür schlagen könne; inmasen dergleichen modus in denen Rechten nirgens erlaubt, sondern nur im Fal der Noth, und wan die insinuatio nicht anders geschehen könte, die depositio in aedibus in denen Gesezen befindlich ist, folglich auch der Notarius, durch Niederlegung des insinuandi, in den Vorsaal des Herrn Grafen, seinem officio ein Genügen leisten können, welches aber auch, nach vorliegenden Umständen, nicht einmal hätte geschehen können, da ihm der Zutrit nicht versagt worden. Da nun aber der Notarius aperte nicht beobachtet, was er beobachten sollen, sondern contra leges gehandelt: So hat er auch sich selbst alle inconuenientien, so daraus entstanden, zuzuschreiben.

Das Beispiel des Herrn Grafen C. L. von L. lässet sich nicht, wie man fiscalischer Seits thut, in odium seines Herrn Bruders des Beklagten Herrn Grafen, anführen; inmasen die Umstände anders gewesen, mithin auch, bei veränderten Umständen, die adplication derer Rechte sich ändert; zumal zu ermeldeten Herrn Grafens Nachricht gediehen, was das adfixum seie, welches aber bei

Anwalds

Anwalds Herrn Principali gefehlet, folglich, in Ermangelung dieses Hauptumstands, von einem Beispiel auf das andere, mit Fug Rechtens keine adplicatio oder illatio gemacht werden kan.

Daß aber Anwalds Herr Principalis, den Notarium, wann er sich von ihm beleidiget zu sein geglaubet, gehörig belangen, und, nach fiscalischen Anwalds Gedanken, anderwärts satisfaction suchen sollen, dieses hat derselbe um so weniger nöthig gehabt, als die privata vindicatio iniuriae denen Rechten nicht entzogen ist.

Wie nun hiedurch des fiscalischen Anwalds Replicae, samt dem ganzen Klagwerk, satsam elidiret sind; Also wil sich beklagter Anwald expresse verwahren, tacendo nichts eingestanden zu haben, sondern da in vollkommener Richtigkeit bestehet, daß Anwalds Herr Principalis in iusta ignorantia versiret, daß derselbe mit einem Notario zuthun gehabt, und das adfixum ein von höchstpreislichem Kaiserlichen Reichs Hofrath ergangenes conclusum gewesen, vielmehr der Notarius die fines seines Officii überschritten, und denen in dießeitigen exceptionibus angeführten Gesezen, so wol der Notariats- als C. G. O. zuwider gehandelt, und daher das, was sich ereignet, durch sein widerrechtliches Verfahren, sich

selbst

selbst zugezogen: So lebet Beklagten Anwalds Herr Principalis der allerunterthänigsten zuversichtlichen Hofnung, wie dan auch Anwald allerunterthänigst bittet, Ew. Kaiserl. Majest. ihn von dieser Klage allermildest zu entbinden; und wan ja einiger Fehler, wider sein des Beklagten Herrn Grafen selbstige intention, geschehen sein solte, allerhöchst Dieselbe solches nicht auf eine Ermangelung deßen allertiefsten veneration gegen Ew. Kaiserl. Majest. als wovon derselbe bereits in seinen dem Durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich geleisteten Kriegsdiensten, durch Darsezung Leib und Lebens, die alleruntrüglichsten Proben an den Tag geleget, zudeuten, mithin ihn, mit Ansezung einiger Strafe zu verschonen, allermildest geruhen werden. Womit beklagter Anwald seinen Herrn Principalem, wie sich selbsten, zu allerhöchsten Kaiserl. Hulden und Gnaden, allerunterthänigst emphielet. Hierüber rc.

Ew Kaiserl. Majest.

Allerunterthänigster
impetrat. Anwald

Joh. von Har.

Beila-

Beilagen

N. 5. war das Concl. de 12. Aug. 1746.
N. 6. Concl. 10. Julii 1747.
N. 7. ein Todesschein, daß der Notarius gestorben.

Lecturis has Salutem in domino sempiternam! Clarissimum dominum Georgium Franciscum Schreiner, iuris vtriusque Licentiatum et Notarium Caesareum, in martio proxime elapso Moguntiae in domino obiisse, et 27ma mensis eiusdem hic Miltenbergae pro eo exsequias habitas esse, Sigillo et manu propria attestor. Miltenbergae 16ta Junii 1747.

(L. S.) P. P. *Becker*
Parochus ibidem.

Concordat vero suo mihi exhibito originali, diligenti facta collatione de verbo ad verbum.

In fidem praemissorum testor Joannes Josephus Breich, *Sac.* Apost. Sed. et Caes. Mai. auct. nec non in Elect. Cancell. Mogunt. immatriculatus et adprobatus Notarius publ. et iurat.

Conclu-

Conclusum.

Communicentur duplicae Fiscali Imp. Aulico ad notitiam, quo facto referantur acta
7. Martii 1748.

An ꝛc. praes. 23. Oct. 1747.
R. Hr.

Allerunterthänigste duplicae
impetrat Anwalds

in Sachen
Fiscalis Imperialis Aulici
contra
Den Herrn Grafen W. H. von L. W.
in duplo.

Mit Beilagen
sub N. 5. 6. 7.

puncto angeblicher Violirung eines Notarii.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

(7) Ew. Kaiserl. Majest. haben in außen bemerkter Sache, unter dem 10. Jul. a. c. dem Grafen W. H. von L. W. einen anderweitigen terminum von 2. Monaten ad duplicandum, cum comminatione caussae alias in contumaciam pro conclusa acceptandae, ex officio verstattet.

Wan nun diese 2. Monatl. Frist a die insinuationis, besag Anlag sub lit. A., albereits verstrichen; als bittet Fiscalis Imperialis Aulicus hiemit allerunterthänigst, pro eventuali duplicarum communicatione, in casum contumaciae aber die Sach nunmehro incontumaciam für beschloßen auf und anzunehmen, folglich partem impetratam in die libellirte Strafe derer 100 Mark löthigen Goldes allergerechtest fällig zu erklären.

Hierüber ꝛc.

Ew. Kaiserl. Majest.

Allerunterthänigster

Eg. Helm.

Beilag A. ist das Concl. vom 10. Jul. 1747. documentum factae insinuationis dieses Conclusi.

An ꝛc. praes. 6. Nou. 1747. R. Hr.
Humillima documentatio factae insinuationis conclusi clementissimi de 10. Julii a. c. lapsusque termini ad duplicandum praefixi, iuncto petito pro euentuali duplicarum communicatione, aut, in casum contumaciae, caussam pro conclusa in contumaciam acceptando, partemque impetratam in poenam libello insertam condemnando

Fiscalis Imperialis Aulici
contra
W. H. Grafen zu L. W.

Mit Beilag sub lit. A.

in puncto der an einem Notario ausgeübten Gewaltthätigkeiten.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

(8.) Ew. Kaiserl. Majestät gehorsamsten R. Hof Fiscali sind, zur allerunterthänigsten Befolgung des sub lit. A. beigebogenen Conclusi, die in außen bemerkter Sache übergebene duplicae gehörig communiciret worden.

Nun solte derselbe zwar nach dem Inhalt vorangezogenen Conclusi, pro relatione actorum allergehorsamst ansuchen; weil er aber vorher siehet, daß die relation um deswillen, weil sich impetrat. Anwald von Har. noch zur Zeit nicht ad acta legitimiret hat, ihren Fortgang nicht werde haben können: So bittet Fiscalis Imperialis Aulicus hiemit allerunterthänigst, besagtem von

Har. zu Beibringung der abgängigen Volmacht, eine kurze Frist, sub poena 3. marcarum argenti, allergerechtest anzuberaumen.

Hierüber ꝛc.

Ew. Kaiserl. Majestät

Allerunterthänigster

Eg. Helm.

Beilag A. ist das Concl. vom 7. Martii 1748.

An ꝛc. praes. 5. April 1748.

R. Hr.

Allerunterthänigstes R. Hoffiscalisches Bitten pro praefigendo mandatario partis adversae Agenti de Har. breui termino ad producendum procuratorium, sub poena 3. marcarum argenti

ad caussam

Fiscalis Imperialis Aulici

contra

Den Grafen H. W. zu L. W.

cum adiuncto sub lit. A.

puncto violati Notarii.

Des Notarii Wittib komt mit einer Supplica inhaesiva ein.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

(9 Supplica inhaesiua) Gleichwie Ew. Kaiserliche Majest. aus demjenigen, was in Sachen Fiscalis

Fiscalis Imperialis Aulici, contra den Herrn Grafen W. H. von L. W. in puncto maxime violatorum priuilegiorum notarialium, beim höchstpreislichen Kaiserl R. Hr. bis daher ist verhandelt worden, allergnädigst nicht verborgen sein kan, wie höchststrafbarer Weise sich nur besagter Herr Graf W. H. bei insinuation eines in caussa condominiali Illustrissimorum L. unter dem 26. Jan. 1746. allergerechtest ausgegangenen Mandati S. C. poenalis, gegen den Kaiserl. Notarium N. Schr. von Milt. real iniurien vergangen habe: Also hat, nach deßen unlängst erfolgtem Ableben, seine hinterlaßene Wittib und Erbin, zu ihrer besondern consolation, und allerdemüthigsten Danknehmigkeit, in zuverläßige Erfahrung gebracht, wasmasen des hohen Herrn Beklagten eingebrachte duplic Handlung, dem R. Hof Fiscali bereits ad notitiam communiciret worden seie, und demnechst, praevia relatione, eine sententia condemnatoria allergerechtest hierauf emaniren werde.

Unterschriebener Anwald gedachter Principalin, kan solchem nach, als ihres verstorbenen Mannes hinterbliebene Erbin, auf welche dergleichen actiones iniuriarum aestimatoriae, si modo defunctus litem iam contestatus fuerit,

§. 1. Inst. de perpet. et temp. act. L. 87. 139. et 164. D. de R. I.

notorie übergehen, an Ew. Kaiserl. Majestät sich hiemit allerdemüthigst zuwenden, nicht umhin, und ist vielmehr bemüßiget an allerhöchst Dieselbe, das wehmüthigste Bitten dahin allerdemüthigst gelangen zu laßen, Ew. Kaiserl. Majest. in allermildester Erwägung, daß ihr verstorbener Eheman, deßen Sie als eine ganz contracte, kranke, und elende Person, zu ihrem nothdürftigen Unterhalt noch länger äuserst benöthiget gewesen wäre, nachdem er von Eingangs erwehntem Herrn Grafen W. H. mit harten Stokschlägen zu W. ungemein übel tractiret worden, nach seiner Zurükkunft zu Miltenberg nicht allein 6. ganzer Wochen krank darnieder gelegen, sondern auch, wie es daselbst stadkündig ist, bis auf sein kurz darauf erfolgtes Ableben, ausgestandenen Schrekens wegen, keine gesunde Stunde mehr gehabt hat, das unterm 8. Febr. 1746. a defuncto selbst auf 2000. Reichsthaler aestimirte- und, sub praes. 25. eiusdem anni et mensis, beim höchstpreislichen R. Hr. allerunterthänigst eingebrachte Satisfactions Gesuch in solatium amissi mariti et alimentorum ihro als personae maxime miserabili, durch die nächstens anzuhoffende sententia ihr gleichfals allergerechtest zu adiudiciren in

aller-

allerhöchster Kaiserl. Gnaden und Hulden geruhen wollen, Worüber ꝛc.

Ew. Kaiserl. Majest.

Allerunterthänigster

implorant. de rato et mandato cau. Anwald.

Eberh. H. Vis.

An ꝛc. praes. 26. Jun. 1748. R. Hr.

Allerunterthänigste Supplica adhaesiva cum petito humillimo

pro

clementissime in proxime ferenda sententia desuper reflectendo, ac haeredi viduae summam ad bis mille thaleros a defuncto aestimatae iniuriae realis nunc adiudicando.

implorant Anwalds des übel tractirten Notarii Schr. zu Milt. nachgelaßenen Wittib.

ad caussam

Fiscalis Imperialis Aulici

contra

Den Herrn Grafen W. H. zu L. W.

in duplo.

in puncto violat. privileg. notar.

Conclusum.

1mo. Communicetur parti impetratae Supplica adhaesiva, um sich in termino 2. M. darauf vernehmen zu laßen.

2do iniungatur eiusdem mandatario sich in term. 2. M. zu legitimiren, sub poena decretis caesareis inserta.

20. Sept. 1748.

Allerdurchlauchtigster rc.

(10) In außen rubricirten fiscalischer Sache leget hiemit Anwald die ihme von des übel tractirten Notarii Schr. nachgelaßenen Wittib, als seiner Principalin, zugekommene mandata procuratoria in duplo allerunterthänigst an, mit allergehorsamster Bitte, Ew. Kaiserl. Majest. in allerhöchsten Gnaden geruhen mögten, so wol das eine exemplar davon ad acta legen, und das andere dem gegentheiligen Anwald communiciren zu laßen, als auch parti impetratae die Auflage zu thun, sich ebenmäßig ad acta zu legitimiren.

Und wie hiernächst Anwalds höchstbedrängte Principalin, ihr eine allerhöchste Kaiserl. resolution ad retro humillime exhibita, baldmöglichst allergnädigst angedeien zu laßen, allergehor-

gehorsamst bittet: also getröstet sie sich derselben in allertiefster Ehrfurcht. Hierüber ꝛc.

Ew. Kaiserl. Majestät

Allerunterthänigster

Eberh. H. Vis.

An ꝛc. praes. 16. Nou. 1748.

R. Hr.

Allerunterthänigste wehmüthigste Bitte

pro

clementissime nunc, praevie posito mandati procuratorii vno exemplari ad acta, et altero parti adversae communicato, cum iniunctione, vt pars impetrata se similiter ad acta legitimet, accelerando gratiosissime resolutionem caesaream.

implorant. Anwalds
in Sachen
des übel tractirten Notarii Schr. zu Milt. nachgelaßene Wittib,
ad caussam fiscalis imp. aulici,
contra
W. H. Grafen zu L. W.

adpon. mandat. procurat. in orig. in duplo, et vlt. concl.

in puncto violat. priuileg. notar.

Allerdurchlauchtigster 2c.

(11) Gleichwie Ew. Kaiserl. Majest. in dem sub dato 20. Sept. nup. ergangenen concluso clementissimo sub lit. A. impetrant. Anwald allergnädigst anbefohlen haben, die sub praes. 26. Jun. nuperi übergebene allerunterthänigste Supplicam adhaesiuam parti impetratae communiciren zu laßen: also wil zu deßen allerunterthänigsten Befolgung impetrant. Anwald, laut Anlag sub lit. B. adlegati exhibiti humillimi rite factam insinuationem hiemit allergehorsamst dociren, und zugleich pro clementissime maturatione resolutionis caesareae allergehorsamst gebeten haben. Hierüber 2c.

Ew. Kaiserl. Majest.

Allerunterthänigster
impetrant. Anwald

Eberh. H. Vis.

An ꝛc. praesent. 29. Nou. 1748.
R. Hr.

Allerunterthänigste Anzeige ad conclusum clementissimum de 20. Sept. nup. rite factae insinuationis exhibiti humillimi sub praes. 26. Jun. nup. iuncto petito humillimo

pro

clementissime nunc desuper resolutionem caesaream accelerando

impetrant. Anwalds
in Sachen
des übel tractirten Notarii Schr. zu Milt. hinterlaßenen Wittib
ad caussam

Fiscalis Imperialis Aulici
contra
Den Herrn Grafen W. H. zu L. W.
cum adiunctis sub lit. A. et B.

puncto violat.
Notarii

Aller-

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

(12) Obwol impetrat. Anwald von seinem gnädigen Herrn Principali die Abfertigung der insinuirten Supplicae inhaesiuae bereits zu Handen bekommen: So befindet sich derselbe, wegen der noch nicht wieder remittirten Volmachten, dannoch nicht im Stande, dem leztern allerhöchst zu verehrenden concluso, in termino das allergehorsamste Genügen zu leisten, sondern siehet sich vielmehr genöthiget Ew. Kaiserliche Majestät um allermildeste Erstrekung des abgeloffenen termini bimestris, auf etwa 14. Tage, salua anticipatione, allergehorsamst zu bitten.

Hierüber ꝛc.

Ew. Kaiserl. Majestät

Allerunterthänigster
impetrat. Anwald

Joh. Fried. von Har.

An ꝛc.

An ꝛc. praes. 2. Dec. 1748.
R. Hr.

Allerunterthänigstes Bitten
pro
clementissime, ex causa adlegata, indulgendo adhuc alio termino 14. dierum, ad satisfaciendum concluso de 20. Sept nup.

impetrat. Anwalds
in Sachen
Fiscalis Imperialis Aulici
contra
Den Herrn Grafen W. H. zu L. und W.
adpon. vlt. concl.

puncto praet. violat. Notarii, modo die adhaesion der Schr. Wittib betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

(13) Zu allergehorsamster Befolgung clementissimi vltimi conclusi, übergibt impetrat. Anwald die sub signo ☉. angelegte Volmachten, mit allerunterthänigster Bitte Ew. Kaiserliche

Majest.

Majestät selbige ad acta legen- und respective communiciren zu laßen, allergnädigst geruhen mögten.

Hierüber ꝛc.

Ew Kaiserl. Majest.

Allerunterthänigster
impetrat. Anwald
Joh. Fried. von Zar.

An ꝛc. praesent. 9. Dec. 1748.
R. Hr.

Allerunterthänigste legitimatio ad acta cum humillimo petito

pro

clementissima mandatorum procuratoriorum respective registratione ac communicatione

impetrat. Anwalds
in Sachen
Fiscalis Imperialis Aulici
contra
Der Herrn Grafen W. H. zu L. W.

adpon. mandata procurat.
in duplo.

puncto praet. violat.
Notar.

Ver-

Vernehmlaßung des impetrat. Grafen, auf die Supplicam inhaesiuam der Wittib des Notarii Schr.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

(14) Daß Ew. Kaiserlichen Majest. der Wittib Schr. adhaesions Schrift, ad causam Fiscalis Imperialis Aulici, gegen den Herrn Grafen W. H. zu L. W. in puncto praetensae violationis priuilegii notarialis &c. Anwalds Herrn Principali, sub dato 20, et insinuato 26. Sept. nup. um sich darauf vernehmen zu laßen, allergnädigst zu communiciren geruhet haben, dafür erstattet Anwald, im Namen seines Herrn Principalis, den allerunterthänigsten Dank; wil sich aber mit dieser angeblichen adhaerentin noch zur Zeit, und bis dieselbe zuforderst ad acta zur Genüge beigebracht haben wird, daß Sie des verstorbenen Notarii Schr. Erbin, und dieser erst post litis contestationem gestorben seie, blos euentualiter, et sub expressa ac solemni protestatione ac reseruatione, eingelaßen haben; gestalten solches nicht allein denen Rechten gemäs ist, sondern auch die anmasliche adhaerentin selbst in sua Supplica adhaesiua hierauf den ganzen Grund ihrer vermeinten adhaesion bauet.

Woferne

Woferne sofort ihr verstorbener Man eines theils, daß er Notarius seie; und andern theils ein höchst zu verehrendes Kaiserl. Conclusum zu insinuiren gehabt habe, nicht gefliesentlich auf vielfältiges von Anwalds Herrn Principali gethanes Nachfragen verschwiegen, und ferner aus unfehlbar subornirter Arglist, das conclusum clementissimum caesareum nicht so künstlich angeschlagen hätte, daß durch das herabhangende Papier, der aquila caesarea ganz verdeket worden wäre, ja wan derselbe wegen Annahm dieses insinuati Anwalds Herrn Principalem einer recusation hätte beschuldigen können, und alsdan erst mit der adfixion fürgeschritten wäre, mithin (nach deutlicher Vorschrift der Notariats Ordnung §. 34. hauptsächlich aber nach der C. G. O. Part. 1. t. 38. pr. et seq. §§. Item renouat O. Cam. Part. 1. tit. 51. pr. et §. 1. 2. 3. 4. conf. Blumii Proc. Cam. tit. 65. n. 35. 36. et 45. und Nehrings manuale Notariorum lib. 11. §. 26. und 28.) sich als einem Notario indispensabiliter zukomt, aufgeführet hätte: so würde Anwalds Herr Principalis nicht auf die Gedanken verfallen sein, daß die Herrn impetranten, ihrem gewohnten Gebrauch nach, ihme neue Falstrike zu legen suchten, folglich den dem Notario Schre. auf den Arm gegebenen Stokstreich unterlaßen haben.

Gleich,

Gleichwie aber vielgedachter Notarius, dem Herrn Grafen C. L. zu L. W. in Dero damaligen Abwesenheit, eben solches allerhöchst zu verehrende Conclusum vom 26. Jan. 1746. auf dergleichen unerlaubte Art (unerachtet ihme Notario von einem Bedienten bedeutet worden, daß sein Herr Nachmittag um 2. Uhr selbst anzutreffen sein würde, auch unangesehen diesem Herrn das besagte Conclusum, weil seiner darinnen nicht mit einem iota gedacht worden, als nur so viel, daß das mit erkante allerhöchste Kaiserl. rescriptum die 5. Gräfl. Condominos betreffe, und nur ad notitiam a parte adversa communiciret werden sollen) ebenmäßig zu einer subornirten vorsezlich vermeinten Prostitution, sogleich vor Ihro Wohnzimmer an die Säule angeschlagen, und noch dazu, nach des mehrgedachten Grafen C. L. nach Hauskunft, die expresse verlangte legale insinuation verweigert, mithin die Schranken seines Notariats Amts auch hier geflissentlich überschritten hat, wie solches in hochgedachten Herrn Grafens allerunterthänigster exceptional Handlung de praes. 13. und 17. Junii 1747. per lit. Y. 2. et Z. hinlänglich bewähret ist, und von dieses Norarii höchststrafbarem Misbrauch noch mehrere Umstände angeführet und bescheiniget worden sind. Als werden Ew. Kaiserliche Majestät ex humllime edoctis et deductis al-

lergnädigst zu erkennen geruhen, daß dieser Notarius sich höchststräflich zu sothaner a parte aduersa studio gefährlich subornirten adfixion, frevelmüthig misbrauchen laßen, mithin er selbst den Anlas zu dem Vorgang quaestionis gegeben habe; Anwalds Herr Principalis hingegen im mindesten nicht gegen Ew. Kaiserl. Malest. höchst zu verehrendes Conclusum den allerunterthänigsten Respect, oder auch gegen einen Notarium die geziemende Achtung aus denen Augen zu sezen intendiret habe; da vielmehr Anwalds Hochgräfl. Herr Principalis damals aus dem verstelten impetrant. Betragen sich gar nicht einmal einbilden konte, daß sie ihn bei einem höchstpreisl. R. Hr., oder sonsten verklaget haben solten; als hoffet derselbe vielmehr absoluirt- als condemniret zu werden, wan schon die angebliche adhaerentin bereits, ante relationem et sententiam, eines andern zuverläßig benachrichtiget zu sein, in suo exhibito ungescheut vorgiebt, und eben damit eine fiscalische action, cum amissione praetensae actionis allergerechtest verdienet. Daß demnächst genante Schre. eine contracte, kranke, und elende Person sein sol, ist Anwalds Herrn Principali eben so wenig bekant, als wenig ihn solches angehet; und bleibet also dieser zu beherzigen angezogene, aber an sich ganz unerhebliche Umstand, auf sich beruhen. Hingegen ist eine offen-

offenbahre Hintansezung der Warheit, wan dieselbe angibt, daß ihr Man, durch Anwalds Herrn Principalem mit harten Stokschlägen ungemein übel tractiret worden seie; immasen acten kundig, und erforderlichen Fals mit einem Eid zu bestätigen ist, daß er nur einen einzigen Streich auf den Arm empfangen, welcher weder eine Lähmung, noch einen andern Schaden, nach sich gezogen, sondern nur auf einige Zeit einen blauen Flecken verursachet hat, woraus der über Jahr und Tag darauf, über ihn von Gott verhengte Tod, unmöglich erfolgen können. Zugleich widerspricht der Beklagte Herr Graf W. H. zu L. W. auf das feierlichste, daß erwehnter Notarius Schre. wegen dieses Schlags 6. ganzer Wochen in Milt. krank gelegen seie; anerwogen sonst die anmasliche adhaerentin nicht vergeßen haben würde, diesen ihren Saz mit attestatis medicis et chirurgicis zu verwahren. Daß aber oft gehörter Notarius Schre. einige Zeit vor seinem erfolgten Tod kränklich gewesen sein möge, läßet Anwalds Herr Principalis, als eine fast allen zum Tode sich neigenden Menschen gemeine Sache, zwar dahin gestellet sein; gleichwol verwundert er sich mehrmal, daß die unwarhafte Klägerin disfals weder die mindeste Probe beigebracht, noch auch durch attestata medica, und gebrauchte medicamenta, die Krankheit, woran ihr Man gestorben (zumal

daß er diesen Krankheits Zustand nicht schon zuvor gehabt, sondern erst durch den Stokschlag quaestionis in selbigen gefallen, und dieser also caussa mortis per se gewesen) im geringsten nicht bewiesen habe. Sodan ist mehr als arglistig, daß die adhaeriren wollende Schre. Wittib, nicht einmal den Sterbtag in ihrem exhibito bemerket, und noch weniger einen Todtenschein ad acta gebracht, unerachtet sie selbst die Rechtsstellen anführet, vermög deren die actio iniuriarum aestimatoria auf die Erben anders nicht übergehet, sondern tam morte iniuriantis, quam iniuriati, erleschet, außer es seie mit dem Verstorbenen bereits der Krieg Rechtens bevestiget worden. Eben darum aber wäre dieselbe, ad fundandam praetensam adhaesionem suam, unumgänglich verbunden gewesen, den Sterbtag darzuthun, um daher abnehmen zu können: ob er ante - vel post litis contestationem gestorben, folglich ob die zwar unbefugte Klag erloschen, oder, propter praeuiam litis contestationem, auf den Erben rechtlich erwachsen seie? Allein sie durfte aus der Ursach den Sterbetag nicht benennen, weil sie in ihrer adhaesions Schrift warheitswidrig angegeben hatte: daß ihr abgelebter Man, nach

dem empfangenen Stokstreich 6. Wochen krank gelegen, und, bis auf sein NB. kurz darauf erfolgtes Ableben, ausgestandenen

Schre-

Schrekens halben keine gesunde Stunde mehr gehabt habe, u. f.

Hingegen aus der Anzeige des Sterbetags offenbar werde, daß er erst über Jahr und Tag darnach verschieden, und also nicht aus Ursach des Stokschlags den Geist aufgegeben, folglich ihr ganzes Anbringen, im Grunde falsch seie; da über das noch im Gegentheil erweislich ist, daß quaestionirter Notarius Schr., nach empfangenem Stokschlag, denen Herrn impetranten mehrere Monat hindurch in der Stadt W. Notariat Dienste geleistet, ja noch im Monat Dec. a 1746. zu Creuzw. der recognition derer Müterl. L. W. donations Scheinen, frisch und gesund mit beigewohnet habe.

Endlich begehret die anmasliche adhaerentin ganz irrig, in der conclusion ihres exhibiti, ihr die Summe von 2000. Thaler (wie der defunctus am 8. Febr. 1746. die aestimation gethan habe) plathin zu adiudiciren, da kuntbarlicher Reichs praxi nach, die Sola aestimatio hiezu bei einer gegründeten actione iniuriarum (welche aber hier ex supra deductis iam iamque probatis keinesweges anzutreffen ist) bei weiten nicht genug ist, sondern post factas probationes zuforderst von dem Richter auf die mindeste Summe herunter gesezet wird, und demnächst diese erst noch

durch einen leiblichen Eid des iniuriati zu erhärten stehet; auch die täglich ausfallende res iudicatae klar erweisen, daß, wo ob interuentum mortis sothanes iuramentum nicht gethan werden mag, von denen processibus iniuriarum eine sehr geringe Ausbeute (ob defectum huius requisiti necessarii) einem zu theil werde.

Diesemnach gelanget an Ew. Kaiserl. Majestät Anwalds allerunterthänigstes Bitten, die adhaeriren wollende Schre. Wittib a limine huius celsissimi iudicii allergerechtest abzuweisen, und Anwalds Herrn Principalem, nach bereits genugsam dargethaner Unschuld deßelben, auch von der angestelten actione fiscali allergnädigst loszusprechen.

Worüber, praeuia generali contraditione, Anwald das allerhöchst Kaiserl. Obristrichterliche Amt allerunterthänigst gehorsamst anruffet

Ew. Kaiserl. Majest.

Allerunterthänigster
impetrat. Anwald.

Joh. Fr. Har.

An ꝛc. praes. 9. Dec. 1748.
R. Hr.
allerunterthänigste Vernehmlaßung
ad Supplicam adhaesiuam des verstorbenen Notarii Schre. nachgelaßenen Witeib, in Satisfactionem vltimi conclusi de 20. Sept. nup. cum humillimo petito,
pro
clementissime dictam viduam a limine celsissimi huius archidicasterii repellendo, et impetratum ab instituta actione fiscali absolvendo.

impetrat. Anwalds
in Sachen
Fiscalis Imperialis Aulici
contra
Den Herrn Grafen W. H. zu L. W.
in duplo.

adponit. vlt. concl.

puncto praet. violat. Notar. in specie die adhaesion der Schr. Wittib betreffend.

Allerdurchlauchtigster rc.

(15.) Nachdem die, in außen rubricirter Sache, partis impetratae Anwald von Har. ad se legitimandum angesezte 2. M. Frist, besag des sub lit. A. hiebei angebogenen documenti a die insinuationis bereits verstrichen ist; Als wil Ew. Kaiserl. Majestät gehorsamster R. Hof Fiscalis pro eventuali mandati procuratorii communicatione, in dem Falle aber, daß solches noch nicht beigebracht sein solte, hiemit allerunterthänigst gebeten haben, deßen Beibringung ermeldetem von Har. praeuia condemnatione in poenam priori concluso insertam, sub poena dupli allergerechtest anzubefehlen.

Hierüber rc.

Ew. Kaiserl. Majest.

allerunterthänigster

Eg. Zelm.

Lit. A. ist vlt. concl.
20. Sept. 1748.

An ꝛc. praeſ. 10. Febr. 1749. R. Hr. Humillima documentatio factae inſinuationis vltimi concluſi lapſusque termini, iuncto petito humillimo Fiſcalis Imperialis Aulici, pro euentuali procuratorii communicatione, aut in ejus defectu legitimationem partis impetratae mandatario de Har. praeuia condemnatione in poenam concluſo priori inſertam, ſub poena dupli clementiſſime iniungendo

ad cauſſam
Fiſcalis Imperialis Aulici
contra
W. H. Grafen zu L. W.
cum adiuncto ſub lit. A.

in puncto violati Notarii.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

(16.) Obgleich die Ew. Kaiſerl. Majeſt. in Sachen Fiſcalis Imperialis Aulici, contra Anwalds gnädigen Herrn Principalem, Grafen W. H. zu L. W. citat. excipiendo et duplicando fürgetragene Umſtände, auch erwieſene Unterlaß- und Vergehungen des Notarii Schre. wider die Notariats-Ordnung, derſelben allerdings

hoffen machen solten, die allergerechteste absolutoriam zu erhalten: So wünschet Anwalds Herr Principalis dennoch nichts mehrers, als auch allen Schein, in diesem verdrieslichen Rechtsstreit jemals gewesen zu sein, vermeiden, und sich dessen gänzlich entladen zu können.

Gelanget daher an Ew. Kaiserl. Majest. Anwalds Herrn Principalis allerunterthänigste Bitte, allerhöchst Dieselbe wollen geruhen, Dero Kaiserlichen R. Hof Fiscalem dahin allermildest anzuweisen, daß er auf einen Vergleich sich mit Anwalds Herrn Principali einlaßen, und diese verdriesliche Sache gütlich zu heben trachten möge; wobei jedoch Anwalt, im Namen seines Gräflichen Herrn Principalis sich ausdrüklich bedinget, daß er durch diesen allerunterthänigsten Antrag, an denen in actis ganz klar angeführten Rechts Entschuldigungen sich nicht das mindeste praeiudiciret haben, sondern in euentum dem in duplicis gestelten bestgegründeten petito noch fernerhin allerdemüthigst inhaeriren wolle.

Hierüber ꝛc.

Ew. Kaiserl. Majest.

allerunterthänigster

Joh. Fr. von Zar.

An

An ꝛc. praeſ. 5. Dec. 1749.
R. Hr.

Allerunterthänigſte Erklärung,
iuncta euentuali reſeruatione, ac humillimo petito,
pro
clementiſſime iniungendo Fiſcali Imperiali Aulico, de non detrectanda, ſed promouenda potius amicabili compoſitione, vt intus

impetrat. Anwalds
in Sachen
Fiſcalis Imperialis Aulici
contra
Den Herrn Grafen W. H. zu L. W.
in duplo
puncto violat.
Notarii.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

(17.) Ew. Kaiſerl. Majeſt. iſt aus denen, in außen bemerkter Sache, übergebenen exhibitis humillimis allergnädigſt bekant, in was höchſtbetrübte und kummervolle Umſtände Anwalds Principalin, die nachgelaßene Witwe, des auf

eine nicht leicht erhörte Art in ipsa insinuatione des allerhöchsten Kaiserlichen mandati, durch das gewaltsamste und üble tractement von dem Herrn Grafen W. H. zu L. W. frevelmüthigst mishandelten Notarii publici, frühzeitigen Ableben versezet, und dieserhalben eine in denen Rechten gegründete, auch in denen Reichssazungen privilegirte aestimatorien Klage, ob illatam iniuriam realem atrocissimam, anzustellen höchst bemüßiget worden.

Da nun aber mehr besagte Principalin nicht unterlaßen, auf den ihr, per conclusum clementissimum de 20. Sept. 1748. allergnädigst ertheilten Befehl, dem impetrat. Herrn Grafen dießeitige Supplicam inhaesiuam de 26. Junii 1748., besag eingereichter documentation, sofort gehörig insinuiren zu laßen, auch Anwald das mandatum procuratorium zu seiner legitimation per exhibitum de praesent. 16. Nou. e. a. bereits allerunterthänigst übergeben hat, gleichwol sie Principalin bis diese Stunde der allerhöchsten Kaiserl. Entschliesung in dieser Sache, zu ihrem höchstbedürftigen Soulagement, entgegen siehet, und ihr unterdeßen, als einer sehr armen Wittib, des ihrigen länger zu entbehren höchstschmerzlich fället, ja es fast nicht mehr ausstehen kan: Als ergehet an Ew. Kaiserliche Majestät hiemit impetrant. Anwalds

walds abermaliges allerunterthänigstes Bitten, allerhöchst Dieselbe nunmehr die allergerechteste Kaiserliche resolution, zur Satisfaction und Aufrichtung dieser äußerst bedrengten Wittib zu ertheilen, allergnädigst geruhen wollen.

Hierüber 2c.

Ew. Kaiserl. Majestät.

allerunterthänigster
impetrant. Anwald
Eberh. H. Vis.

An 2c. praesent. 8. Jan. 1750 .R. Hr.

Allerunterthänigste abermalige höchstgemüßigte wehmüthigste Bitte

pro

clementissime in hac caussa alimentorum et Satisfactionis, ob intus indigitatas grauissimas caussas, resolutionem caesaream definitiuam concedendo

impetrant. Anwalds

in Sachen

des übel tractirten Notarii Schr. zu Milt. hinterlaßenen Wittib

ad caussam

Fiscalis Imperialis Aulici

contra

Den Herrn Grafen W. H. zu L. W.

adponit vlt. concl,

puncto violati priuileg. Notarialis.

Relatio

Relatio
In Sachen,
Fr. Bab. Niederl. in W.
wider
Herrn Alb. Eüs. Gr. von Kö.

Rescripti de Soluendo, puncto debiti.

Extractus actorum.

Libellus. Im Jahr 17. am 18. May trägt im-
A. petrant. Anwald vor, daß besag A. Herr Alb. Eüs. Gr. von Kö. dem Joh. Gis. Handelsman in Aug. die ihme schuldige 1133. Gulden zur Helfte auf Weihnacht des Jahrs 17., und die andere Helfte auf Weihnacht des Jahrs 17., gegen Erlaßung derer Zinsen, zu bezahlen versprochen habe, wovon aber nur 400. Gulden auf Abschlag entrichtet worden, daß also noch 733. Gulden Rest geblie-
B. ben; welches Capital vermög B. an Fr. Bab. cediret und überlaßen worden

den, der jedoch, des vielfältigen Ansuchens und Ermahnens unerachtet, bis diese Stunde weder Capital noch Zinsen, die zusammen gleich-
C. wol laut C. sich auf 1001. Gulden 46. Kreuzer belaufen, erhalten können.

Petitum: Rescriptum de Soluendo summam capitalem, vna cum interesse, damno, atque expensis, zuerkennen.

Adiuncta Libelli:

A. ist ein Schein oder Schuldverschreibung, aus der Gräfl. Kö. Canzlei in copia vidimata, gegeben Jmenst. am 18. des Weinmonats J. J. 17. obigen Jnhalts.

B. copia vidimata also lautend: charta bianca für Herrn Fr. Bab. per restirende Gulden 733., der obligation von 1133. Gulden des Herrn Gr. von Kö. Canzlei, sub dato Jmenst. den 18. Oct. 17. Gegeben Aug. am 7. Oct. des Jahrs 17.

(L. S.) Joh. Gis.

C. Bab.

C. Bab. Rechnung, seiner, ex iure cesso, an den Herrn Gr. habenden Forderung, welche vom Jahr 17. den 1. Jenner, bis aufs Jahr 17. den 1. May, an Capital und Zinsen eine Summe von 1001. Gulden 46. kr. ausmachet.

Im Jahr 17. am 13. May Conclusum: Fiat petitum rescriptum de Soluendo, sub termino 2. mensium.

Am 11. Aug. dieses Jahrs übergiebt impetrant. Anwald documentationem insinuati rescripti, et lapsi termini, sed non praestitae paritionis, adnexa petitione:

pro euentuali communicatione, si quid ex aduerso productum, vel arctiori rescripto poenali de Soluendo.

Adiuncta huius documentationis:

D. das rescriptum.

E. Instrumentum notariale super facta insinuatione rescripti caesarei, et sollicitatione solutionis vom 23. Jul. 17.

Excep-

Exceptiones. Im Jahr 17. am 18. Aug. komt impetrat. Gräfl. Kö. Seits ein so betileltet allerunterthänigster Bericht, und allergehorsamstes Bitten ein, worinnen der Klage des Ba. entgegen gesezet wird:

(1) Exceptio deficientis legitimationis ad caussam; indem Er Ba., aus der charta bianca, sich als einen cessionarium der Gis. Schuldforderung, nicht mit einem Buchstaben legitimiret habe.

(2) Exceptio sub- et obreptionis; da Er und Gis. verschwiegen, daß die Schuld von dem Herrn Gr Eus. nicht selbst gemacht, sondern von dessen Herrn Bruder Graf Sig. Wilh. dem Gis. angehenget worden; welche Schuld der Herr Graf Eus. zwar zufolge dem mit erwehnten seinem seel. Herrn Bruder am 18. des Herbstmonats J. J. 17. errichtetem Tul. Vergleich, durch welchen Er deßen Schulden, und die fideicommis Güter, übernommen, bona fide anerkant, und ihme Gis. die Beilag A. extradiren

machen:

machen: Worauf sich aber geäußert, daß Er, durch die zum Grunde des Vergleichs gelegte falsche Rechnungen derer Schulden, und Einnahme der fideicommis-Graf-und Herrschaften Rothen. und Stauf., entsezlich hintergangen worden, so daß, wan dieses Stat haben solte, Sie, mit ihrer ganzen Reichsgräfl. Familie dadurch zu Grunde gehen müsten; deswegen Er Herr Graf Eüs. J. J. 17. bei dem Reichs vicariatu, um den damaligen Gr. nun Fü. von Für. Mes., und Gr. zu Ze., pro commissione, zu Untersuchung des ganzen status, sub querela nullitatis, und allenfals petitione restitutionis in integrum, gebeten, mit dem Anhang, daß widrigenfals Er Graf Eüs. bäte, bei der sich neuerlich geäuserten grosen Gräfl. Schuldenlast, doch Ihme, und seiner Gräfl. Familie, ein Standesgemäse competentiam auszusezen, und sofort gleichwol zu bestimmen, wie die creditores aus denen fidei-commis Gefällen zu bezahlen; diese commissio seie auch verwilliget

williget und ausgefertiget, auch von Kaiserl. Maj. am 25. April J. J. 17., besage N. 2. bestätiget, und die sich da und dort meldende Glaubiger an die commissionem selbst gewiesen worden, welche die Sachen auch citatis partibus, schon J. J. 17. zu Wan. angefangen, und, nach der Kaiserl. Bestätigung, daselbst und zu Jmenst., fortgesezet, und schon längst zum Schlus gebracht habe; Weil überdieses die relatio noch nicht abgeleget worden: So seie man weder in culpa noch mora; vielmehr sehe man solcher selbst sehnlichst entgegen.

(3) Exceptio litis pendentis coram commissione; dan es seie Gis., wegen seiner Forderung, nicht allein würklich für diese commissionem, durch communication derer hohen commissionsBefehlen, und zwar lange für der angeblichen cessione (wan auch das datum der charta bianca außer Streit wäre), vorgeladen worden, sondern er hätte sich auch darüber eingelaßen; welches

sich aus dem protocollo commissionis, davon man einen Auszug beizubringen nicht säumen wolle!, zeigen müße.

petitum: dem Ba. und Gis. nochmalen ad commissionem vniuersalem caesaream zu verweisen, (wo man dem Gis. vorhalten werde, warum er, pendente processu commissionali seine Forderung, als eine rem litigiosam, einem andern überlaßen und cediren därfen?) desgleichen die relationem commissionis anzubefehlen.

Adiuncta exceptionum

N. 1. Das R. Hr. conclusum vom 13. May J. J. 17.

N. 2. Das R. Hr. conclusum vom 25. April J. J. 17. welches sich auf verschiedene Gräfl. Kö. producta, vom 26. Hornung deßelben Jahrs, beziehet, und die Kaiserl. confirmationem commissionis vicarialis, und Verweisung derer hier und dort sich meldenden Glaubigern ad commissionem enthält.

Im

Im Jahr 17. am 25. Aug. conclusum: Communicetur parti impetranti ad replicandum sub termino 2. mensium.

Replicae. Im Jahr 17., am 18. des Weinmonats, übergiebt impetrant. Anwald eine Widerlegung des gegentheiligen Berichts, und antwortet (1) ad exceptionem deficientis legitimationis ad caussam, daß der stilus mercantilis, zu einer gültigen cessione, weiter nichts als nur dergleichen charta bianca erfordere; und könne der Gis. dem Ba. die charta bianca, nebst der obligatione originali, zu keinem andern Ende eingehändiget haben, als daß dieser damit das debitum, von dem Gräfl. Herrn Beklagten, eintreiben und empfangen, dagegen aber die obligationem ad cassandum extradiren solle: Doch wolle Impetrans, wan allerhöchsten Orts eine weitere cessio, oder legitimatio, nöthig erachtet werden solte, solche von denen Gis. Erben annoch beibringen.

(2) Wird eine dießeitige sub- et obreptio verneinet; sintemal der Herr Beklagte, die in Frage seiende Schuld anerkant, und, gegen Erlaßung derer Zinsen, einen neuen Schuldbrief ausgestellet, auch am 9. Jenner J. J. 17. auf Abschlag 400. Gulden würklich bezahlet, womit Er folglich ein proprium debitum gemachet habe. Vielmehr seie vom Gegentheil der Sachen wahre Beschaffenheit verhehlet worden, inmasen der Wechselbrief keineswegs von dem seel. Grafen Sig. dem Gis. angehenget, sondern dem Thomas Rau. gegeben, von diesem aber an den Gis. giriret worden, welchen Herr Impetratus sodan acceptiret, der durch erwehnte nouationem eine eigene Schuld gemacht habe. Das

(3) obmotum, nemlich die Ladung des Gis. ad commissionem, und deßen würkliche Einlaßung vor derselben, betreffend: So habe man davon keine Nachricht. Man könne diese angebliche Einlaßung nicht glauben; besonders da der Gis. mit einer so klaren Schuldforderung, welche

der

der Gegentheil gar übel eine rem litigiosam nenne, coram commissione zu erscheinen, und sich in gerichtliche Handlung einzulaßen, keine Ursache gehabt habe. Alles übrige achte man ad hanc causam als hieher nicht gehörig, und widerspreche nur per generalis &c.

Petitum: rescriptum arctius de soluendo summam capitalem, vna cum interesse, damno, et expensis, zuerkennen.

Im Jahr 17. am 27. Weinmonat conclusum.

Communicentur replicae ad duplicandum, sub termino 2. mensium.

Im Jahr 17. am 7. Jenner überreichet Impetrant. Anwald documentationem d. 3. Nou. a. p. factae insinuationis replicarum et lapsi termini, adnexa petitione, pro euentuali duplicarum communicatione, aut processu in contumaciam acceptando caussam pro conclusa. Cum adiuncto sub A.

Im Jahr 17. am 1. Hornung conclusum:

Detur ex officio adhuc terminus 2. mensium ad duplicandum, sub poena caussae alias pro conclusa acceptandae.

Im Jahr 17. am 3. April übergibt impetrant. Anwald abermal documentationem factae insinuationis des conclusi vom 1. Hornung d. J. et lapsi termini, adnexa denuo petitione pro euentuali duplicarum communicatione, aut processu in contumaciam, acceptando caussam pro conclusa. Cum adjuncto A.

Duplicae. Im Jahr 17. am 17. April, kommen die duplicae ein, worinen erstlich der diesseitige Bericht in allen Stüken wiederholet, und alsdan denen replicis insbesondere entgegen gesezet wird, daß der stilus mercantilis, da Ba. wider einen R. Grafen, und aus der vermeinten cessione, handeln wolle, nicht angewendet werden könne; bevorab da die charta bianca so wenig, als das was darauf enthalten, (welches man von dem Ba. geschrieben zu sein glaube) den titu-

titulum cessionis, geschweige die andern nöthige und wesentliche Erforderniße zeige. Die Frage: warum Gis. sonst die charta bianca, und obligationem in originali, einsenden sollen? erörtere sich theils aus dem obigen, theils weil Gis. sich auf diese Weise am wenigsten verschreiben, und Ba. dasjenige, welches des Kaiserlichen rescripti Erkantnis unfehlbar verhindert, am besten verbergen könne. Sodan seie die charta bianca am 7. Oct. im J. J. 17. gegeben, welches datum man wieder für des Ba. Hand halte; und wan es richtig, seie unmöglich zu glauben, daß der Impetrans, mit Betreibung der Schuld, durch 6. völlige Jahre hin, auch außergerichtlich geschwiegen haben würde. Man nehme an, daß Ba. nun bekenne, daß die Schuld von des Herrn Grafen Eüs. Bruder herrühre, und von ihm selbst nicht gemacht worden, das in Gegentheils supplicis ja verschwiegen worden; folglich seie die subreptio unwidersprechlich. Es wer-

de sich zu seiner Zeit und Ort schon finden: ob der, a parte impetrante sub A. vorgebrachte Canzleischein, pro nouatione zu halten seie? Allein es gehöre diese Gis. persönliche Forderung ohne Zweifel, von Wem sie auch auf ihn gekommen sein möge, in die Claße derer Gräfl. Sig. Forderungen; wie sie dan auch der Kaiserl. commissioni, in dem Verzeichnis derer, die vorgeladen werden solten, mit angegeben worden. So seie auch ferner ex actis offenbar, daß von denen andern vorgeladenen Aug. interessenten, das hohe Domcapitel, die P. P. Jesuitae, der Ad., die curatores derer Schwarzb. pupillorum, theils schrift- theils mündlich geantwortet, und die dießeitige Gründe, wider den Thul. Vergleich, angehöret hätten. Und da die hochlöbliche commissio gleich bei der ersten Zusammenkunft versichert, daß alle Ladungen ergangen: So zweifle man nicht, daß es dieses Orts ebenfals geschehen; worüber man die Kaiserliche commissionem zu vernehmen bitte. Seie Gis. hoc facto ausen gebli-

geblieben: so möge ers auf seine Gefahr gethan haben; ohne daß man dießeits schuldig seie, pendente adhuc commissione, necdum praestita relatione, auf welche man selbst mit Verlangen warte, ihme oder dem Ba., in iudicio separato einen eigenen Saz zuhalten. Ja man halte dafür, daß, wan auch schon keine Ladung vorher gegangen wäre, der Gis. und Ba. dannoch, ob commissionis obiectum generale, davor gehören, und dahin zu verweisen seien.

Petitum: Den Gis. und B., nach eingekommenem eigenen Berichte commissionis caesareae, puncto citationis factae, mit Führung ihrer instantia, dahin zu verweisen.

Im Jahr 17. am 25. April conclusum: communicentur duplicae ad notitiam, quo facto iurotullentur acta.

Im Jahr 17. am 2. May duplicae sunt insinuatae.

Man-

Manda-ta pro-curato-ria. Im Jahr 17. am 23. Jun. exhibetur mandatum procuratorium ex parte actoris.

In dem nemlichen Jahre am. 8. Oct. ex parte rei.

Inrotulatio. Im Jahr 17., am 20. Jenner geschahe endlich die inrotulatio actorum.

Solchemnach bestehet also aus diesen geschloßenen actis das factum darinnen:

Factum. Es hat ein gewißer Kaufman in Aug. Namens Thomas Ra. einen Wechselbrief, den er von Weiland Herrn Grafen Sig. von Kö. bekommen, an Johann Gis., einen Kaufman auch daselbst, giriret. Diesen Wechselbrief hat erwehnten Grafens Herr Bruder Alb. Eus., nach dem Thul. Vergleich vom Jahr 17. am 28. des Herbstmonats, nach welchem er, nebst der ihme geschehenen Abtrettung und Uberlaßung der fideicommis Güter Rothenf. und Stau., deßen Schulden übernommen, acceptiret, und sub dato Imenst am 18. Oct. J. J. 17., gegen Erlaßung derer Zinsen, eine

eine neue obligationem aus der Gräfl. Canzlei dagegen ausfertigen, und gemeldeter Summe derer 1133. Gulden unfehlbare Bezahlung zur Helfte auf Weihnacht J. J. 17., und zur andern Helfte auf Weihnacht folgenden Jahrs, versichern laßen; Es sind aber am 19. Jenner J. J. 17., nur 400. Gulden auf Abschlag davon entrichtet worden, und die im Reſt verbliebene 733. Gulden, nebst Zinsen vom 1. Jenner J. J. 17., bis den 1. May J. J. 17. zu 268. Gulden 46. kr. werden, am 9. May J. J. 17., von Fr. Ba. Niederl. zu W. bei einem hochpreislichen R. Hr. eingeklaget, wozu er Bab. sich durch die in der Gräfl. Kön. Canzlei ausgefertigte obligationem originalem, und durch eine Gis. charta bianca vom 7. Oct. J. J. 17., als cessionarius legitimiret, und das gebetene rescriptum de solvendo, wider den Grafen Alb. Eüs. v. Kön. am 13. May J. J. 17. erhalten hat.

Hie-

Hiewider komt von Seiten des Gräflichen Herrn Beklagten ein Bericht ein, worinnen in meritis causae hauptsächlich des Ba. legitimatio ad causam, oder praetensa cessio, in Zweifel gezogen, contra instantiam aber, und ad ejus declinationem, exceptio litis pendentis coram commissione, aut minimum pertinentis ad illam, vorgeschützet, und, die Verweisung des Klägers an Dieselbe, begehret wird; Indem schon J. J. 17. der Fürst von Für. M., und der Graf von Tru. Ze., als ernante commissarii, die Beschaffenheit und die Gründe, welche der Herr Graf wider den Thul. Vergleich eingebracht, zu untersuchen, und derer Sig. Glaubigern Nothdurft, und Gegeneinwendungen, vor sich verhandeln zulaßen, angefangen, allein bis izo seie die relatio noch nicht abgestattet worden; der Gis. seie ohne Zweifel auch für diese commissionem geladen worden, oder doch, ob commissionis obiectum generale, facta nondum relatione, dahin annoch gehörig.

In

In replicis wird dieses ganz besonders und eigentlich verneinet; und die legitimatio ad caussam, fürnemlich mit dem stilo mercantili, vertheidiget.

In duplicis hingegen berufet man sich ad priora; und wird noch ein- und anders weitläuftiger vorgetragen.

Relatio. *Referens* wil nunmehro zur Sache selbst schreiten, und die

Formalia processus

Formalia. untersuchen; wozu wol für allen Dingen die Gründung der

Gerichtbarkeit

gehöret. Daß nun dieses höchsten Gerichts Gerichtbarkeit gegründet sei, ist unstreitig; indem ein Mittelbarer wider einen bekantlich unmittelbaren Reichs Grafen Klage führet, in welchem Falle keine Austräge, nach klarem Inhalt der C. G. O. part. 2. tit. 2. seq. Stat haben. Ferner hat man auf die mandata procuratoria zusehen; und auch mit diesen hat es, da sie dem J. R. A.

und

und der bei diesem höchsten Gerichte hergebrachten Form gemäs verfaßet sind, seine Richtigkeit. So ist auch der Proces gesezmäsig bis auf die duplicas fortgeführet worden; wobei man es, weil nichts neues mehr vorgekommen, Vermöge des J. R. A. §. 81., von Amts wegen gelaßen, die inrotulationem beschlossen, und solche, praesentibus commissariis, partiumque procuratoribus, am 18. Jenner J. J. 17. volzogen hat.

Materialia.

Materialia. Nunmehro wird man die materialia zu erwägen haben. Dabei hat man zu betrachten: 1) quaenam actio sit instituta; 2.) vtrum illa probata; an 3.) iterum elisa; denique 4.) quid tandem, tam quod ad causam principalem, quam quod ad accessoriam, interesse, damna, atque expensas, pronunciari oporteat?

Qualis actio sit instituta? Was nun die erste Frage betrift, da der Kläger in fine libelli concludendo gebeten:

dem

dem Hochgräfl. Beklagten, per rescriptum caesareum, anzubefehlen, daß derselbe ihme den schuldigen Rest zu 733. Gulden eines Capitals von 1133. Gulden, Vermög einer Canzlei Schuldverschreibung lit. A., samt denen bis izo verfallenen- und etwa noch künftig verfallenden Zinsen, wie auch verursachenden Kosten und Schaden, ohne längeren Aufschub und Verzug, bezahlen solle. s. s.

So erhellet daraus gar deutlich, daß die condictio certi ex chirographo angestellet worden. Dan da der Kläger sich auf einen Gräfl. Kö. Canzleischein, instrumentum seu chirographum publicum gründet, welches ein negotium vnilaterale betrift, und eine betagte und bestimmte Schuld enthält, woraus auch allein, citra alium titulum vel caussam, der Kläger die condemnationem aduersarii begehret, dieses aber die requisita dictae condictionis sind: So ist hier dieses genus actionis allerdings zu behaupten; und hat

M Kläger

Kläger gar wol in diesem- sich auf den §. 174. des J.R. A. schickenden Falle, da er das instrumentum so gleich seinem libello in ächter Forme beigeleget, um ein rescriptum de soluendo bitten können; da die tägliche Erfahrung lehret, daß in Fällen, si instrumentum liquidum esse adpareat, nicht blos citatio, sondern auch, nach Beschaffenheit der Sache, oft ein mandatum alsbald von dem Richter auch ex officio erkannt wird. Boehm. de act. Sect. II. C. VIII. §. 2. k.

Vtrum actio sit probata?

Was die zwote Frage angehet: vtrum actio probata sit? So ist diese mit grossem Recht, wie die acta selbst darthun, zu bejahen. Sie ist in instrumento liquido seu guarentigiato, in copia vidimata producto, neque per partem adversam contradicto, gegründet; woraus quale, quid, quantum, cui, a quo, & quo tempore debeatur, zuerkennen (v. Lib. in act. cum adi. sub A.), und also nicht nur caussa principalis, sondern auch accessoria, nemlich

omne

omne id quod interest, damna, atque expensae, jene klar und deutlich, diese aber wenigstens per indirectum, wargenommen werden kan, und zu ersehen ist. Dan ob zwar wol ordentlicher Weise (1) obligatio seu chirographum non habens caussam expressam, puta mutui, vel aliam, dergleichen man hier vor sich hat, vtroque iure ungültig und inefficax ist, per text. in C. si cautio &c. de fide instrument., L. 25. §. fin. D. de probat., also um soviel weniger ein instrumentum guarentigiatum heisen kan, cum, omissa huiusmodi caussa, promissio per errorem facta, & sic nulla esse censeatur, Gail. L. II. obseru. 13. n. 10.; Ob auch gleich (2) ein instrumentum referens atque eadem ratione ab alio dependens, seu cum alio connexum, wofür der vorgebrachte Canzleischein, ex eius verbis: obstehende 1133. Gulden: in duplicis angesehen worden, absque relato, nichts beweiset, authen. si quis aliquo C. de edendo; Auch

 (3) das

(3) das instrumentum darinnen mangelhafe scheinet, daß das certum quantum, welches alle chirographa, die man klare Brief und Siegel heiset, enthalten müßen, daraus nicht zu ersehen ist, indem von denen eingeklagten 733. Gulden in solchem nicht das mindeste zu finden, sondern vielmehr einer Summe von 1133. Gulden gedacht wird; und (4.) ein exemplum, wie hier ohne Vorlegung des originalis, ordentlich nichts beweiset, L. 2. D de probationibus: So hat man doch dabei zu betrachten, daß quod ad (1.) man hier mit einem Reichsgrafen zu thun habe, von dem, und deßen collegiis, ein Irthum niemal vermuthet wird, sondern deren nudae cautiones glauben haben, deswegen auch die, eorum auctoritate ausgefertigte instrumenta authentica heisen, praesumtionem veritatis et solemnitatis vor sich haben, und mithin tanquam publica vi guarentigiatorum versehen sind, licet vnum alterumue deficiat, Engau ius german. L.

III. §.

III. §. 185. Nicht zu gedenken, daß auch oft ein instrumentum pro guarentigiato zugelaßen und anerkant wird, worinnen doch die caussa debendi insbesondere und eigentlich nicht ausgedruket ist, immasen arg. L. 26. §. fin. depos. auch tacita eiusmodi caussa zugestanden wird, und zwar noch um so vielmehr, wan sie im Verfolg des gerichtlichen Proceßes erwiesen werden kan. Quod ad (2) ist bekanten Rechtens, daß ein instrumentum referens, oder pars alterius, noch immer pro liquido et sufficienti, absque relato, zu achten sei, wan relati tenor, oder wenigstens perfectus sensus, darinnen enthalten ist. Berger oecon. iur. L. IV. tit. 30. § 2., welcher Fal hier vorhanden ist, sintemal die intentio actoris darinnen volkommen und deutlich gegründet ist, und aus dem Canzleischein allein erhellet. Quod ad (3) verstehet sich von selbsten, und ist natürlicher Weise leichtlich zu begreifen, daß, wo das grösere quantum ist, auch das

kleinere anzutreffen sein müße. Es wäre der Billigkeit durchaus entgegen, jemanden, der aus einem instrumento alias liquido klaget, aber sich nicht des ganzen in solchem enthaltenen quanti anmasen wil, da er aufrichtig bekennet, daß schon ein Theil davon abgetragen worden, ohne zu warten, bis ihme exceptio iam deleti ex parte debiti vom Gegentheil gemachet würde, darum und aus der Ursache, weil nun das eingeklagte quantum nicht mehr liquidum, auch deren übrigen effectuum, seines sonst volgültigen Beweises, berauben zu wollen. Zudem wäre es nicht einmal nöthig, das zum Grund der Klage gelegte instrumentum wider die erregte Zweifel zu retten, und qualitatem guarentigiati so sorgfältig darzuthun und zu behaupten; da die Sache ohnehin ad processum ordinarium gediehen, wo pars aduersa über ein instrumentum gehöret wird: folglich omnes illae circumstantiae, ad condemnationem in processu exsecutiuo necessa-

cessariae, atque in continenti liquidae, von denen Rechten nicht erfordert werden. Quod ad (4.) fället nun auch der Zweifel weg, daß nemlich eine Abschrift, ohne Vorbringung des originalis nichts beweise; indem es damit eine andere Bewantnis hat, quando transumtum, in iudicio productum, per partem non contradictum, aut originale sibi edi petitum fuit. Klock vot-Cam. N. 96. seq.

Wan man hiernechst noch die ei-eigentliche formalia, im Berichte des Gegentheils, daß der Herr Graf Alb. Eůs. die Schuld bona fide anerkant, und ihme Gis. die Beilag sub A., d. i. den Canzleischein, extradiren machen, ansiehet: So ist ja des Gräfl. Herrn Beklagten eigene confessio vorhanden. Da nun das eigene Bekantnis, der allerstärkste und kräftigste Beweis ist, der nur in denen Rechten, oder sonst wo zu finden, dergestalt daß er nicht für ungůltig gehalten werden kan, atten-

to, quod confessio partis maior sit quocumque publico instrumento probatio, vsque eo, vt quando habetur partis aduersae confessio, ibi detur omnis probationis relaxatio, quam proinde neque iudex potest pronunciare nullam, quia est excellentior omni probatione, atque inter eas primum obtinet locum. Imo confessio habet vim sententiae, et confessi pro iudicatis habentur. Franc. Virig. in Syntag. com. op. T. 11. tit. 19 de confess. n. 1. Es kan also de ipsa actionis probatione kein Zweifel übrig sein.

An forte iterum elisa sit? Was die dritte Frage anlanget, wie nemlich des Herrn Grafen Schutz- und Einreden beschaffen sind, et an actio illis sit elisa? So mus sie, weil in denen Einwendungen nichts erhebliches vorgebracht wird, billig mit Nein beantwortet werden. So viel die erste dem Ba. entgegen gesezte Ausflucht, nemlich deficientis legitimationis ad caussam, betrift: So ist, nach einhelliger Meinung derer Rechts-

Rechtsgelehrten, adstipulante praxi quotidiana, zwar richtig, daß eine blose charta bianca keine legitimationem würken könne. Carpz. p. 1. conf. 1. def. 28. Stryk introd. ad prax. forens. C. X. §. 10. Berger oecon. iur. L. IV. T. IX. §. 2. n. 3. atque omnes alii. Ex illa enim, cum praeter subscriptionem nominis nihil amplius contineat, non adparet quem in finem data sit. Gewißermasen ist dieses auch von der sola possessione instrumentorum, ad caussam pertinentium, zu sagen; weil man nicht gleich weis, wie einer dazu gekommen, und ob er ein getreuer Brief Inhaber seie? Ludovici de legitimatione ad caussam §. 32. Da nun hier nicht in Abrede zu stellen, daß die Gts. von dem Ba. vorgezeigte charta bianca, und was darauf enthalten, weder einer cessionis noch eines mandati namentlich Meldung thue, vielweniger caussae cessionis expressae, welche ad excludendam fraudis suspicionem, gleichwie in allen obligatio-

 nibus

nibus chirographariis, also auch insbesondere und fürnemlich in cessione erfordert werden, arg. L. 25. D. §. fin. de probat., et C. 14. X. de fide instrument., noch die andere requisita und gewöhnliche clausulae einer cessionis dabei zu finden sein: So mögte das Gräfl. Vorgeben, dem ersten Anblik nach, einigen Schein haben. Allein wan jemand, der die Vermuthung eines ehrlichen Mannes vor sich hat, nebst der charta bianca, auch die obligationem originalem besizet: So wird der gemachte Einwurf gehoben. Der Ba. hat die charta bianca, und die obligationem originalem in Händen, und vorgelegt. Beide Stüke haben, nach der natürlichsten Vermuthung, dem Ba. von dem Glaubiger Gis. aus keiner andern Ursache zugeschikt werden können, als daß er kraft deren die annoch zufordern habende 733. Gulden, von dem Gräfl. Herrn Beklagten, eintreiben und empfangen, dagegen aber die obligationem originalem ad cassandum, aushän-

aushändigen und zurükgeben solle. Die hiewider von impetrat. Seite in duplicis vorgebrachte widrige Vermuthungen, gründen sich auf facta non probata. Zudem ist die charta bianca sogar blos und unbestimt nicht; anerwogen ja aus denen Worten: Für Herrn Franz Ba. per restirende 733. Gulden rc. wenigstens auch nach denen gemeinen Rechten, ein mandatum, und daß die Zahlung ihme Gis. validiren solle, begreiflich ist: cum iustum sit, voluntatem contrahentium magis quam verborum conceptionem inspicere, et in ambiguis orationibus maxime eius sententia spectanda, qui eas protulit L. 96. de R. I. Uberdieses sind dergleichen negotia unter denen Kaufleuten gewönlich, bei welchen bona fides über alles gelten mus, und die sich einander die solemnitates atque apices iuris in contractibus zu erlaßen, und allein auf die Sache zu sehen pflegen; wie hier unstreitig anzutreffen ist: zumalen überhaupt

haupt die Worte und Handlungen allezeit so erkläret werden müßen, daß sie etwas bedeuten, und würken können. Hiemit fället die Ausflucht, daß der stilus mercantilis da nicht anzuwenden, wo man mit keinem Kaufman, sondern mit einem R. Grafen zu thun habe, von selbsten weg; sintemal ein jedes negotium, und deßen Gültigkeit, ex iure et moribus eorum, inter quos geritur, zu beurtheilen ist. So kan es auch dem Herrn Beklagten, posita eius obligatione gleich viel sein, ob die cessio, oder mandatum, solemniter, oder minus solemniter, ausgestellet worden; und ob er diesen, oder jenen bezahle? wan er nur der Befreiung von der Schuld versichert ist, wofür ihme in diesem Falle, eben der stilus mercantilis, wider den Gis. und deßen Erben, die Gewähr leistet. Da auch endlich, wan man auf das ius agendi siehet, für einerlei zu halten, ob die charta bianca, in vim cessionis, oder in vim mandati, gegeben worden? wiewol der

stilus

stilus mercantilis, und die andere Umstände dieser charta bianca, eine per cessionem geschehene Uberlassung dieser Schuldforderung anzudeuten scheinen: So scheinet durchaus, daß die legitimatio actoris ad caussam für hinlänglich zu achten, und folglich das ius agendi, durch deren Anfechtung, nicht entkräftet worden seie.

Die andere Ausflucht, nemlich litis pendentis coram commissione, kan die Sache eben so wenig aufhalten; weil sie bisher unerwiesen geblieben. Dan da es hier auf facta ankomt: so können keine Vermuthungen Plaz greifen, sondern die würkliche Ladung für die commissionem, als wodurch allein lis pendens wird, hätte dargethan werden müßen, welches aber nicht geschehen ist. Man hat weder den im Berichte versprochenen extractum protocolli commissionis beigebracht, sondern man ist selbst davon wieder abgangen; noch die relationem commissionis, worauf man sich in du-

plicis

plicis berufen, zu bescheinigen und vorzulegen sich beflieſen: mithin hat man nur die Sache verzögert wißen wollen. Dem Kläger (qualis etiam reus, ratione exceptionum, habetur), und nicht dem Richter, lieget die Herbeischaffung des Beweises ob. Hiernechst enthält das vorgeschüzte generale commissionis objectum, nemlich die Untersuchung der Forderungen derer Gräfl. Sig. Glaubigern, eine petitionem principii, welches in die merita caussae einschläget, und, so wenig als die Vorladung, erwiesen worden ist. Dan daß sich Ba. eben so wol als andere, welche an den Grafen Sig. etwas zu fordern haben, oder gehabt haben, coram commissione stellen müssen, um, so wie diese gethan haben sollen, die impetrat. Gründe wider den Thul. Vergleich, und warum man diesen für nichtig halte, oder wenigstens dagegen wieder in den vorigen Stand einzusezen, und zu Bezahlung derer-durch den Vergleich übernommenen Schulden Dero

Herrn

Herrn Bruders, des Grafen Sig., nicht verpflichtet seie, anzuhören, und sich darauf einzulaßen, sezet eine Gleichheit, zwischen denenselben und ihme, zum Grunde; welche aber ex actis nicht abgenommen werden kan. Man findet nicht, daß Impetratus Jener ihre Forderungen, so wie des Sis. seine anerkant, und durch Ausstellung einer neuen Verschreibung, als eine eigene Schuld übernommen. Dem Sis. hat Impetratus würklich einen Theil der Schuld bezahlet, und also eine zweifache nouationem eingegangen, wodurch die Anerkennung verdoppelt, folglich verbindlicher gemacht worden. Zudem ist die Zahlung nach der- durch den Thul. Vergleich erlittenen angeblichen Verkürzung, unter dern Vorwand er sich der- durch den Vergleich übernommenen Verbindlichkeit entziehen wil, geschehen, da er doch schon damal die laesionem wißen können. Dan die Ankunft des Herrn Grafen im Lande, und dieses Besizergreifung, ist im Monat May J. J. 17. geschehen,

schehen, da er sogleich die Rechnungen untersucht, und, die supposita des Vergleichs falsch gefunden zu haben, in duplicis selbst angiebt; und die Bezahlung der 400. Gulden ist erst hernach, am 19. Jenner J. J. 17., geleistet worden. Daß hier eine nouatio vorhanden sei, ist außer allem Zweifel gesezet. Die Rechte sagen, sie sei prioris obligationis in aliam speciem transfusio et translatio, L. 1. pr. D. de nouat., L. 27. § 2. de pactis. Und nouatio in specie talis heiset, si genus obligationis mutatur; welches sich hier unstreitig findet, cum instrumentum, ein Canzleischein, in locum cambii substitutum sit. Da aber auch zugleich noua persona hinzu komt, und der modus obligationis, durch Abtheilung der Zahlung, die nun in gewissen Fristen geschehen solte, verändert worden: So ist in der That triplex nouatio vorgegangen, und nouatio subiectiua cum obiectiua gehäuft zu finden. Von der nouatione ist nun aus denen Rechten bekant, quod

quod noua inde nascatur obligatio, et prima tollatur, translata in posteriorem, §. 3. Inst. quib. mod. soll. oblig. Huc collineat praeiudicium Facult. V. iam 1702. a Bergero Oecon. iur. L. III. tit. 15. §. 6. n. 3. insertum, wo eben in dergleichen Falle pro nouatione, et quod illa beneficio separationis bonorum renunciatum esse intelligatur, gesprochen worden; cum duplex hic fictio breuis manus intercurrat, solutionis altera, altera noui chirographi; altera fingitur heres debitoris ex caussa veteris cambii fraterni pecuniam soluisse creditori, altera idem fingitur eam ex noua chirographi caussa a creditore recepisse. Cum igitur nomen fraternum solutione eiusmodi ficta exstinctum sit, eiusdem nulla amplius ratio ineunda esse videtur. Und weil man sich diese Eigenschaft, ich meine die nouationem, zu läugnen nicht getrauet: So ist sehr übel ersonnen und ausgedacht worden, dieses nun erst vor

der commission ausmachen zu wollen, da doch deßen cognitio nicht für dieselbe gehöret. Wolte man ex generalitate obiecti commissionis solches auch noch izo dahin ziehen: So müste schon richtig und ausgemacht sein, daß er seine Forderung noch vom Grafen Sig. herleite, und von dem Grafen Alb. Eús. bloserdings und allein ex obligatione, mediante transactione Tullensi in se suscepta, die Bezahlung suche; davon aber das Gegentheil offenbar ist. Dan ex replicis erhellet, (welches der Herr Graf nicht widersprochen, und deshalben als gewis anzunehmen ist,) daß er Herr Graf Alb. Eús., den ihme vom Gis. zugestelten Wechselbrief des Herrn Grafen Sig., seines Herrn Bruders, acceptiret, und sich alsoleich nach dem algemeinen Chiaretta, der Zahlung schuldig gemacht; Stat deren man sich aber, mit einer neuen Canzleiverschreibung, begnüget hat. Nun gienge die Forderung, oder der Wechselbrief, den Herrn Grafen Sig. nichts mehr an,

son-

sondern er ist eine eigene Schuld des Herrn Grafen Alb. Eüs. worden; weil durch die acceptationem der Trassans allemal befreiet wird. Dergleichen besondere Umstände werden die andere Glaubiger des Herrn Grafen Sig. nicht für sich haben. Und wan der Herr Graf Alb. Eüs. die Schuld nicht anders als aus dem Thul. Verglich, et in quantum hic de iure subsistere possit, anerkennen wollen: So hätte er den Wechselbrief nicht acceptiren, noch eine neue obligationem dagegen ausstellen sollen, in welchem Falle der Gis. seinen regressum an Giranten nehmen können; gleichwie er auch denen andern creditoribus seines Herrn Bruders dergleichen nicht ausge[...]llet haben wird. Hiermit fället auch die exceptio sub- et obreptionis weg. Dan es sind ex parte actoris weder falsche Umstände beigebracht worden, noch wahre verschwiegen geblieben. Man hat nicht nöthig gehabt, des Herrn Grafen Sig., und wie von diesem die Schuld ursprünglich her-

komme, zu gedenken; weil man den Herrn Grafen Alb. Eüs. nicht ex parte tertii, sondern ex facto proprio, belanget; mithin die Anführung sothanen Umstands unschiklich gewesen wäre. Zugeschweigen daß sub- et obreptio nur da vorhanden, wo solche Umstände verhehlet werden, deren Wißenschaft den Richter anders, als geschehen, zu rescribiren hätten bewegen können. Uberdieses alles verdienet noch angemerket zu werden, quod commissiones, quae ab vna parte extrahuntur, respectu alterius non sint necessitatis, sed voluntatis; cum nemo a iudice competente ad extraordinarium iudicium sit trahendus. Stryk introd. ad praxin forens. C. 11. §. 21. Darum außer der Ladung, noch die würkliche Erscheinung coram commissione, um dieser Gerichtbarkeit zugründen, hätte dargethan werden müßen.

Quid pronunciari oporteat?

Was endlich die vierte Frage betrift: So ist aus allem zu ersehen, daß sich der Impetrans Bab. nicht nur hinlänglich ad caussam legitimiret, sondern daß er auch seine intentionem, ratione obiecti litis selbst, zur Genüge erwiesen. Wozu noch komt, daß deren Grund, der Canzleischein, gerichtlich anerkant worden, welche agnitio confessionem partis, rei iudicatae aequiparari solitam, darleget. Ac propterea quemadmodum post rem iudicatam non amplius de iure actoris, aut rei conuenti, indagari permittitur, sed tantum, quid et quantum iudicatum sit, attendi oportet; pariter de instrumento in iudicio iam agnito tamquam super confessato atque iudicato idem adserere necesse est, cum aequiparatorum eadem sit virtus atque operatio, L. 56. D. de re iudic., ita vt tunc nullas alias partes iudicis superesse dicatur, quam quem vti iuxta confessata, similiter iudicialiter agnita, condemnare atque exsequi, L. 22.

D. ad leg. aquil., L. 1. et 2. Cod. de confess. So findet man auch von allem dem, was in elisionem fundatae intentionis actoris, ex parte rei conuenti angeführet worden, nichts in der Mase erheblich, daß es die actionem umstosen und entkräften könte. Und wan auch etwas, das einiges Gewicht hätte, zu finden wäre: So könte es doch die Sache nicht aufhalten; da ex adlegatis gar nichts bewiesen worden. Quilibet autem fundamentum intentionis suae, siue actionem, siue exceptionem, vel replicas, vel duplicas concernat, probare tenetur L. 15. D. de probat. Et iudex non solumodo secundum adlegata, sed simul probata, pronunciare debet. L. 6. D. de offic. deleg.

Quid pronunciandum, in caussa principali?

Deswegen dan billich dem petito impetrantis zu wilfahren und zufügen, und das eingeklagte Capital der 733. Gulden zuzusprechen ist.

In

In caussa accessoria? Welches auch ad caussam accessoriam zu erstreken, insbesondere quod ad vsuras; welche vom 1. Jenner J. J. 17., als bis dahin allein, laut Canzleischein selbst, und nicht länger, die Freiheit ab vsuris zugestanden worden, Reichsgesezmäsig zugesprochen werden können; und zwar um so vielmehr, da, vermöge erwehnten Scheins, zu selbiger Zeit, nemlich den 1. Jenner gedachten Jahrs, das ganze Capital der 1133. Gulden schon bezahlet sein sollen. Zudem wird überdieses heute omne debitum pecuniarium, siue sit cambiale, siue nude chirographarium, nicht gratuitum sondern vsurarium zu sein vermuthet, ius Lub. Part. III. tit. 1. art. 12. Und da in casu substrato die Zinserlaßung ganz genau und eigentlich auf Weihnacht J. J. 17., und also auf eine gewisse Zeit, eingeschrenket ist: So mus hier die Regel, quod exceptio firmet regulam, in casibus non exceptis, allerdings Plaz greifen. Impetrans ist solche vsuras, als ein in-

 teresse

tereſſe morae, zu fordern berechtiget. Quando enim quis ſcit, ſe quid dare oportere, vel ſaltim ſcire debet, non autem dat: hoc ipſo conſtituitur in mora; quia dies interpellat pro homine, L. mora D. de vſur., adeo vt debitor, talem moram faciens in perſoluendo debito, tam in foro conſcientiae, quam vtroque iure, ad intereſſe teneatur. Sued. de aliment. qu. 42. n. 4.

Was die Erſtattung derer Unkoſten anlanget: So ſind ſolche aus gleichen Gründen, und weil der sachfällige Theil warſcheinlich keine rechtmäſige Urſach zum Rechtshandel gehabt, (dergleichen ſind, wan pars victa semiplene bewieſen, und dem andern Theil das iuramentum ſuppletorium zuerkant, oder ſonſt der Eid über die ganze Sache auferleget worden; wan pars victa opinionem collegii iuridici für ſich hat; oder wan er in prima inſtantia geſieget, und hernach ex nouiter deductis in ſecunda verurtheilet wird) folglich

folglich keine compensatio Stat haben kan, Brun. ad L. 79. D. de iud., Gail. L. I. obseru. 152., sondern es bei der Regel, quod victus victori expensas restituere debeat, L. D. de iud. bleiben mus, parti impetranti ebenermasen zuzusprechen; ohne doch daß noch zur Zeit, über deren eigentliches quantum, erkant werden könte, da sie noch nicht, zur richterlichen Beurtheilung und Mäßigung ante inrotulationem actorum, wie doch nach der R. H. O. T. 7. §. 15. hätte geschehen sollen, in richtigem Verzeichnis übergeben worden.

Was hingegen die in libello begehrte Schadensersezung angehet: So siehet man nicht was für Schaden der Kläger aufzuweisen habe. Man mus es also für eine überflüßig gesezte Clausel halten. Dan kein damnum extra contractum, vel

vi ablatiua, vel expulsiua, vel alia datum, ist hier befindlich; und in contractu ist ihm auch kein Schaden, welchen er noch vindiciren könte, zugezogen worden, nachdem man ihm das interesse zugesprochen, womit in caussa mere pecuniaria allerdings compensiret wird. Folglich bleibt ihm, in Ansehung des damni emergentis, etwas zu suchen und zu verlangen, nichts übrig. Meinet der Kläger damit lucrum cessans: So ist ihm der Gerichtsbrauch aller- insbesondere derer höchsten Reichsgerichten, entgegen; indem darauf in iudicando keine Rüksicht genommen wird. Wolte er die besondere Eigenschaft eines Kaufmans, und daß diesem, wegen der Saumnis, nach allen Rechten auch das lucrum cessans zugesprochen werden müße, ex L. 3. §. fin. D. de eo quod certo loco dari oport., und R. A. 1600. §. so viel nun ꝛc. vorschüzen: So hätte dieses lucrum cessans vor allen

Dingen

Dingen in libello richtig vorgebracht, und hernach bewiesen werden müßen. Gail. Lib. II. obseru. 6. n. 5. Da er auch sonst warscheinlicher Weise wegen dieser Sache nichts versäumet, oder, in seinen andern Sachen und Angelegenheiten, Nachtheil dadurch erlitten: So ist nichts vorhanden, warauf man, unter dem Namen des Schadens, einen Bedacht nehmen könte.

Es mögte demnach das Urtheil also abgefasset werden:

Formula sententiae. In Sachen sich verhaltend zwischen Franz Ba. Niederl. in W. cessionario nomine an einem- dan Alb. Eüs. Grafen von Kön. am andern Theil, ist, allem an- und vorbringen nach, zu recht erkant, daß gegedachter Graf das eingeklagte Capital von 733. Gulden, samt Zinsen, zu 5. vom 100., vom 1. Jenner des Jahrs 17. an, wie auch die

Kosten,

Kosten, jedoch in Ansehung dieser die richterliche Ermäsigung vorbehalten, parti impetranti zu bezahlen und zu erstatten schuldig seie; wozu ihme die Zeit zweer Monaten von Amts wegen hiemit angesezet wird, beglaubte Anzeige zu thun, daß dem Kaiserl. Ausspruch ein völliges Genügen geschehen, mit der ausdrüklichen Warnung, daß, wan dem in der bestimten Zeit nicht nachgekommen werden solte, Er Graf Alb. Eüs. izt alsdan, und dan als izt, in die Straf von 10. Mark löthigen Goldes, halb dem Kaiserl. Fisco, und halb dem Kläger, unnachläsig zu bezahlen erkläret sein, auch der exsecutionis realis halben, auf ferner Anrufen, ergehen sol, was recht ist.

Votum

Votum ad Imperatorem.

In einer Standeserhöhung Sache, die F. zu 2c. betreffend.

Ew. Kaiserl. Majest. haben am 18. April jüngsthin an Dero 2c. den allergnädigsten Befehl ergehen laßen, daß derselbe, aus denen ihme zugefertigten Schriften und Urkunden, seinen Bericht und Gutachten, über die Standeserhöhung, Erbfolge im Lande, u. dergl. die F. zu 2c. betreffend, abstatten sol. Diesem allergnädigsten Befehl hat er allergehorsamst nachgelebet, und alles, was dieser Sache wegen, ein- und vorgebracht worden, durchgelesen, und in genaue Erwägung gezogen, worinnen er dan folgendes bemerket:

Es hat der Erbp. N. zu 2c. in einem an Ew. Kaiserl. Majestät, ohne Benennung des Orts und der Zeit, jedoch muthmaslich J. J. 17., abgelaßenen allerunterthänigsten Schreiben angezeiget, daß ihme in seiner gefährlichen Krankheit, eine Frauensperson Namens C. W. N. eines gewesenen Fürstl. Raths Tochter, dergestalt treu, fleisig, und sorgfältig aufgewartet, daß er, nächst göttlicher Hilfe,

se, derselben seine Wiedergenesung zuschreiben müße. Er habe deswegen in wärender Krankheit, gegen Gott und Sie das Gelübde gethan, daß, wan er wieder gesund werden würde, er sich mit ihr vermählen, und sich Sie als seine wahre und rechtmäsige Gemahlin antrauen laßen wolle. Dieses Gelübde habe er, nach wieder erlangten Gesundheit erfüllet, indem er, durch priesterliche Trauung, sich mit gedachter Person ordentlich ehelich einsegnen laßen, Sie auch bishero als seine rechte und wahre Gemahlin gehalten, und mit ihr einen mänlichen Erben erzeuget. Er bäte darum Ew. Kaiserl. Majest. allerunterthänigst, diese seine Gemahlin, aus Kaiserl. Gnaden, in den Reichs Grafen Stand zu erheben, auch seinem mit derselben erzeugten Prin. Fr., die iura succedendi in feuda Imperii allergnädigst beizulegen und zuertheilen; gleichwie die Kaiser N. glorwürdigsten Andenkens, eben diese Kaiserl. allerhöchste Gnade zween N. erwiesen, derer Gemahline, die nur aus adelichen- und burgerlichem Geblüte gewesen, allerhöchst Dieselbe in den Reichs Grafen Stand erhoben hätten.

In dem nemlichen Jahre am 5. des Monats, beschweret sich der alte Fr. zu N. bei Ew. Kaiserl. Majest. über seines Sohns, mit einer Burgers Tochter, volzoge-

zogenen Heurath, und zeiget zugleich an: daß, aus der ersten Ehe seines Sohns, noch ein hofnungsvoller Pr., und vier erwachsene Pr., davon die älteste schon für einigen Jahren in das F. Haus S. S. vermählet worden, vorhanden; auch sein F. Haus mit so vielen gecrönten Häuptern, Ch. und F. Häusern, in naher Verwandschaft stehe. Er bittet deshalben allerunterthänigst, die von seinem Sohne für seine Ehegenoßin verlangte Standeserhöhung, wegen ihrer so geringen Abkunft, abzuschlagen.

In eben dem Jahre am 19. des Monats, bittet der anfangs erwehnte Erbp. zu N. *pro clementissima resolutione*, auf seine oben gemeldete erste allerunterthänigste Schreiben, und leget den ordentlichen Trauungsschein bei. Am 6. Jenner J. J. 17., wiederholet er sein voriges Bitten, um allergnädigste Erhöhung seiner izigen Gemahlin in den Reichs Grafen Stand.

In dem nemlichen Jahre am 6. Junius, bittet der alte F. zu N. abermal um Abschlagung der vorgedachten Standeserhöhung, *in litteris* an Ew. Kaiserl. Majestät. Zugleich beklaget er sich über seinen wider-

derspenstigen Sohn, dessen Ungehorsam, schimpfliche Verfahren, und spöttische Verhalten, gegen ihn seinen Vater. Er meldet ferner, daß jener, nachdem er sich mit seiner Hofmeisterin Cammerm., N. genant, mit welcher er für 2. Jahren einen Sohn erzeuget, heimlich trauen laßen, solche für seine Frau, für eine Fü. und das lange für der priesterlichen Trauung gebohrne Kind für einen Pr. und erbfolgsfähigen Sohn zu halten, und seine in der ersten Ehe gebohrne Pr. mit harten und unter hohen Standespersonen ungewönlichen Betragen und Bedrohung zu zwingen, ihr den Rang bei der Tafel, in der Kirche, und bei allen Zusammenkünften am dritten Orte zugeben, ja für Sie die Standeserhöhung zu begehren, sich unterstanden; welche praesumtio aber sowol dem Kaiserl. reseruato circa dignitates, als der Reichsf. Würde, wie auch seinen Enkeln höchst nachtheilig wäre. Er bittet daher pro clementissimo dehortatorio an seinen Sohn, von diesen und dergleichen attentatis und Ungebühren abzustehen, sodan die Pr. in seine des Großvaters Hofstat zu überlaßen, oder doch dieselbe, durch so harte Verfahren nicht zu zwingen, seiner Frau den Rang zugeben.

Im Jahr 17. am 8. Junius zeiget der alte Fürst ferner an, daß sein Sohn, der besagte Erbp., wider seine des alten F. getreue Diener sich ganz grimmig aufführe, und unter andern den geheimen Secretarium prügeln laßen; auch sich rühme, daß die Erhöhung seiner Ehefrau in den Reichs Grafen Stand, und die solche begleitende Erbfolge im Lande auf ereignenden Fal, schon beschloßen worden; allerunterthänigst bittend pro generali protectorio, für seine gesamte treue Räthe und Diener, sodan pro caesarea resolutione et decreto, daß die Standeserhöhung der N., weder izo, noch auch post mortem, mithin auch nicht exsistense casu, die Landesfolge ihres Sohns, und künftiger Kinder, geschehen solle. Welche Bitte der alte Fürst am 12. Sept. dieses Jahrs wiederhohlet hat.

Uber diese ungereimte Heurath des Erbp. zu N., und deßen Verfahren, beschweret sich ebenfals am 8. Junius J. J. 17., sein des Erbp. Bruder der F. zu N., und bittet, weder die Standeserhöhung der Ehefrauen seines Bruders, noch die gesuchte Erbfolgsfähigkeit, für den mit derselben erzeugten Sohn und künftiger Kindern, zu bewilligen; mit beigefügter protestatione in optima iuris forma.

Eben dieser giebt in einem Schreiben an Ew. Kaiserl Majest. vom 4. Junius J. J. 17., allerhöchst Derselben allerunterthänigst zuerkennen, daß sein Bruder, durch ungleiche Vorstellungen, und unter andern als habe er sich mit denen andern F. Agnatis desfals verglichen, wie auch durch manche andere gebrauchte Mittel, sein Vorhaben durchzutreiben, und seinen Endzwek zu erreichen, meine. Wogegen aber er F. L. eingewendet, es seie nicht zu glauben, daß ein solcher Vergleich, oder Einwilligung vorhanden; wenigstens wiße er nichts davon, und seine Einwilligung habe er nicht gegeben. Er wiederholet darum alles, was sein Herr Vater weiland F. zu N. bei seinem Leben mehrmal vorgestellet, und gebeten: nemlich daß das uralte F. Haus außer böser Nachrede und übelm Gerichte erhalten, und eine Person von bekantem Wandel, und burgerlichem Herkommen, nicht in die erste Claße des Adels im Röm. Reiche, mithin Sie und ihre Kinder in die Sipschaft der mehrsten K. Ch. und Fr., ja der R. K. selbst, nicht gesezet, vielweniger denen standesmäßig gebohrnen F. Verwandten und Agnatis, in Ansehung der Erbfolge, ein unersezlicher und alle Rechte kränkender Nachtheil zugezogen werden mögte. Gleichwie dan Ew. Kaiserl. Majest. auch

dieses

dieses alles höchsterleuchtet erwogen, und mit gerechtem Eifer, um den Glanz derer alten F. Häusern zu er- und die heilsamme Gerechtigkeit beizubehalten, den glorwürdigsten Endschlus gefaßet hätten, nicht nur das Fürstl. väterliche Testament und Codicillos, kraft deren die in Frage seiende Person, weder in den Fürsten- oder Grafen Stand erhoben, noch die mit ihr erzeugte oder erzeugende Kinder der Erbfolge fähig gemacht werden mögen, nach vorhergegangener genugsammen Untersuchung der Sache, allergnädigst zu bestätigen, sondern auch, laut eines allergnädigsten rescripti vom 20. August J. J. 17., die von seinem Bruder, für seine izige Ehefrau, gesuchte Standeserhöhung ein- für allemal abzuschlagen, und ihme zugleich bei Straf 100. Mark löthigen Goldes aufzulegen, weder die geheurathete Person, noch deren Kinder, als F. zuerkennen. Er F. L. zu N., bittet darum, izt berührten cum plena caussae cognitione von K. Hr. ergangenem abschlägigen decreto und Bedrohung es bleiben zu lassen, und seinen Bruder, mit der aufs neue für seine dermalige Ehefrau gesuchte Standeserhöhung, völlig abzuweisen.

Hingegen erstattet C. F. F. zu N., unterm 10. Hornung jüngsthin, allerunter-

thänigsten Dank, für die seiner Gemahlin allergnädigst ertheilte Gräfl. Standeserhöhung.

F. L. zu N. aber beklagt sich in zweien Schreiben unterm 6. Merzen dieses Jahrs, über diese allergnädigst ertheilte Standeserhöhung. Und ob er zwar vernommen, daß solche, ohne Nachtheil derer F. Kindern aus der ersten Ehe, und derer Agnatorum geschehen: So meine er doch, daß diese clausula saluatoria gar zu algemein, und nicht hinreichend seie, allen daher zu besorgenden nachtheiligen Folgen vorzubauen; absonderlich aber der ihme, und seinem F. Mansstame, unstreitig gebührenden Landesfolge, existense casu, vorzusehen, und dieselbe in allen Stüken und Fällen aufrecht zu erhalten. Er wiederholet seine ehedem schon gethane protestationem et reseruationem; fürnemlich da nicht allein in contradictorio bei dem R. Hr., am 18. Jenner J. J. 17., bereits erkant und ausgesprochen worden, ihn mit seiner Nothdurft zuhören, sondern auch am 22. Dec. im Jahre vorher schon der Bescheid ergangen, daß seines Bruders aus der andern Ehe erzeugte- und erzeugende Kinder die Erbfolge nicht haben solten. Zugleich bittet er allerunterthänigst pro communicatione copiae authenticae diplomatis.

Auf

Auf dieses hinterbringt der F. C. F. zu N. unterm 28. Merzen jüngsthin Ew. Kaiserl. Majest. allergehorsamst, wasmassen er zwar seinem Herrn Bruder dem F. L. zu N., die erhaltene Standeserhöhung seiner Gemahlin, freund-brüderlich bekant gemacht; es habe aber derselbe, unter einem an Jhn gerichteten versiegelten Uberschlag, dieses Bekantmachungsschreiben unterbrochen ihme zurück geschiket. Und da er F. C. F. solche Standeserhöhung, in denen Kirchen seines Fürstenthums, von denen Canzeln, dem Gebrauch nach, habe bekant machen laßen wollen: So habe sein Herr Bruder, der F. L. zu N., das sub lit. A. beigelegte mit vielen harten und beissenden Ausdrüken angefülte Schreiben, höchststrafbarer Weise an ihn abgehen laßen, und darinnen unter andern auch diese strafbare Worte gesezet: Die in Frage seiende Standeserhöhung seie bei der Reichscanzlei sub- et obreptitie erschlichen, und mit Gelde erkauft worden. Bei diesem seie es noch nicht geblieben, sondern er habe auch an den Superint. zu N., und an den Pfarrer zu N., eiusdem tenoris dehortatoria ergehen laßen; da ihme doch per insinuationem diplomatis zu erkennen gegeben worden, daß diejenige, welche wider diese allergnädigst ertheilte Standeserhöhung freventlich

handeln würden, in die Kaiserl. und des Reichs schwere Ungnade, und in eine Strafe, von 200. Mark löthigen Goldes, verfallen sein solten.

Unterm 19. Merzen jüngsthin bittet F. L. zu N abermal *pro protectione caesarea,* **gegen seinen Bruder**, und um dem uralten F. Hause N. fürnemlich in der Landeserbfolge, nichts nachtheiliges geschehen zu laßen.

Im Gegentheil beklagt sich der F. C. F. zu N. wiederum bei Ew. Kaiserlichen Majest. *per litteras* **unterm 16. April lezthin, und zeiget allerunterthänigst an**, daß sein Bruder der F. L. zu N. sich der erhaltenen Standeserhöhung annoch immer widerseze, und gar denen Predigern zu N. untersaget habe, die von ihme F. C. F. zu N. als Episcopo veranlaste Kirchengebets Formel und Vorbitte abzulesen, auch zugleich anbefohlen ihn F. L. zu N., und seine F. Familie, aus der Vorbitte zulaßen. Dieses Verbot seie unter groser Bedrohung geschehen, wie er F. C. F. zu N. hiemit authentice bescheinige.

Das sind dan also die *Substantialia* welche man, aus allen - in dieser Sache an Ew. Kaiserl. Majest. von denen F. zu N. abgelaßenen Schreiben und Schriften, zuziehen nöthig erachtet.

Hie-

Hiebei komt es nun auf folgende fünf Hauptfragen an:

1) Ob die von einem F. des Reichs mit einer Frauensperson, die nicht vom alten hohen Reichsadel, sondern nur burgerlichen Standes ist, für- und in der Ehe erzeugte Söhne, denen deutschen Rechten und uraltem Herkommen nach, in deme altväterlichen Reichsfürstenthum und Fahnlehen zu folgen fähig sind?

2) Ob, durch die von Ew. Kaiserl. Majest. der der N. allergnädigst ertheilte Erhöhung in den Reichs Grafen Stand, denen Kindern erster Ehe, und andern F. Agnatis, an ihrem Recht und Gerechtigkeit, insonderheit an dem Erbfolgsrecht, ein Nachtheil verursachet werde?

3) Ob nicht des F. C. F. zu N. Bruder, der F. L. zu N., und andere F. dieses Hauses, dadurch, daß Sie sich wider gedachte allergnädigst ertheilte Standeserhöhung gesezet, derselben die gebührende Achtung entzogen, ja so gar solche sub- et obreptitie erschlichen, und bei der Reichscanzlei für Geld erkauft zu sein, ausgeschrien, auch sonst manche dehortatoria wider diese Standeserhöhung ergehen laßen, in poenas huic diplomati insertas, nemlich in die Kaiserl. und des Reichs

schwere Ungnade, sodan in die Strafe der 200. Mark löthigen Goldes verfallen sein?

4) Was von dem - denen Pr. erster Ehe zugefügten härtem Tractement, und von der - diesen Pr. geschehenen gewaltthätigen Zumuthung, ihrer Stiefmutter von so geringer Abkunft den Rang zu geben, zu halten seie?

5) Ob der mit der N. für der priesterlichen Trauung erzeugte Sohn, ein Prinz, und ein F. Kind zu nennen seie?

Die erste Frage ist durch ein Reichshofraths Gutachten, am 7. Sept. J. J. 17., wie auch durch ein *adnexum* am 2. Jenner J. J. 17., welche beide Ew. Kaiserl. Majest. allergnädigst gutgeheisen und sich gefallen laßen, beantwortet, und dieser Punct so erörtert worden, daß die - von einem Fürsten des Reichs, mit einer Frauensperson burgerlichen Standes für- und in der Ehe erzeugte Söhne, in einem altväterlichen Fürstenthum und Fahnleben zu folgen unfähig seien, welches auch die alte deutsche Rechte so verfüget, und das uralte Herkommen durchaus bewähret haben; und mithin in gegenwärtigem Falle, der von dem F. C. F. zu N. mit der Nü. zwei Jahre für der Winkelvermählung er-

zeugte

zeugte natürliche Sohn sowol, als die künftig etwa noch gebohren werdende Kinder, von der Erbfolge, in des F. C. F. Fürstenthum und Reichslehen, völlig auszuschliesen.

Nun weis zwar Ew. Kaiserl. Majest. R. Hr. gar wol, daß viele Rechtsgelehrte einer ganz andern Meinung sein, und vorgemeldete Ausschliesung nicht gelten laßen wollen, und zwar aus folgenden Gründen: 1) quod vxor nubendo viri dignitatem sortiatur, L. 3. Cod. de dignit., Nou. 22. C. 36. woraus Sie schliesen wollen, daß die-von einem Fürstlichen Vater, mit einer unedlen Mutter, erzeugte Kinder, dem Vater in seinem Fürstlichen Stande, Namen, Wappen und Fürstenthum, zu folgen fähig seien; welches auch 2) nicht allein ex iure ciuili L. 19. 24. D. de statu hominum, sondern auch durch alte deutsche Rechte bewiesen werden könte; auch 3.) keine alte Gewonheit, noch Reichsgesez, in contrarium beizubringen, welche die-von einem Fürstlichen Vater cum plebeia erzeugte Söhne, von der Erbfolge in Reichsfürstenthümern und Lehen ausschliesen; und daß 4.) verschiedene Beispiele, die sich außer dem R. R. ereignet, angeführet werden könten, daß fürstliche, ja gar königliche Söhne, sich mit Personen geringen Standes verehlichet, ohne daß denen Kindern, wegen der

Erbfolge, eine Frage, und Schwierigkeit gemacht worden, inmasen die - denen ungleichen Heurathen im Wege stehende Hindernis die Nou. 78. C. 3., Nou. 117. C. 6., aufgehoben. Dergleichen Einwürffe, welche zur Vertheidigung derer ungleichen - zwischen einem Fürsten, und einer unadelichen Frauensperson getroffenen Ehe, gemacht werden, könte man hier noch in gröserer Zahl vorbringen, wan es dem Endzwek gemäs, und nöthig wäre.

Betrachtet man aber die Sache genauer, und vergleichet die vorhergehende Einwürffe, mit denen alten Fränkischen- und anderer deutschen Völkern Rechten, und mit der von vielen Jahrhundert hergebrachten Gewonheit: So sind die Einwürffe nicht von der Erheblichkeit und Gewicht, daß daher etwas vortheilhaftes, für die aus sothanen Misheurathen entsproßene Kinder gefolgert, und Sie in den Stand gesezt werden könten, die Erbfolge in des Vaters Reichsfürstenthum, und Reichslehen, mit Fug zu verlangen und zu begehren. Dan 1) werden dergleichen Misheurathen eines Fürsten, mit einer unedlen, denen alten deutschen Rechten nach keineswegs gestattet, sondern sie sind verbotten, und die aus sothanen Ehen ensproßene Kinder, sind von der Lehenfolge ausge-

ausgeschloßen. Dieses ist auch ein a seculis ununterbrochenes Herkommen, welches genau beobachatet worden. Schon Kaiser Carl der Grose hat das auch lange für ihm eingeführte Gesez, daß nemlich ein edler Man, der eine unedle Weibsperson heurathet, für unedel, und nicht mehr für fähig zu halten, Lehengüter besizen zu können, bestätiget, v. hist. franc. tripart. C. 21. 2) Ist aus dem alten deutschen Lehenrecht klärlich zu ersehen, daß zu der Lehensfähigkeit nicht allein des Vaters, sondern auch der Mutter, adeliche Stand erfordert, Sächs. Lehenrecht C. 2., und die Kinder propter maternam ignobilitatem, a successione in feudis ausgeschloßen worden. Es wird darum in iure feudali allemannico zur Regel gesezet, daß das Kind zur ärgern Hand gehöre, id est, quod partus deteriorem conditionem sequatur. Es haben daher so wol alte als neue in iure feudali nationis germanicae wolerfahrne Schriftsteller, von denen man nur den Besold de success. reg. anführen wil, wol angemerket und behauptet, daß denen ex plebeia gebohrnen Kindern, ihrer Mutter Herkommen im Wege stehe, daß Sie die Erbfolge in die väterliche reichslehnbare Fürstenthümer nicht haben könten. 3) Sind sothane ungleiche Verheurathungen in allen Zeiten, nicht allein unter dem

hohen-

hohen- sondern auch unter dem niedern Adel, verbotten gewesen, dergestalt daß auch so gar die Kinder deswegen haben leiden müßen. Hat es mit der ersten Turnirs Ordnung, und damit, daß solche König Henrich der Vogler J. J. 938. bekant machen laßen, seine Richtigkeit: So hat dieser König schon verfüget, daß Niemand im Turnir erscheinen dörfen, der nicht vierschildig adelichen Standes, von väterlicher- und müterlicher Seiten, gewesen. Dem aber sei wie ihm wölle; genug! daß man aus allen gehaltenen Turniren, deren Veranstaltungen, und Verordnungen, abnehmen kan, was damal in Ansehung, der Vermählungen des hohen- und niedern Adels, in Deutschland gültig, und in Absicht auf dieser Vermählungen Folgen, rechtmäsig gewesen. Hat man nun dieses bei denen Ritterspielen so genau in acht genommen: wie vielmehr mus nicht solches in Erbschaftsfolgen, in denen Reichsfürstenthümern und Reichslehen beobachtet werden. Hieraus lieget gleichsam am hellen Tage, daß die Heurath, eines Fürsten des Reichs mit einer unedlen Frauensperson, nicht erlaubet, sondern verbotten sei, und daß denen in sothaner Ehe erzeugten Söhnen, die Erbfolge in die Fürstenthümer des Reichs nicht zugestanden werden könne; wie das ununterbrochene Herkommen durchaus erhärtet.

Hier=

Hiernechst wird sich, bei Untersuchung derer Geschichten, Stam- und Geschlechtsbüchern, aller alten deutschen Fürstlichen Häusern, kein Beispiel finden, daß ein dergleichen mit einer unedlen erzeugte Sohn, ad successionem in feuda et principatus paternos gelaßen worden wäre. Man findet in denen Geschichten des 15. Jahrhunderts aufgezeichnet, daß als Herzog Albrecht in Bayern sich mit Agnes Bernauerin in ein Eheverlöbnis eingelaßen, deßen Vater Herzog Ernst solches so hoch empfunden, daß er die Verlobte in einen ledernen Sak einnähen, und in der Donau ersäuffen laßen. Auf gleiche Weise hat auch Herman Graf zu Cilly, besage chron. carynt., mit einer Namens Veronica, mit welcher sich sein Sohn Friedrich verheurathet, verfahren. Nicht weniger ist vom Herzoge August zu Grubenhagen bekant, daß, weil er sich mit einer Unedlen vermählet, und mit ihr mänliche Erben bekommen, weder er der Vater, noch die Söhne, ein Erbfolgsrecht im Fürstenthum gesucht, sondern sich mit andern gemeinen adelichen Gütern allein begnügen laßen. So konte auch im 16. Jahrhundert der Marggraf Carl zu Burgau, seinem Vater Ferdinand, Erzherzogen von Oesterreich, in Tyrol nicht folgen; weil seine Mutter Philippina Welserin, mit welcher sich gedachter sein Va-

ter Ferdinand vermählet hatte, nicht vom hohen adelichen Herrn Stande gewesen. Mehrerer Beispiele zugeschweigen.

Ueberdieses sind diejenige Erfordernisse, welche denen uralten deutschen Rechten und Herkommen nach, zu denen Fürstlichen Eheverbindungen, wan die darinnen erzeugte Söhne in denen Reichslehnbaren Fürstenthümern und Fahnlehen die Erbfolge haben wollen, unentberlich nöthig, in der Fürstlich Baadischen Erbfolgssache, die vom Jahr 1600. bis 1622. getrieben worden, und der sich alle Chur- und Fürsten, für einen oder den andern Theil, eifrig angenommen, bei Ew. Kaiserl. Maj. R. Hr. vest gesezet worden. Und Kaiser Rudolf 2. hat J. J. 1605. per decretum, die von denen Marggräfl. Eduartischen Kindern gesuchte Belehnung, auch um deswillen hauptsächlich bis zur Erörterung der Frage: ob eine solche zwischen dem Marggrafen Eduard und der von Eyken, gewesene Ehe so beschaffen, daß die darinnen erzeugte Kinder in alten Fürstlichen Regalien und Lehen die Erbfolge haben können, oder nicht? ausgesezet. Nachdem man nun über diese Frage viele Jahre heftig gestritten, und nicht allein von Baaden Durlach, sondern auch von denen mehrsten Chur- und Fürst-

lichen

lichen Häusern, als Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Heßen, Würtenberg, Anhalt, und andern mehr, auf die negatiuam wider Baaden Baaden gedrungen worden; wenigstens diese alle darauf verharret, daß für allen Dingen erwiesen werden müße, daß die Gemahlin des Marggrafen Eduarts eines solchen rechten adelichen Herkommens seie, deren beeden Linien Ahnen nach deutschem Gebrauch dargethan werden, und die Prüfung aushalten könten: So hat endlich derer Baaden Baadischen pupillorum Vormund, die Proben der Fürstlichen Frau Mutter adelichen Standes väterlicher und mütterlicher Seits, durch Beibringung hinlänglicher Zeugniße, dargethan; worauf sodan in dem J. J. 1622. gefälleten Urtheil denen Fürstlichen pupillis der Marggräfliche Titel beigelegt, und Baaden Durlach, zur Abtrettung der obern Marggrafschaft Baaden cum adnexis, verurtheilet worden.

Haben nun die Röm. Kaiser die Untersuchung des adelichen Standes der Baadischen Wittib für unumgänglich nöthig gehalten, eher ihre Kinder für Fürsten, und Erbfolgsfähig erkant worden: So folget unwidersprechlich, daß die von einer kuntbaren unedlen Mutter gebohrne Kinder in

das

das väterliche Reichsfürstenthum und Lehen, de iure atque antiquissima consuetudine, nicht folgen können. Und obgleich Kaiser L. glorwürdigsten Andenkens in der A. D. Verehligung J. J. 17. ** die zur Gemahlin genommene N. in den Reichs Grafen Stand erhoben, mit dem Zusaz, daß durch diese Erhebung die Kinder denen andern Fürsten des Reichs gleich geachtet werden solten, welches zu thun denen Röm. Kaisern ex plenitudine potestatis caesareae freistehet, und vorbehalten ist: So ist doch bei dieser Erhebung der Erbfolgsfähigkeit im Fürstenthum keine Meldung geschehen, auch solche keineswegs dahin zu verstehen. In gegenwärtigem Falle aber findet sich *in diplomate*, wodurch die N. in den Reichs Grafen Stand erhoben worden, die merkliche und wol ausgedrukte Clausel: **jedoch Uns, dem Heil. Röm. Reich, und sonst männiglich, auch besonders denen Vorkindern, und** *Agnatis* **des Fürstl. Hauses N., an ihren Rechten und Gerechtigkeiten, unvergriffen, und unschädlich.** Es mus daher N. billig dafür halten, daß durch diese deutlich bestimmte Worte, alle mit der N. erzeugte oder noch zu erzeugende Kinder, von der Erbfolge in dem Reichsfürstenthum N. völlig ausgeschloßen werden; und zwar um so vielmehr da

1) kein

1) kein einiges praeiudicium, oder actus beigebracht werden kan, daß ein dergleichen mit einer unedlen Frauensperson erzeugte Sohn, zu einem Fürstl. Fahnlehen zugelaßen worden wäre.

2) die bei dergleichen Fällen ausgeschloßene Kinder, nicht das geringste jemal gegen solche Ausschliesung eingewendet, oder deshalben geklagt haben; allermasen Sie wol wusten, daß sothane exclusiua allen Rechten, Gesezen, und altem Herkommen, mithin der Gerecht- und Billigkeit gemäs seie.

3) Diese Ausschliesung wol gegründet ist, weil dieselbe die Erhaltung der Hoheit, Ehre, und Würde, so vieler uralten Fürstl. Häusern, aus welchen die mehrste grose Fürsten, Könige, ja die Röm. Kaiser selbst, seit vielen Jahrhundert her, ihre Gemahlinnen genommen haben, zur Absicht hat; darum dan nicht zu zweifeln ist, daß so wol kraft der uralten deutschen Rechten, als des beständigen und ununterbrochenen Herkommens die cum plebeia erzeugte und erzeugende Söhne, zu der Erbfolge, in die Reichsfürstenthümer und Fahnenlehen, mit nichten zuzulaßen sein.

Hiewider könnten die- für die gegentheilige Meinung oben angeführte Grün-

de, ganz und gar nichts würken und ausrichten. Dan

1) wird die Freiheit sich zu verehlichen, dadurch nicht eingeschrenket, wan schon nicht ein jedes matrimonium effectus ciuiles hat, und die Kinder in feudis et dignitatibus des Vaters zu folgen unfähig sind.

2) Stehen dieseitigem Saz weder das ius ciuile, noch das deutsche Recht im Wege. In iure ciuili selbst sind gewiße Heurathen verbotten. So gar kan ein Vater seinen Sohn enterben, si duxerit filius vxorem, quae dedecori sit tam ipsi, quam patri, mulierem talem in familia sua habere, L. 23. L. 44. pr. L. 58. D. de ritu nupt. L. 3. §. 5. D. de bon. possess. contra tabul. Und die alte deutsche Sächsische Rechte reden nicht de iure feudali, sondern nur allodiali.

3) Ist praxi hodierna, obseruantiaque teste, unter denen gemeinen und Fürstlichen Lehen ein groser Unterschied; folglich kan man, a successione in feuda communia, ad successionem in feuda Imperii, regalem dignitatem habentia, keinen Schlus machen. Daher auch die mehrste Schriftsteller der widrigen Meinung nur von gemeinen adelichen Lehen, und nicht von Reichslehenbaren Fürstenthümern, reden. Es mus

darum

darum die gemeine Regel vorzüglich gelten, quod nimirum semper, vbi est quaestio de illustri feudo, filii, quos princeps habet a muliere vili, quamuis mediante coniugio natalibus restituti, tamen non admittantur ad patris successionem, vel in feudis vel in primogenitura; quoniam non est, vt filii, per tam vile consortium legitimati, in curia summae maiestatis caesareae honeste possint comparere. Hierauf haben auch alle Chur- und Fürsten des Reichs, in ihren angeführten Vorstellungen gezielet; da Sie es so wol dem höchsten Kaiserl. Ansehen, als ihrer selbsteigenen Hoheit und Würde, sehr nachtheilig und verkleinerlich gehalten, neben dergleichen Personen, auf öfentlichen Reichsversamlungen zu erscheinen, und zu sizen.

4) Die sich außer dem Röm. Reich deutscher Nation ereignete Beispiele, laßen sich mit nichten auf die unvergleichliche Herkunft der uralten deutschen Fürstl. Häusern anwenden; wie dan auch Chur- und Fürsten des Reichs verschiedenemal öfentlich bezeugt und sich erkläret, daß Sie hierinnen von andern Nationen, keine Richtschnur nehmen könten noch wolten.

Es ist demnach in Absicht auf die erste Hauptfrage, nach allen wol erwogenen

nen Umständen und Beweisgründen, der sichere und rechtmäsige Schlus zu machen, daß die von einem Fürsten des Reichs mit einer unadelichen, wie sich die Sache in gegenwärtigem Falle befindet, für und in der Ehe erzeugte und erzeugende Kinder, in das alte väterliche Reichsfürstenthum und Fahnlehen, zu folgen unfähig sein. Dieses hat auch Ew. Kaiserl. Majest. allerhöchst erleuchtet und allergerechtest wol erwogen, und darum in Kaiserl. Gnaden des alten Fürsten zu N. testamentum et codicillos bestätiget, auch den - vom Erbp. N. mit einer unadelichen annoch für der Ehe erzeugten Sohn, und noch ferner erzeugende Söhne, von der Erbfolge im Fürstenthum und Lande, ausgeschloßen, und zwar aus nachstehenden, und im Testamente des alten Fürsten angeführten bewegenden Ursachen: (1.) weil diese N. eine ganz gemeine Person, von sehr geringem Herkommen, und nicht alzu löblichem Wandel, gewesen; (2.) weil Sie bereits zwei Jahr vor getroffener Ehe mit dem Erbp. N., durch verbottene Beiwohnung einen Sohn gebohren; (3) weil diese Heurath heimlich, und ohne des Vaters Wißen und Einwilligung, volzogen worden; (4) weil der Erbp., durch diese schädliche Winkelehe, seinem eigenen Sohne aus der erste Ehe, und dieses seinen Nachkommen, wie auch allern

Fürstl.

Fürstl. Agnatis, an der rechtmäßigen Erbfolge und Landesregierung, exsistente casu, Nachtheil machen wollen, welches er alte Fürst nicht zu-noch geschehen laßen könne, daß seinem jüngsten Sohne L. noch auch seinen Enkeln, nemlich denen Kindern des Erbp. selbst, durch das Beginnen dos Erbp: etwas gesezwidriges entstehe. Durch diese lezte Willensverordnung ist also nichts anders verfüget worden, als was vorerwehntermasen das uralte deutsche Reichsherkommen, in dergleichen Fällen mit sich bringet.

Die zwote Hauptfrage: ob durch die der N. allergnädigst ertheilte Standeserhöhung denen Kindern aus der ersten Ehe, und allen andern Fürstl. Agnatis, an ihren Rechten und Gerechtigkeiten, insonderheit an dem Erbfolgsrecht, ein Nachtheil zugezogen worden? hat schon in dem vorhergehenden ihre Erörterung und Abfertigung erhalten. Dan durch die-der Standeserhöhung einverleibte clausulam salvatoriam: **jedoch und** s. f. wie sie oben angeführet ist, sind alle-mit der N. erzeugte oder noch erzeugende Kinder, von der Erbfolge in dem Fürstenthum und Lande, völlig ausgeschloßen worden. Und obgleich Fürst L. zu N. mit dieser clausula salvatoria sich nicht be-

gnügen, sondern dafür halten wil, daß solche gar zu algemein und nicht hinreichend seie, allen, exsistente casu, daher zu besorgenden Folgen; zu entgehen: So wäre dannoch N. der allergehorsamsten unmasgeblichen Meinung, daß diese beigefügte clausula so wol den Sohn des N. aus der ersten Ehe, als alle andere Fürstl. Anverwandte, genugsam rette; da ohnehin in dergleichen Fällen keine andere clausula saluatoria pflegt ertheilt zu werden, und nechstdem noch der Fürst L., so wol den Sohn aus der ersten Ehe seines Bruders, als auch sich selbst, und alle Agnatos, mit einer protestatione und reseruatione verwahret hat; desgleichen durch die von Ew. Kaiserl. Majestät allergnädigst gutgeheisene und gebilligte R. Hr. conclusa, disfals auch sicher stehet.

Was die dritte Frage betrift nemlich: ob nicht der Fürst L. zu N. deswegen, daß er sich wider die der N von Ew. Kaiserl. Majest. allergnädigst ertheilte Standeserhöhung gesezet, derselben die gebührende Achtung nicht erwiesen, ja so gar solche für *sub- et obreptitie* erschlichen, und mit Gelde erkauft zu sein, öfentlich ausgeschrien, auch verschiedene *dehortatoria* dawider ergehen laßen, in die dem Standes-

erhö-

erhöhungs *diplomati* einverleibte Strafe zu erklären seie: So hält N. dafür, daß der Reichshof Fiscalis wider ihn Fürsten L. zu N. citationem ad videndum declarari, se incidisse in poenas diplomati insertas, bitten und begehren solle.

Was das in der vierten Frage erwehnte harte *tractement*, und den Rang anlanget; so zeigen zwar die acta und Schreiben, daß der Fürst N. seine Pr. aus der ersten Ehe, mit hartem und unter hohen Standespersonen ungewönlichem Verfahren und Bedrohungen, zwingen wollen, seiner izigen Gemahlin den Rang bei der Tafel, in der Kirche, und bei allen Zusammenkünften am dritten Orte, zugeben, weshalben der alte Fürst pro clementissimo dehortatorio an seinen Sohn, von diesen und dergleichen Ungebühren abzustehen, gebeten, sodan die Pr. in sein des Grosvaters Hofstat zu überlaßen, und was dergleichen mehr ist: weil sich aber dieses alles annoch für der oft berührten Standeserhöhung, und für dem Tode des alten Fürsten zugetragen, aber nach der Standeserhöhung, und erfolgtem tödlichen Hintrit des alten Fürsten, deswegen keine Klagen mehr vorgekommen sind; so ist zu vermuthen, daß ein gütlicher Vergleich, oder auf andere Art Ruhe und Einigkeit, erfolget, und unter

ihnen hergestellet sei. Bei diesen Umständen ist N. des dafürhaltens, es dabei auch noch zur Zeit, bis auf weitere Beschwerden, bewenden zu laßen. Sonst aber kan N. nicht sehen, mit was für Befugnis die Pr. aus der ersten Ehe, zumal Sie noch ledig und unverheurathet sind, ihrer Stiefmutter, nachdem diese in den Reichsgrafen Stand erhoben worden, und nunmehro nicht nur für eine Reichsgräfin gehalten wird, sondern auch eine vermählte Fürstin ist, den Rang streitig machen können. Dan obschon die mit ihr erzeugte und erzeugende Söhne die Erbfolge, in dem Reichsfürstenthum und Fahnlehen, nicht fordern können, wie oben gründlich dargethan und bewiesen worden ist: So ist doch unstreitig, quod vxor nubendo viri sui dignitatem sortiatur, et de ea participet, L. 3. C. de dignit. Nou. 22. C. 35., et conditionem mariti sequatur. Andler in corp. constit. imp. T. 2. P. 2. tit. Heurath, n. 19.

Die fünfte Frage erhält durch folgende Antwort ihre Abfertigung: Der von der N. annoch für der priesterlichen Trauung gebohrne Sohn, ist per subsecutum matrimonium legiti-

legitimiret worden, dergestalt daß er durchaus und in allem für ein rechtmäsiges Kind geachtet werden mus; jedoch ohne daß er sich der Erbfolge in dem Fürstenthum und Reichslehen, fürnemlich in die Fahnlehen, anmasen darf, wie schon im vorhergehenden klärlich an- und ausgeführet worden. Legitimati enim per subsequens matrimonium veri legitimi quod ad omnia dicuntur; matrimonium quippe retrotrahitur ad tempus natiuitatis filiorum, ita vt matrimonium contractum esse censeatur, ante filiorum natiuitatem, per text. in capit. tanta X. qui filii sint legitimi. Gail. Lib. 2. obs. 141. n. 1. Folglich mus ihme wenigstens der Name eines Prinzen, oder Fürstlichen Kindes beigeleget werden; huiusmodi enim legitimati vere legitimis naturalibus per omnia aequiparantur, Gail. c. l. n. 2.

Da sich endlich der Fürst L. durch die dem Kirchengeber angefügte Formel beschweret zu sein meinet, und darum er, und seine Fürstl. Familie, aus solchem gelaßen zu werden verlanget: So könte, wan

sich der Fürst L. deswegen ferner beschweren würde, dem Fürsten E. F. ernstlich anbefohlen werden, den Fürsten L. und deßen Familie, zu Vermeidung aller daher entstehenden Ungelegenheiten, auszulaßen; zumal sich der Fürst E. F. darüber zu beklagen keine Ursach haben kan, weil ihme, und denen Seinigen, durch die Auslaßung des Fürsten L. aus dem Kirchengebet, kein Nachtheil erwächset.

Und dieses ist das allergehorsamste Gutachten, welches auf Ew. Kaiserl. Majest allergnädigsten Befehl, in dieser Fürstl. N. Sache, Deroselben allerunterthänigste N. und N. haben aufsezen und überreichen sollen Jedoch beruhet alles auf Ew. Kaiserl. Majest. allergnädigstem Willen und Verordnung. Zu allerhöchsten Kaiserl. Huld und Gnade emphelen sich in allertiefster Unterthänigkeit N. und N.

Sacra Caesarea Maiestas votum hoc per totum adprobauit.

Abhand-

Abhandlung
von
denen Verträgen und Verbindlichkeiten überhaupt,
und wie solche,
nach denen Begriffen des natürlichen Rechts bestimmt,
in
unsern deutschen Gerichten,
zu
Vermeidung aller unnöthigen Weitläuftigkeit in denen daher entstehenden Streithändeln,
ihren vsum practicum haben können.

(I.) Bestimmung des Begrifs der Verbindlichkeit, des verbindlichen- und unverbindlichen Versprechens.

§. I.

Es ist hier für allen Dingen, und gleich Anfangs zu erinnern, daß diese Lehre eine gute und richtige Erkäntnis des Rechts der Vernunft, und der Sittenlehre, zum voraus seze; weil die wahre Begriffe der Sachen daraus hergeleitet

geleitet und bestimmet werden müssen. Dan was die sogenante Hilfsrechte davon vorgetragen, ist mehrentheils unrichtig, verwirt, weitläuftig, und doch unzulänglich, auch viel künstlicher als nöthig ist; folglich ist kein Grund vorhanden, sich dabei aufzuhalten, fürnemlich da die viele Röm. Eintheilungen der pactorum et contractuum in verschiedene Arten, in denen deutschen Gerichten niemal einen Gebrauch gehabt, noch eine Ruksicht auf solche, in Entscheidung streitiger Rechtshändel, genommen worden ist.

Anmerkung.

Das Recht der Natur, die deutsche algemeine- und besondere Geseze, Gewonheiten, und Gerichtsbräuche, wissen von keinem Unterscheid inter pacta nuda et non nuda, legitima et praetoria; inter contractus nominatos et innominatos; inter contractus stricti iuris, et bonae fidei. Sie sahen und sehen noch heute darauf, ob, bei sich ereignenden Fällen, eine volkommene Verbindlichkeit, die in dem was recht und billig, gegründet ist, vorhanden sei? Ist diese da, so wird nach solcher rechtlich gesprochen, und kehret man sich also an die subtilitates iuris romani, was diese Materie betrift, im geringsten nicht; folglich fallen sie bei uns gänzlich weg.

§. 2.

§. 2.

Wir schreiten deswegen sogleich, und ohne weitere Umschweife, zur Untersuchung und Bestimmung der Verbindlichkeiten, und betrachten derer Natur, und wie sie beschaffen sein müssen, wan heute jemand ein Recht aus solchen, an- und wider einen andern, sich etwas geben, übertragen, und thun zu lassen, erlangen wil, welches sodan den wahren Begrif derer Verträgen und Gedingen vestsezet.

§. 3.

Eine hypothetische Nothwendigkeit, gewisse Handlungen zu verrichten, wird eine Verbindlichkeit genennet. Eine solche Verbindlichkeit sezet voraus, daß derjenige, welcher dergleichen Verrichtungen zu unternehmen sich verpflichten wil, nach denen Rechten dazu befugt sei, und sich mit völliger Freiheit dazu anheischig mache, so und dergestalt daß das, was vorher nur auf ihn, um es zu thun oder nicht zu thun, angekommen, nunmehr in gegenwärtigem Falle nothwendig und schlechterdings von ihm volzogen werden müße, so daß wan er sothane Verbindlichkeit nicht erfüllen wil, er durch den Richter dazu angehalten werden kan.

Anmerkungen.

(1.) Handlungen, wozu man verbunden ist, werden Pflichten genennet. Man siehet also, daß Verbindlichkeit und Pflicht, eines- und eben daßelbe bedeute. Die Verbindlichkeiten und Pflichten aber sind von einer zweifachen Art; Dan entweder sind sie volkommen oder unvolkommene Pflichten. Die erste müssen nothwendig volzogen und geleistet werden; die lezte aber nicht, und kan Niemand hiezu durch obrigkeitliche Gewalt ordentlicher Weise gezwungen werden. Kürzlich: eine vollkommene Verbindlichkeit fliesct aus einen volkommenen Rechte, ex iure perfecto, seu coactiuo, & stricto, und hat es folglich auch mit volkommenen Pflichten, mit officiis perfectis, zuthun; eine unvolkommene hingegen ex iure imperfecto, seu humanitatis, und diese hat auch nur mit unvolkommenen Pflichten, mit officiis imperfectis, zuschaffen.

(2.) Nach denen Röm. Begriffen ist die volkommene Verbindlichkeit, die obligatio perfecta, ein vinculum iuris, quo quis necessitate adstringitur alicuius rei solvendae, i. e. faciendae, vel praestandae, pr. Inst.

de

de obligat. welches mit der von uns gegebenen Beschreibung der Verbindlichkeit auf eins- und eben dasselbe hinauslauft.

(3.) Es mus aber einer, der sich verbindlich machen wil, die rechtliche Befugnis dazu haben. So kan z. B. sich kein Kind, und zwar nicht einmal naturaliter verpflichten; ausgenommen, wan es dadurch reicher worden, oder meine Sache ist bey ihm befindlich, z. B. als ein depositum, commodatum. L. 1. pr. L. 5. §. 1. D. de auct. tut. L. 46. D. de obl. et act. L. 13. § 1. D. de condict. indeb. ein minderjähriger aber verbindet sich wol naturaliter, jedoch nicht ciuiliter. Allein dieses ist hier nicht zu untersuchen, weil dergleichen Betrachtung eigentlich zur Abhandlung des Rechts der Personen gehöret.

(4.) Nachdem das Röm. Recht beßer, als es in denen ersten Jahrhunderten nach Erbauung der Stad Rom gewesen war, eingerichtet worden: So sahe man auch nun auf die natürliche Billigkeit, in obligationibus, pactisque et contractibus, vielmehr als ehemal. Da man vorher sein Versprechen halten muste, wan man gleich dazu durch List, oder Gewalt, war verleitet oder gezwungen

worden,

worden, aus dem Grunde, quod voluntas coacta etiam ſit voluntas: So lautete es hernach, nach denen Säzen des Röm. Stadrichters, ganz anders. Dieſer gabe erſtlich die exceptionem vis et metus wider denjenigen, welcher durch Liſt jemanden überredet, oder durch Gewalt ihm etwas zu versprechen gezwungen hatte. Endlich wurde Niemand mehr angehalten, ſeine aus einem Verſprechen herrührende Verbindlichkeit zu erfüllen, wan er nicht zugleich ex iure naturae et ciuili dazu verpflichtet war, welches die Römer eine obligationem mixtam nenneten, und von Uns in dem nemlichen Sin, und Rechtsverſtande angenommen worden iſt.

§. 4.

Wan jemand etwas unternimt, das zu eines andern Nuzen gereichet: So wird ſolches die Leiſtung einer Sachen, eine praeſtatio genennet. Dieſe faßet entweder eine Ubertragung eines Dings, eine translationem, oder eine Thathandlung, ein factum, in ſich: Im erſten Falle beſtehet ſie in dando; im andern aber in faciendo. Erkläret man nun jemanden ſeinen Willen, ihm etwas zu leiſten, und zu thun: So heißet daßelbe adſertio praeſtandi.

Dieſe

Diese adsertio praestandi enthält entweder die translationem iuris perfecti, oder imperfecti: im ersten Falle heißet sie promissio, ein Versprechen; im zweeten aber nuda adsertio praestandi.

Anmerkung.

Sonst wird eine Rede, wodurch sich jemand anheischig macht einem andern etwas zu leisten, ein Versprechen, eine promissio, genennet; und die Rede die dieser dem ersten thut, und sich erbietet solchem ebenfals etwas zu leisten, heißet ein Gegenversprechen, eine repromissio.

Wir halten uns aber bei dieser und dergleichen Erörterungen nicht auf, sondern sehen vielmehr nur auf dasjenige, was zur Verbesserung derer burgerlichen Gesezen, und der Gerichtsordnung schlechterdings nöthig ist; folglich hat man hier nur die unentberliche Begriffe zu bestimmen.

§. 5.

Hieraus ist nun leicht zu erkennen, was ein Versprechen mit einer Verbindlichkeit, eine Zusage, eine promissio; und was ein bloses Ver-

sprechen überhaupt und ohne Verbindlichkeit, eine nuda adsertio praestandi, sei. Was die Bestimmung dieses Unterscheids sagen wil, das wird sich bei Betrachtung der Verträgen, der pactorum, und der Gedingen, der contractuum, und andern täglich vorkommenden Geschäften, und Angelegenheiten des geselschaftlichen Lebens der Menschen, äußern.

§. 6.

Wan ich jemanden etwas verspreche, woraus er kein volkommenes Recht erlanget, mich zu Erfüllung des versprochenen zu zwingen, und es also nur auf mich ankomt, dasselbe zu halten: So heißet solches nur ein bloses Versprechen, aber ohne rechtliche Verbindlichkeit. Z. B. Ich verspreche jemanden, daß ich ihn besuchen, irgendwo mit ihm zusammen kommen, oder wohin mit ihm gehen wolle, u. d. m. Halte ich hier mein Wort nicht: So kan deswegen doch keine gerichtliche Klage wider mich angestellet werden; weil in dergleichen Fällen keine volkommene- sondern allenfals nur eine unvolkommene Verpflichtung vorhanden ist.

§. 7.

Verspreche ich aber jemanden etwas, welches zu deßen mittelbaren- oder unmittelbaren Nuzen

zen gereichet, und zwar dergestalt, daß der andere aus meinem Versprechen ein volkommenes Recht erhält, so daß er mich im Weigerungsfalle zur Erfüllung des versprochenen durch den Richter anhalten lassen kan, und es mithin auf mich nicht ankommet, was ich hier thun und nicht thun wil, sondern ich mein Versprechen halten mus: So wird solches eine verbindliche Zusage, eine promissio genennet.

§. 8.

Dieses, nach dem heutigen, in dieser Materie gewönlichen, und in denen Gesezen üblichen Sprachgebrauch, noch eigentlicher und kürzlich zu bestimmen: So ist mit wenigem zu merken, daß welchem Versprechen, die vom summo imperante vorgeschriebene Geseze, eine Verbindlichkeit beilegen, solches alsdan erst eine verbindliche Zusage, und der promittens solche zu halten iure perfecto verpflichtet seie; welchem Versprechen aber gedachte Geseze keine Verbindlichkeit zuerkennen, bleibet ein bloses und unverpflichtendes Versprechen. Und dieses haben die Röm. Rechte gleichfals also verfüget.

Obligatio est iuris vinculum, quo necessitate adstringimur alicuius rei soluendae, *secundum nostrae ciuitatis iura.* Pr. Inst. de

obligat. Und dieses ist bei Uns per praxin forensem mit gutem Fug bestätiget worden.

Anmerkung.

Wan man sich hier Römisch ausdruken wolte, so könte man sagen, daß es auch noch heute bei Uns, in einigen Fällen, auf gewiße Art pacta nuda gebe. So sind z. B. in einigen Provinzen Deutschlands, die sponsalia clandestina ohne einige Verbindlichkeit. An etlichen Orten sind, nach denen Landesverordnungen, die pacta de vendendo, atque emendo, wan der Gegenstand derselben unbewegliche Güter sind, ungültig; sollen sie aber gültig und ein förmliches Geding, ein contractus daraus werden: So mus die Obrigkeit insbesondere, nach vorhergegangenem Erkäntnis der Sachen, ihre Einwilligung zu derselben Veräuserung geben.

§. 9.

Allein die verbindliche Zusage, die promissio, hat alsdan erst ihre volkommene rechtliche Würkung, wan die promissio von demjenigen, welchem sie geschehen, richtig angenommen worden. Derjenige, welcher auf gedachte Weise sei-

ne Zusage thut, wird promittens, der hingegen, welchem sie geschiehet, promissarius genennet.

Wer nun zu dem zugesagten seine Einwilligung gibt, der hat die Absicht, daß des zugesagten Gegenstand sein werden sol.

§. 10.

Es ist aber leicht zu begreifen, daß der promittens, und promissarius (1.) mit gutem Bedacht, und zwar freiwillig und ungezwungen, ihre Einwilligung zu der Sache und Geschäfte geben müssen; (2.) daß beede eine- und eben dieselbe Sache, oder Verrichtung, zu ihrem Augenmerk haben; (3.) daß kein Betrug, Arglist, Gefährde, und unbefugte Gewalt, vorhanden sein darf, wan etwas zu seiner rechtmäßigen Verbindlichkeit kommen, und nicht durch Ausflüchte ungültig gemacht werden sol.

Anmerkung.

Eine Ubereinstimmung der Handlungen der Seelen, nennen Wir einen consensum; hier aber nimt man den consensum für die Ubereinstimmung des Willens (pro identitate voluntatum) zwoer Personen, nach welchem sie eine gewisse Absicht erlangen wollen.

§. 11.

Wer mit einem andern zu gewissen Geschäften übereinstimmet, der wil etwas; der Wille aber sezet den Gebrauch des Verstands, und der Vernunft zum voraus: Dan niemand kan einwilligen, als der welcher den Gebrauch des Verstands, der Vernunft, und der Freiheit hat. Und weil die Handlungen, welche wider die Geseze streiten und solchen entgegen sind, in sitlichem Verstande für unmöglich gehalten werden: So heist es mit Recht, daß Niemand einwilligen könne, als wer physice das natürliche Vermögen dazu habe, und nach denen Rechten in sitlichem Verstande dazu befugt sei.

Zum natürlichen Vermögen, seine Einwilligung zu etwas zugeben, wird also der Verstand, und freier Wille, und zur rechtlichen Befugnis, die Übereinstimmung und Gleichförmigkeit der Handlungen mit denen Gesezen erfordert.

§. 12.

Da das Kenzeichen der Übereinstimmung die identitas voluntatum ist, um gewisse Geschäfte zur Würklichkeit zubringen, nichts aber vorhanden- und dasein kan, als was seine ihm ganz eigene und insonderheit zugehörige Beschaffenheit an sich hat (seu quod singulare est); so folget, daß

daß auch die Einwilligung ganz eigentlich und besonders ad rem singularem bestimt sein müsse.

Es ist daher richtig, daß eine algemeine und unbestimte Einwilligung, nichts anders als ein leerer Gedanken seie, worüber durch die burgerliche Geseze keine besondere Verfügungen gemacht werden können.

§. 13.

Die Einwilligung wird nun von beiden Theilen, über Geschäfte und Sachen, entweder wörtlich ausgedrukt, und dadurch volständig zu erkennen gegeben, folglich ist consensus expressus da; oder sie wird aus gewissen Handlungen, die wenigstens einer von beeden unternimmt, geschlossen, welches eine stilschweigende Einwilligung genennet wird. Beede haben in denen Rechten einerlei Kraft und Würkung, ex illo principio, quod facta saepe sint fortiora ad inferendum consensum, quam verba.

Wan jemand z. B. einen andern ersuchet, ihme 100. Thaler zu borgen: So kan es geschehen, daß der erste zwar kein Wort dazu spricht, aber doch dem andern die begehrte 100. Thaler darzehlet. Aus diesem facto schlieset man richtig, daß er dem andern gedachte Summe borgen wollen, und hiezu stilschweigend seine Einwilligung gegeben habe.

§. 14.

Wan die Einwilligung weder durch Worte zu verstehen gegeben, noch aus denen Handlungen geschlossen wird, man aber doch, suppositis terminis habilibus, vermuthet, daß solche nicht fehlen werde: So wird solche eine vermuthete Einwilligung, ein Consensus praesumtus genennet.

Ich habe z. B. die Sachen und Geschäfte des abwesenden Peters besorget, und zu dessen Vortheil verrichtet. Hier ist die rechtliche Vermuthung, daß Peter dazu seine Einwilligung, ob er gleich nicht gegenwärtig war, würde gegeben haben, wan er erfahren hätte, was ich zu seinem Nuzen thun wollen.

Anmerkungen.

(1) Ob es im Rechte der Vernunft Vermuthungen gebe, oder nicht? hat man hier nicht zu untersuchen, weil dieses kein Gegenstand unserer dermaligen Abhandlung ist.

(2) Was es mit denen rechtlichen Vermuthungen, praesumtionibus iuris, in einem andern Verstande als hier genommen, für eine Bewandnis habe, das mus da erörtert werden,

den, wo die Lehre von dem Beweis vorgetragen wird.

§. 15.

Uberdieses wissen die Rechtsgelehrte noch vieles, von der erdichteten Einwilligung, vom consensu ficto, zu sagen; aber die Meinung, welche sie insgemein davon hegen, ist ungegründet: Dan die Geseze haben keine Erdichtungen nöthig, indem sie nur verfügen, was gültig und nicht gültig, was rechtens und nicht rechtens sein sol; folglich fallen alle unnüze fictiones iuris weg.

Anmerkung.

Selbst die Römische Geseze und burgerliche Rechte, wissen von keinen fictionibus iuris; dan sie sind nur von denen glossatoribus et doctoribus ersonnen worden: folglich sind solche nur fictiones doctorales, non legales. Der Praetor erdichtete zwar, weil er kein legislator, sondern nur minister atque interpres legum war; aber nachdem das eigentliche, und im scharffen Verstande so genante ius ciuile, atque praetorium, zusammen geschmolzen worden, und beide nunmehr, in Ansehung ihrer verbindlichen Rechtskraft,

L. 1. §. 6. C. de I. V. E. eines- und eben dasselbe sind: So hat man auch, und zwar bei denen Gerichten, keine Rükſicht darauf zu nehmen.

§. 16.

Die verbindliche Zuſage geſchiehet entweder unter einer gewiſſen Bedingung; oder ſie wird ohne angehengte Bedingung gethan. Im erſten Falle kan der promiſſarius, von dem promittente, die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht eher fordern, als bis die Bedingung entſtehet, und würklich da- und vorhanden iſt. Entſtehet die Bedingung niemal: So hat der promiſſarius von dem promittente, nichts zu begehren. Im zweeten aber, wan etwas ohne Bedingung zugeſaget worden, kan gleich, auf die Erfüllung der Verbindlichkeit, gedrungen werden.

§. 17.

Was anfänglich nur wilkührlich geweſen, und es nur auf mich angekommen, meine Einwilligung zu einer Sache oder Handlung zugeben, und deshalben eine verbindliche Zuſage zu thun, das mus hernach ſchlechterdings von mir gehalten werden. Wil ich aber meine Verbindlichkeit nicht erfüllen, und nehme meine Einwilligung zu-

rük,

rük, und der promissarius ist ebenfals damit zu frieden, und begiebt sich des Rechts, das er per acceptationem promissi erlanget: So betrachten Wir Uns nun so gegeneinander, als hätte keiner dem andern etwas versprochen, und als wäre keine Annahme der Zusage geschehen; weil dadurch wieder alles in den Stand gesezet wird, worinnen es für gethanem Versprechen, und dessen Annahme gewesen. Dan was in burgerlichen freien Handlungen per mutuum consensum geschloßen worden, das kan auch per mutuum dissensum aufgehoben werden; quoniam nihil tam naturale est, quam quiduis eodem genere dissolui, quo colligatum est. L. 35. et L. 100. D. de R. I.

Es verstehet sich aber von selbsten, daß res adhuc integra sein müße; dan hat der eine seine Verbindlichkeit schon erfüllet: So mus der andere nunmehr auch seiner Pflicht ein Genügen thun.

§. 18.

Und so viel von denen Verbindlichkeiten, des verbindlichen und unverbindlichen Versprechens; auch von allen Arten, des dabei sich äuserenden consensus, überhaupt.

Man

Man hat die algemeine Begriffe derselben so bestimt, und das, was im gemeinen Leben davon täglich vorkomt, und würklich einen vsum practicum hat, so ins Licht gesezet, daß man daraus, was diese Materie betrift, das Nöthige in burgerlichen Handlungen wird verstehen, und alles in richtiger Deutlichkeit einsehen können.

§. 19.

Hiernechst gibt es noch Verbindlichkeiten, die nicht ex conuentione entstehen, sondern aus gewissen Handlungen und factis, worüber doch keine conuentio gemacht worden, entspringen. Entweder sind dergleichen facta non conuentionalia licita obligatoria, wan man nemlich zu jemands Besten ein gewißes erlaubtes, und durch die Geseze nicht verbottenes Geschäfte unternimt: So wird aus diesem facto derjenige, zu deßen Nuzen etwas gethan worden, demselben, der es zu seinem Vortheil unternommen, verpflichtet. Und dieses ist der Grund verschiedener, dem Röm. Gesezbuch bekanten, quasi contractuum.

§. 20.

Oder dergleichen Verbindlichkeit entstehet ex facto illicito obligatorio non conuentionali, wan z. B. jemand etwas thut, das denen Gesezen

zen zuwider ist, folglich darüber keine conuentio gemacht werden kan, und andern zum Nachtheil gereichet: So wird er dadurch verbunden, für allen Schaden zu haften, und dafür gut zu stehen.

Hat er aus Versehen und Nachläßigkeit, ohne Vorsaz einem andern Schaden zugefüget; tenetur ex quasi delicto: Ist es aber aus Bosheit und Vorsaz geschehen; tenetur ex vero delicto. Von beiden aber dereinst an seinem Orte. Die pacta folgen nun in ihrer Ordnung.

(II) Begrif der Verträgen, der *pactorum*.

§. 21.

Aus dem vorhergehenden ist bekant, daß der promittens, und promissarius miteinander übereinstimmen müssen, und daß einer an den andern, nach denen vorher bestimten Begriffen und Säzen, ein vollkommenes Recht erlanget, die Erfüllung einer Verbindlichkeit von ihm zu fordern. Hat nun alles seine gehörige Richtigkeit, d. i. der eine hat etwas verbindlich zugesaget, und der andere solches auf gleiche Weise angenommen: So ist der Begrif eines Vertrags, eines pacti, vorhanden.

Anmer-

Anmerkung.

Nicht ein jeder consensus machet ein pactum. z. B. Eine Menge Menschen stimmen überein, und sind zu gleicher Zeit gesinnet, wan sie die Gloken läuten hören, in die Kirche zu gehen. Hier ist zwar plurium consensus, aber noch kein pactum befindlich.

§. 22.

Ein Vertrag, ein pactum, ist demnach ein verbindliches Versprechen, eine Zusage, welches jemand wegen einer Sache, oder Verrichtung, einem andern thut, und von diesem so angenommen wird, daß er den Versprecher, den promittentem, zu Leistung der versprochenen Sache, oder Geschäfte, sich verpflichten wollen. Oder: pactum est promissio efficaciter acceptata.

Anmerkung.

Aus dieser Beschreibung des Vertrags, welche in dem Rechte der Vernunft, und selbst in denen burgerlichen Gesezen, gegründet ist, ist abermal begreiflich, daß nicht ein jedes Versprechen ein Vertrag seie; folglich haben die im vorhergehenden (§. 4 - 8.) darüber enthaltene Bestimmungen, durchaus ihre Richtigkeit. Dan entweder hat das Versprechen ein volkommenes Recht, in

Absicht

Absicht auf die Sache, oder auf die zu verrichtende Handlung, zum Gegenstande, oder nicht: im ersten Falle ist ein würkliches pactum da, wan der, welchem das verbindliche Versprechen, die Zusage, gethan worden, solche angenommen hat; im zweeten aber ist es nur ein bloses Versprechen, eine nuda adsertio praestandi, wie schon oben erinnert worden ist.

§. 23.

Dieser Begrif der Verträgen ist so algemein, und von so weitem Umfang, daß alle Röm. Benennungen aller Arten der pactorum, es mögen solche Namen haben, wie sie immer wollen, sie mögen personalia oder realia genennet werden, darinnen enthalten sind, und daraus, nach ihrer Natur und Beschaffenheit, von einem jeden verstanden werden können.

Wir wollen aber doch, um mehrerer Deutlichkeit willen, einige Beispiele von besondern Arten der Verträgen anführen, und, was es mit denselben für eine Bewantnis habe, genauer bestimmen.

§. 24.

Verspricht jemand in einem Vertrage einem andern etwas zu geben, zu überlassen, zu übertragen,

tragen, oder zu thun: So wird demselben entweder wieder etwas dagegen zugesaget, oder nicht. Im ersten Falle ist ein jeder promittens, und promissarius, oder repromittens und repromissarius, und beede haben ein Recht an einander erlanget, auch ist einer dem andern zugleich verbunden worden; und dieser Vertrag kan füglich ein duplex pactum genennet werden, weil mehrentheils ein zweifacher Gegenstand des Versprechens da sein kan. Im zweeten aber ist nur der promittens verpflichtet, und der promissarius berechtiget, die Erfüllung der Verbindlichkeit zu fordern.

§. 25.

Das pactum, in welchem man sich von jemanden etwas zusagen lässet, und man mithin dadurch ein Recht bekomt, des Versprechens Gegenstand zu begehren, wird promissorium genennet.

§. 26.

Ist man aber jemanden etwas zu leisten verpflichtet, und solcher thut die Zusage, daß er nichts begehren wolle: So heiset solches ein pactum liberatorium; weil dadurch die ehemalige Verbindlichkeit aufgehoben wird.

Z. B. Ich bin jemanden 100. Thaler schuldig. Machet der mit mir ein pactum de non petendo: So ist mir dadurch die Schuld entweder ganz, oder nur zum Theil, nachdem Wir mit einander einig worden, erlassen. Hat er sich anheischig gemacht von mir, so lange ich leben werde, nichts zu fordern, er behält sich aber vor, daß ihn meine Erben nach meinen Tode befriedigen sollen; so ist es nur ein pactum de non petendo personale: Hat er mich aber von der Schuld, ohne einigen Vorbehalt, entbunden, dergestalt daß auch meine Erben nichts zahlen dürfen; so ist es ein pactum liberatorium reale.

§. 27.

Es geschiehet oft, daß man durch einen- und eben denselben Vertrag, theils ein Recht an jemanden erlanget, theils auch von einer Verbindlichkeit gegen denselben zugleich losgezehlet wird. Z. B. (1) Peter verspricht dem Johann etwas zu geben, oder um seinetwillen zu unternehmen; zugleich aber spricht er diesen auch von einer Verbindlichkeit frei, womit er ihm vorher verhaf-

tet gewesen. Oder (2) Peter saget dem Johann aufs neue etwas zu, dieser aber erlässet solchem dasjenige, womit er ihm ehedem verpflichtet war. Diese werden vermischte Verträge, pacta mixta, welche theils promissoria, theils liberatoria sind, genennet.

§. 28.

Wird der Vertrag von beeden Theilen, ohne angehengte Bedingung, Vorbehalt, Einschrenkung, u. d. m. geschlossen: So kan auf die Erfüllung der Verbindlichkeit, wie bald als alles zur gesezmäsigen Richtigkeit gediehen, gedrungen werden. Und dieses heiset ein pactum purum.

§. 29.

Wird aber dem Vertrag eine Bedingung, welche hier nichts anders als der hinreichende Grund ist, um deswillen man den Vertrag eingegangen, angehengt: So kan man nicht eher die Erfüllung der Verbindlichkeit fordern, als bis die Bedingung ihr würkliches dasein erlanget hat. Fehlet das lezte, so höret der Vertrag, und alle Verbindlichkeit auf, und kan nichts begehret werden

den. Und dergleichen Verträge sind unter dem Namen der pactorum conditionatorum bekant, und in der menschlichen Geselschaft sehr gewönlich.

Die conditio aber, unter welcher der Vertrag geschlossen wird, ist entweder suspensiua, oder resolutiua. In Absicht der conditionis suspensiuae mus derjenige, welcher ein Recht ex pacto erlanget hat, warten, bis sich die conditio würklich äußert; geschiehet dieses nicht: So höret alles Recht und Verbindlichkeit auf. Z. B. Ich will dir 100. Thaler geben, wann mein Schif glüklich aus Indien zurück kommen wird; mein Schif aber gehet unter: und darum höret von meiner Seite alle Verbindlichkeit, und von Seiten des promissarii alles Recht einer Forderung an mich, auf. Was aber die conditionem resolutiuam betrift: So fänget, so bald als ein Vertrag unter dieser Bedingung geschloßen, Recht und Verbindlichkeit an; höret aber auf, sobald die Bedingung würklich wird. Z. B. Ich verspreche Petern in meinem Hause wohnen zu lassen, jedoch unter der Bedingung, daß, wan er sich verheurathen würde, er die Wohnung räumen

men müſte. Dieſes iſt ein pactum ſub conditione reſolutiua initium, und Recht und Verbindlichkeit höret, exſiſtente hacce conditione, auf.

Gleichwie man aber hier allein von pactis iuſtis, von rechtmäſig verbindlichen, und gar nicht von Geſezwidrigen Verträgen redet, weil die lezte im geringſten nicht verpflichten: Alſo hat man auch hier bloſerdings mit conditionibus honeſtis, und die ſowol natürlicher als ſitlicher Weiſe, phyſice et moraliter, möglich ſind, und würklich werden können, zu thun; da ohnehin in der Materie von denen Verträgen und Gedingen, die denenſelben angehengte unmögliche Bedingungen, alle pacta et contractus vernichtigen, und als nicht geſchloßen anſehen.

§. 30.

Wird der Vertrag theils pure, theils ſub conditione gemacht; da ein theil des Verſprechens ohne einige Bedingung, das andere aber mit derſelben geſchiehet: So iſt dieſes gleichfals ein vermiſchter Vertrag, ein pactum mixtum.

§. 31.

Derjenige, welchem durch einen Vertrag etwas zugesaget worden, bekomt entweder das Versprochene sogleich selbst, oder bisweilen an deßen Stat so lange ein aequipollens, bis die verheisene Sache übergeben wird. Geschiehet dieses; so mus man das aequipollens zurück geben: geschiehet es nicht; so kan solches pro re promissa, jedoch mit beiderseits Einwilligung, behalten werden.

Anmerkung.

Sachen, welche einen- und eben denselben Wehrt haben, werden aequipollentes genennet.

§. 32.

Ist der Vertrag zu seiner Richtigkeit gelanget, aber noch nicht volzogen, d. i. die Sache ist noch nicht übergeben worden: So hat man zwar daher ein persönliches aber noch kein dingliches Recht erhalten; folglich ist die Einwilligung, in die Annahme des verheisenen Gegenstands, mit deßen würkichen Ubergebung, nicht einerlei.

§. 33.

Da dasjenige, was vorher nur wilkürlich war, durch ein verbindliches Versprechen, und deßen Annahme, nothwendig worden, mithin nach einseitigem eigenen Gefallen nicht geändert, oder widerruffen werden kan, dieses sich aber hauptsächlich bei denen Verträgen äusert, ex regula: quod ab initio est voluntatis, ex post facto fit necessitatis: So folget (1.) daß die Verträge, weil solche volkommen verpflichten, schlechterdings gehalten werden müßen; und (2) daß solche nicht widerruffen werden können.

Man sezet aber durchgehends, in der ganzen Abhandlung von denen Verträgen, pacta iusta zum voraus, weil in pactis iniustis keine Verbindlichkeit Stat findet.

§. 34.

Wan man einmal etwas gesezmäsig versprochen hat: So kan der, welchem die verbindliche Zusage geschehen ist, sein aus dem Vertrag erlangte Recht brauchen, wowider der promittens sich zu beschweren, über Gewalt zu klagen, oder sich rechtlich dagegen zu verwahren, nicht befugt

ist.

ist. Ist aber das pactum iniustum, d. i. die Geseze sind einem solchen pacto zuwider, und derjenige, welcher ein Recht daraus erhalten zu haben meinet, wil auf die Verbindlichkeit desselben dringen: So hat hier die rechtliche Verwahrung, die protestatio, stat, welche nichts anders ist als eine Erklärung, die man demjenigen thut, welcher etwas zu jemandes Nachtheil unternimt, daß man in das Beginnen nicht einwilligen, noch solches genehm halte; womit also der promittens protestans sich seine Befugniße verwahret.

§. 35.

Daß das Recht der Vernunft keinen Unterscheid, unter denen Verträgen und Gedingen mache, ist bekant; und daß der Begrif der Verträgen von viel weiterm Umfang sei, als der Begrif der Gedingen, ist gleichfals denen Rechtsgelehrten nicht unbewust. Man kan, über gewiße Handlungen und Geschäfte derer Menschen, einen Vertrag machen, worüber doch kein Geding eingegangen werden kan. Uber Sachen die sowol in commercio hominum als extra illud sein, können die Menschen einen Vertrag schliesen,

welches sich aber mit denen Gedingen ganz anders verhält; indem kein Geding über Sachen, die nicht in commercio hominum sein, geschloßen werden kan. Dieses beweisen die Eheverlöbnis Verträge, die sponsalia, u. d. m. worüber zwar Verträge, aber keine Gedinge gemachet werden. Die pacta renunciatiua familiarum illustrium, in- und durch welche auf ganze Reiche, grose Staaten, Provinzen und Ländereien, Verzicht gethan wird, können gewißermasen auch hieher gerechnet werden.

Anmerkung.

Ob gleich nach dem natürlichen Rechte, zwischen Verträgen und Gedingen kein Unterscheid vorhanden ist: So haben doch solchen nun einmal die burgerliche Geseze eingeführet, und der beständige Gerichtsbrauch bewähret, wobei man es nunmehr auch wol bewenden lassen kan; wan nur das algemeine derer Verträgen, und das besondere derer Gedingen, recht bestimmet wird.

§. 36.

§. 36.

Es giebt aber auch noch heute gewisse und im gesellschaftlichen Leben der Menschen sich oft ereignende Handlungen, die annoch unter dem algemeinen Namen derer Verträgen vorkommen, und nicht zu denen Gedingen gerechnet zu werden pflegen; weil ihnen dieser ihre Natur und besondere Bestimmung fehlet, und welche man füglich gesezmäsige Verträge nennen kan. Dergleichen sind z. B. die pacta dotalia L. 6. C. de dot. prom., L. 35. §. vlt. C. de donat. Einige pacta de vsuris L. 30. D. de vsuris, L. 7. D. de foen. naut., L. 12. C. de vsur., Nou. 126. C. 4.

So können auch ebenfals diejenige pacta, welche von denen Römern praetoria genennet worden, z. B. hypotheca. L. 17. §. 2. D. de pact., constituta pecunia L. 1. D. de pecunia constit., und die conuentio de iureiurando praestando §. 11. Inst. de act., gewissermasen, und in richtigen Begriffen hieher gerechnet werden.

§. 37.

Die Verträge sind nun entweder so beschaf-

ſen, daß ſie nur allein die Vertragmachende verpflichten, oder die dadurch beſtimte Verbindlichkeit gehet auch auf derſelben Erben und Nachkommen. Im erſten Falle heiſen ſie pacta perſonalia; im zweeten aber werden ſie von denen Rechtsgelehrten, und in vſu fori, pacta realia genennet, dergleichen faſt alle denen Gedingen, denen contractibus, angehengte pacta adiecta ſind.

Es iſt daher begreiflich, daß die pacta perſonalia nur die Vertragmachende verbinden, und in regula einem dritten nicht ſchaden und nicht nuzen können, §. 19. Inſt. de inut. ſtip., L. 11. D. de O. et A., L. 17. §. pen. L. 27. §. 4. L. 73. §. vlt. L. 74. D. de pact. Iſt es aber ein Fal, wobei der dritte ein intereſſe hat, ſo kan ein pactum auch dieſem nuzen oder ſchaden. Z. B. wan durch einen Vertrag dem Hauptſchuldner die Schuld erlaſſen worden: So wird auch der Bürge befreiet. Oder, Peter verſpricht mir, daß er dem Paul 100. Rthl. auf ſeinen Aker lehnen wolle, auf daß mich dieſer damit bezahlen könne.

§. 38.

§. 38.

Hiernechst giebt es in theoria iuris, wan man diese nur nach römischen Begriffen betrachtet, noch eine Menge von namentlichen Eintheilungen der pactorum adiectorum, z. B. in detrahentia, alternantia, u. d. m., welche aber in unserer praxi forensi wenig oder gar keinen Nuzen haben, auch an- und für sich die algemeine Natur derselben nicht ändern, weil, was einmal ein Vertrag ist, derselbe immer ein solcher ist und bleibet. Und da sie überhaupt sich nach der Art des Hauptgeschäftes richten: So nehmen sie auch deßen Beschaffenheit an; folglich kan auch in Entscheidung streitiger Rechtshändel keine Rüksicht insonderheit darauf, da diese Eintheilungen ohnehin mehrentheils nur unnüze Künsteleien sind, und die Processe mehr zuverwirren, als zu schlichten, vermögen, sondern nur auf das negotium principale genommen werden. Es ist darum nicht nöthig dieselbe annoch weitläuftig auszuführen, und sie in besondere Erwägung zu ziehen.

§. 39.

Endlich ist noch zu merken, daß ob man gleich durch die Verträge ein persönliches- dannoch kein dingli-

dingliches Recht, für der würklichen Übergebung, oder rechtlichen Überlaßung der zugesagten Sache, erlange; und daß folglich auch daher keine dingliche- sondern nur persönliche Klagen, wider denjenigen, der seine Verbindlichkeit nicht erfüllen wil, entstehen können; wie dieses in einer Abhandlung von denen gerichtlichen Klagen, mit mehrerm gezeiget und ausgeführet werden kan.

§. 40.

Diese sind dan also die algemeine Begriffe derer Verbindlichkeiten und Verträgen überhaupt, und die richtige Bestimmungen derselben, so wie sie in foris Germaniae einen vsum practicum haben, auch in einem vernünftigen Gesezbuch, das zur Verkürzung derer gerichtlichen Proceßen, und Verminderung aller Streithändeln eingerichtet, brauchbar und in einem Zusammenhange vorgetragen werden können.

Bey dem Verleger dieses ist zu haben:

Sammlung der neuesten Staatsschriften zum Behuf der Historie des jetzigen Krieges in Teutschland auf das Jahr 1756. bestehend in 12. Stücken und 2. Nachträgen, worinnen 118. Pieçen befindlich, nebst einem Verzeichniß sämtlicher darinnen enthaltenen Pieçen und doppelten Registern, 4to.

Teutsche Kriegs-Canzley, als die Fortsetzung der Sammlung der Staats-Schriften, auf das Jahr 1757. 4. Bände, davon jeder Band 18. Theile in sich hält, und mit einem Elencho nebst doppelten Registern versehen ist, und in allen 4. Bänden 432. Pieçen enthalten sind, 4to.

— — auf das Jahr 1758. drey Bände, jeder Band aus 18. Theilen, nebst dazugehörigen Verzeichniß deren darinn befindlichen Pieçen, und doppelten Registern bestehend, wovon die Anzahl der Pieçen in diesen 3. Bänden sich auf 337. belauffen, 4to.

— — auf das Jahr 1759. drey Bände, deren ein jeder wieder 18. Theile in sich begreift, in welchen 3. Bänden 224. Pieçen, befindlich sind, nebst deme auch mit dazu gehörigen Elenchis und Registern versehen, 4to.

— — auf das Jahr 1760. Erster Band, aus 18. Theilen bestehend, in denen sich abermahls 90. Piecen befinden, und ein Elenchus und doppeltes Register beygefügt ist, 4, Frankfurt und Leipzig, 1756 - 1760.

NB. Alle diese 12. Bände, welche zusammen 1201. Pieçen enthalten, sind complet à 42 fl. 36. kr. zu haben.

Meixners, Carl Friedr. Rechtliche Erörterung der deutschen Staatsrechts-Frage: Ob es dem ganzen deutschen Reich zuträglich sei, daß bei Lebzeiten, Ihro izo regierenden Kaiserlichen Majestät, ein Römischer König gewehlet werde? fol. 1760. 18. kr.

Sammlung derer Reichs-Hof-Raths-Conclusorum vom Jahre 1760. vom Monath Januario bis May inclusivè, 4. Regenspurg, 1760.

Reichs-Tags-Diarium 1760. Monath Januarius, Februarius, Martius, Aprilis, Majus, Junius, und Julius, 4to. Schreib-Papier 1 fl. 6 kr. und Druck-Papier 44 kr. Auch ist dieses Werk complet à 5 fl. 30 kr. zu haben. Es bestehet dasselbe bis zu Ende des 1759sten Jahres aus 5. Bänden. Ein besonderer Band fasset nebst einem Conspectu der nach erfolgter Kaiserl. Wahl A. 1745. von Frankfurt nach Regensburg zurückgekehrten Reichs-Versammlung, alles in sich, was seit Reassumirung des jetzigen Reichs-Tags von nur ermeldeten Jahre an biß auf den Monat Junium 1752. von politischen Angelegenheiten durch Chur-Maynz, und in Religions-Sachen durch Chur-Sachsen, zur öffentlichen Dictatur gebracht, was ad ædes Legatorum distribuirt, was in Reichs-Ansage und in Deliberation gestellet worden ist, und endlich alle Schriften, so, in die Reichs-Händel einschlagend, in Comitiis zum Vorschein gekommen, welcher Band, nachdem das Diarium seinen Anfang eigentlich im Jahre 1752. genommen, die Sachen aber nachher vom October 1745. erst nachgehohlet, und

und in einen besondern Band zusammengetragen worden, erst im Januario 1756. an das Licht getreten ist. Der eigentliche erste Band gehet vom Monat Julius 1752. biß auf den December 1753. Es findet sich darinnen, wie dann in allen folgenden, bey nur ersagten Materien, noch ein neuer Abschnitt von Legitimationen, und in Comitiis sich zugetragene Veränderungen, und enthält über dieses noch eine zuverläßige Nachricht von der Kaiserl. Principal-Commission, denen dreyen Reichs-Collegiis, fremder Mächte Gesandtschaften, ingleichen eine zuverläßige Nachricht von sämtlichen Comitial-Canzleyen, und dem Reichs-Erb-Marschall-Amte; wie auch ein Verzeichniß von den Schriften, so in der damals in Bewegung gestandenen Frankfurter reformirten Kirchen-Sache an das Licht getreten waren. Der zweyte Band, ist über die Jahre 1754. und 1755. und fasset ausser den schon angezeigten Materien, annoch in sich: ein Verzeichniß von den im Münz-Wesen, seit dem leztern Reichs-Schluß, de dato 10. und dict. 11. Septembr. 1738. auf dem Reichs-Tage bekannt gewordenen Schriften; ferner eine ausführliche Beschreibung der am 30. May 1754. vor sich gegangenen Fürstlich-Thurn- und Taxischen, und Fürstlich-Schwarzburgischen Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath; dann eine Specification der vom Anfang des jetzigen Reichs-Tags ergangenen Kaiserl. Commissions-Decreten biß auf 1744. nebst einem besondern Register darüber; ingleichen ein Schema der sämtlichen damahligen Reichs-Generalität &c. und das Verzeichniß der zehen Strophen, nach welchen die dermaligen Stimmen im Reichs-Fürsten-Rath bey ordentlichen Sessionen pflegen aufgeruffen zu werden. In dem dritten Band, welcher alles liefert, was in den Jahren 1756. und 1757. in Comi-

Comitiis vorgefallen ist, findet man wiederum ein zuverläßiges Verzeichniß von der damaligen bey dem Reichs-Tage gestandenen Kaiserl. Commißion, allen dreyen Reichs-Collegiis, fremder Mächte Gesandtschaften, sämtlichen Canzelleyen, und dem Reichs-Erb-Marschall-Amte, wie auch den Anhang eines Verzeichnisses derjenigen Protocolle, so im Reichs-Fürsten-Rathe von Anno 1663. an, in allgemeinen Reichs-Angelegenheiten ausgefallen sind. Und da seit dieser Zeit, die Menge der bey Gelegenheit des jetzigen Krieges herausgekommenen Schriften so groß gewesen, daß der Raum nicht verstattet hat, nur ermeldetes Verzeichniß von den Reichs-Fürsten-Raths-Protocollen annoch fortzusetzen: so enthält denn auch der vierte Band, ohne daß in demselben das Schema der Reichs-Generalität, wie selbige im Jahr 1758. nebst den Competenten zu Reichs-General-Chargen, sich gefunden, anzutreffen ist, nichts anders als die ordentlichen und gewöhnlichen Materien, von welchen die Abschnitte von bekannt gewordenen Schriften jedesmalen gar stark sind. Inzwischen soll, laut des Vorberichts von diesem Bande, mehrgedachtes Verzeichniß von den Reichs-Fürsten-Raths-Protocollen künftig, so bald es Zeit und Raum verstatten wird, fortgesetzet werden. Der ermeldete besondere Band dieses Reichs-Tags-Diarii von den Jahren 1745. biß 1752. ist mit einem, die folgenden vier Bände aber sind mit doppelten brauchbaren Registern über die in dem erstern Abschnitt jeden Stücks vorkommenden Namen, und dann über die in den andern Abschnitten enthaltenen Materien oder Sachen, versehen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meixner, C. F.

C.F.M. Rechtliche Abhandlungen worinnen besondere - sowol aus denen gemeinen burgerlichen Gesezen, als auch aus dem deutschen Staatsrechte, entstehende Fragen erörtert, und rechtliche Gutachten darüber mitgetheilet, desgleichen bei denen höchsten Reichsgerichten zu entscheiden vorgekommene - oder noch vorkommen könnende wichtige Fälle untersuchet, Bd.: Zweeter Band.

Regensburg 1760

Jur.opp. 1-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571181-5
VD18 90611977